

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

3 x

Rothmann,
Heinrich

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2557

B

~~1 AR (RSHA) 224/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pp 139

1351

Abgelichtet für

1Js1-65 RSHA

III D 1

1Js4-64 RSHA

Personalien:

Name: . . . Heinrich R o t h m a n n
 geb. am . . . 15.2.1908 . . . in Mainz
 wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18

 Jetziger Beruf: . . Rechtsanwalt und Notar
 Letzter Dienstgrad: Ostufaf..u.ORR.

Beförderungen:

am 20. .4. 1940. . . zum SS-Hauptsturmf.
 am 9. 11. 1940. . . zum SS-Sturmbannf.
 am 30. .1. 1944. . . zum SS-Obersturmbannf.
 am zum
 am zum
 am zum

Kurzer Lebenslauf:

Volks-u.Oberrealschule, Studium,
 Juristische Ausbildung als

von 1914 . . bis 1934. Gerichtsreferendar.
 von 1934 . . bis 1937. Richter
 von 1.11. 1937 . . bis ~~1938~~ Gestapo *Lda.*
 von 1932 . . bis ~~1934~~ NSDAP
 von bis 1945. RSHA *Intell.*
 von bis
 von bis
 von bis

Spruchkammerverfahren: *Stade*

Ja/~~nein~~

Akt.Z.: *8 Sp. Ls. 5/47*

Ausgew.Bl.:

Kritikum Az: VE 1675/48

2

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew.Bl.

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

(Name)

Heinrich

(Vorname)

15.2.08 Mainz

(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen 2. Nachtr.

Enthalten in Liste N-Sch.... unter Ziffer43.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt1944..... in
(Jahr)

Bad Grundas, Haus Rheingold

1947: von Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Str. 156
nach Bad Grund (Harz), Am Roland 1 (EMA)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BrA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 3.6.64 an: SK. Nieder-
sachsen Antwort eingegangen: 29.6.64

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom 29.6.64..... in,
Oker / Harz , Höhlenweg 18

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 3. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
z.H.v. Herrn KOK Seth -o.V.i.A.-
3 H a n n o v e r
Am Welfenplatz 4

LKPA NIEDERSACHSEN	
Sonderkommission - Z -	
Eingang	5.6.64
TB. NR.:	872/64

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

R o t h m a n n	Heinrich
..... (Name)	 (Vorname)
15.2.08 Mainz	Bad Grund, Am Roland 1
..... (Geburtstag, -ort, -kreis)	 (letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Roggentin
(Roggentin) KK

Ke/ Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~xxxxxxxxxxxxxxxx~~ wie umseitig angegeben.

Die gesuchte Person ~~xxx~~ - war - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
in Bad Grund im Harz, zuletzt Elisabeth-Str. 4, und
ist verzogen am 14.10.1957 nach Oker/Harz, Krs. Wolfenbüttel,
Höhlenweg 18.

Rückmeldung ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ konnte nicht mehr vorgefunden
und nachgeprüft werden.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG

am Az.

ROTHMANN ist Rechtsanwalt und Notar und in
3382 Oker/Harz, Höhlenweg 18, wohnhaft und
polizeilich gemeldet.

Sonstige Bemerkungen:

/Br.

Landeskriminalpolizeiamt

Niedersachsen

- Sonderkommission Z -

Tgb.Nr.: 872/64 (VIII)

Hannover, den 18. Juni 1964

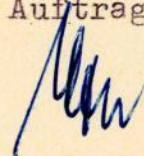
An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

*Ro 19
6*

Im Auftrage:



Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 24.2.64

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name:

Rothmann, Heinrich

1235464

Place of birth:

15.2.08 Mainz

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓		7. SA			13. NS-Lehrerbund		
2. Applications			8. OPG			14. Reichsaerztchammer		
3. PK	✓		9. RWA			15. Party Census		
4. SS Officers	✓		10. EWZ			16		
5. RUSHA	✓		11. Kulturkammer			17.		
6. Other SS Records			12. Volksgerichtshof			18.	✓	

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Stubaf. im Amt III - Bef.B1.26/43

v) Stubaf. Heinrich R. / ofen daten

1. Bef. AL. SD # 13/00 Seite 6:

10/02 (Stapo)

13/43 (RSHA)

29/02 (Stapo)

26/43 (u)

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Mitglieds Nr.

934419

Vor- und Zuname

Rothmann Grunwald

-6-

Geboren

15. I. 01.

Ort

Münzing
Mainz

Beruf

Gewerkschaftsbeamter

Ledig, verheiratet, verw.

Eingetreten

1. 2. 32

Ausgetreten

Wiedereingetr.

Wohnung

Fr.

Ortsgr.

Friedersheim

Gau

Hessen.

Wohnung

O.

Ortsgr.

Oppfeln

Gau

G. M. Kupp

Hess. Ver. 11/35/67

Wohnung

O.

Ludwigsh. 3.

Ortsgr.

Offenbach/ M. Gau Hess. Ver.

Hess. Ver. 11/36/72

Wohnung

Fr.

Dr. Alzey

Ortsgr.

Friedersheim Gau Hess. Ver.

Hess. Ver. 12/36/16

Wohnung

O.

Rhein

Ortsgr.

Oppenheim Gau Hess. Ver.

M. Bez. Berlin 4. 4. 38 (11. 34.)

Wohnung

B.-Charlitzg.

Fritschestr. 30.

Ortsgr.

Berlin

Gau

Berlin

1359

Name:

Föhlmann

Einm.

Geb.-Dat.:

15.2.18

Geb.-Ort:

Leipzig

Nr.:

934419

Aufn.:

12.32

Aufnahme beantragt am:

Wiederaufn. beantragt am:

genehm.:

Austritt:

Gelöscht:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur

Wehrmacht:

Zugang von

Gestorben:

Bemerkungen:

Verichts: Oberster

Bl. 10.42/26 v. Bl. 7
in Auf. Nr. 10.42/26 v. Bl. 7

Wohnung:

So. Fabrikstr. 3

Ortsgr.:

Magdeburg

Gau:

La. Auk.

Monatsmeldg. Gau:

Braunes Haus

Mt.:

6.44

Bl.:

9

Lt. RL /

vom

Wohnung:

15 KM Pöhlmannstr. 104

Ortsgr.:

Braunes Haus

Gau:

R.L.

Monatsmeldg. Gau:

Mt.:

Bl.:

Lt. RL /

vom

Wohnung:

Ortsgr.:

Gau:

Monatsmeldg. Gau:

Mt.:

Bl.:

Lt. RL /

vom

Wohnung:

Ortsgr.:

Gau:

Monatsmeldg. Gau:

Mt.:

Bl.:

Lt. RL /

vom

Wohnung:

Ortsgr.:

La. Auk. etc.

Gau:

AP

1360

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'aml.	353217		Dienststellung	von	bis	h'aml.				
U'Stuf.		S.D. H. Amt	20.4.40-			Eintritt in die H:	934419								
		Reichsricht. H. Amt	2.4.40-			Eintritt in die Partei: 1.2.32	15.2.08								
O'Stuf.						Heinrich Rothmann									
Hpt'Stuf.	20.4.40					Größe: 1,74	Geburtsort: Mainz								
Stubaf.	9.11.40					H-3. A.	SA-Sportabzeichen								
O'Stubaf.	20.1.44					Winkelträger:	Olympia								
Staf.						Coburger Abzeichen	Reiter/sportabzeichen								
							Fahrabzeichen								
Oberf.						Blutorden	Reichs/sportabzeichen								
						Gold. HJ-Abzeichen	D. L. H. G.								
Brf.						Gold. Parteiabzeichen	H-Leistungsabzeichen								
						Gauehrenzeichen									
Gruf.						Totenkopfring									
O'Gruf.						Ehrendegen									
						Julleuchter									
Zivilstrafen:		Familienstand: vH. 2.11.36			Beruf: Jurist erlernt		Ab. Reg. Rat jeht	Parteitätigkeit:							
		Ehefrau: Anna Schmitt 11.6.12 Flonheim/ Mädchenname Rheinpfalz Geburtsort und -ort			Arbeitgeber:		Stapoleitstelle Berlin								
		Parteigenossin: Tätigkeit in Partei:			Volksschule		Höhere Schule	Abi.							
					Fach- od. Gew.-Schule		Technikum								
					Handelschule		Hochschule	8sem.							
H-Strafen:		Religion: ev. A. A.			Fachrichtung: jur.		Ref. Ex. 30	Ass. Ex. 34							
		Kinder: m. w.			Sprachen:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):								
		1. 4. 1.4.5.34. 4.													
		5. 2. 5.			Führerscheine:										
		6. 3. 6.													
		ationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:			Ahnenachweis:		Lebensborn:								

1361

Freikorps: von bis Stahlhelm: Jungdo: HJ: SA: 1.8.32 — SA-Ref.: NSAA: NSGA: Ordensburgen: Arbeitsdienst:	Alle Armeen: Front: Dienstgrad: Gefangenschaft: Orden und Ehrenzeichen: K.V.Kr. II Kl. 41 Verw.-Abzeichen: Kriegsbeschädigt %:	Auslandstätigkeit: Deutsche Kolonien: Besond. sportl. Leistungen:
W-Schulen: von bis Töls Braunschweig Berne Forst Bernau:	Reichswehr: Polizei: Dienstgrad: Reichsheer: 17.3. - 11.5.36. J.R. 119. 2.8. - 30.9.37. J.R. 36. Dienstgrad: Gefr.d.R., R.Og.	Aufmärsche: Sonstiges:

1362

Reichssicherheitshauptamt
I A 5 a Az. 4 640

Berlin, den 15.1.1940

Gruppenleiter: H-O Stubaß von Felde
Referent: H-Sturmchefführer Schwinge
H-Referent: H-Sturmchefführer KutterBetr.: Beförderung des H-Sturmchefführers Heinrich Rothmann
H-Dr. 353 218, zum H-Obersturmchefführer.I. Vermerk: Das Reichssicherheitshauptamt bittet um Beförderung des
H-Sturmchefführers Rothmann zum H-Obersturmchefführer
mit Wirkung vom 30.1.1940.

Pg. seit: 1.2.1932 Pg.-Nr.: 934 419

H. seit: 20.4.1940 H.-Nr.: 353 218

SA vom 1.10.1932 bis H-Übertritt)

Sportabzeichen: SA-Wehr- und Reichssport-Abzeichen

Geb. 15.2.1908 (35 J. alt) ggl - verh.s.2.7.36

Alter der Ehefrau: 31 Jahre - Kinder: 2

1. w. 4.5.37
2. m. 1.4.40

Wehrverhältnis: 2 Übungen 1936 und 37, Gefr.d.R.

Auszeichnungen: KVR II.Kl.

u. R.O.A.

Letzte Beförderung: 1.9.1940

Dienststellung: Oberregierungsrat seit
im RSHA - Amt III - .Schulbildung: Oberrealschule m.Reife, Studium
d.Rechtswissenschaften.

Rothmann wurde nach Ablegung beider Staatsprüfungen
1930 Referendar und 1934 Assessor. Seit 1937 befindet
sich R. bei der Sicherheitspolizei. Die vorliegenden
Beurteilungen über R. besagen, dass sein Auftreten blick
und gewandt sei, seine Leistungen zufriedenstellend,
jedoch könnte er mitunter selbstbewusster bzw. gross-
zügiger sein. Charakterlich ist R. einwandfrei und zu-
verlässig. Politisch und weltanschaulich ist R. gefestigt
er ist alter Parteigenosse und stand bereits vor der
Machtübernahme aktiv in der Bewegung.

Die Bestimmungen des H-Befehls vom 15.11.1942 sind er-
füllt.

Da keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Beförderung

erhoben

1363

-11-

werden können, wird geboten, R. gemäss seines sicherheitspolizeilichen Dienstgrades mit Wirkung vom 30.1.1944 zum H -Obersturmbannführer zu befördern.

II. Vorlage C mit der Bitte um Genehmigung.

III. An das H -Personalhauptamt mit der Bitte um weitere Veranlassung.

IV. Zurück an das RSHA - I A 5 a - .

I.V.

I A	
I A 5	I A 5 a C 19/I Ku/Gor.-

1364

I A 4 b

1555

-12-

A b s c h r i f t

An

III S. 2: Mit der Druckrichtung übereinstimmend

im Hause

Betr.: 4-Obersturmbannführer Heinrich Rothmann,

geb. 15.2.1908, RSiHA/III A.

Vorg.: Dort. Schr. v. 18.12.1944.

4-O'Stubaf. Heinrich Rothmann wird dem dortigen Antrage entsprechend mit Wirkung vom 1.1.1945 zur personellen Verstärkung zum SD-A-Köln kommandiert.
Dienstantritt am 2.1.1945 bei 4-Obersturmbannführer H e n -
r i c h Rothmann.

gez. S c h r a e p e l

Abt. II A 15

1365

Stummann, Heinrich

Hlu. Jungst. 7, am 27. 8. 38.
Gemeinde Nr. 27.

Mein Lebenslauf.

Ich bin als Sohn des Müllers Johann Stummann
in Huppelheim, Kreis. mit einem Hofmeier Kind geboren.
Ich bin am 15. II. 08 in Huppelheim geb. Meine Mutter ist
meine Frau. Ich bin zu meinem 6. Lebensjahr in
in bei meinem Großvater in Huppelheim geboren.
Mein Vater ist am Okt. 1913 in der neu gegründeten
Gemeinde meines Vaters in Huppelheim, Kreis. als
am 1. I. 1914. Ich bin zu diesem Zeitpunkt
mit 6 Jahren. Ich bin in Huppelheim 4 Jahre als
Schule mit 10 Jahren in die Schule an der
Schule in Huppelheim. Am 1. I. 1920 ist
1920 die Kreisgrenze. Von 1920 bis 1930 ist
an der Schule in Huppelheim, Kreis. und
Kreisgrenze. In Huppelheim ist 1930 die
Gemeinde und mit 13 Jahren Kreisgrenze
an der Schule in Huppelheim, Kreis. und
Kreisgrenze und Kreisgrenze die Schule in
Gemeinde in Huppelheim. Am 1. I. 1934 ist
Kreisgrenze in Huppelheim. 15 Jahre an der
Kreisgrenze in Huppelheim. Am 1. I. 38 ist
an der Schule in Huppelheim, Kreis. und
Kreisgrenze. Am 1. I. 38 ist
an der Schule in Huppelheim, Kreis. und
Kreisgrenze.

Ich bin am 2. III. 36 mit einer
am 1. I. 1912 in Huppelheim geboren. Aus
am 1. I. 38 ist
am 1. I. 38 ist
am 1. I. 38 ist

Das Wille kammy national eingestell. Magan der Zeit.
verfügt an einem Killestien mit Aufwachen gesondert an
Fagerberg und Koffmann müde in einem Löffel. Es
findet in 126 mflmündig Ales Konrad in mit für
Klein an Ales Killestien aufspiren. In 1929 ist mflmündig
Lipps Killestien aufspiren in Gistman (1929) zum
Ales Wille mit an USDA in Killestien. Es mflmündig
die Killestien mit die mit Ales Zeit für
die in mflmündig Killestien und Killestien Lössen
für die Killestien Killestien Killestien. Killestien
Killestien Killestien mit die 1929 Killestien Killestien
Killestien Killestien in Killestien Killestien. Es Killestien Killestien
mit mflmündig Killestien Killestien, die Killestien Killestien
Killestien Killestien mit die Killestien Killestien Killestien
Killestien.

Killestien

W-Obersturmbannführer

R o t h m a n n

Zum Akt Nr. 1559

Berlin, den 13. Oktober 1944.

16. Okt. 1944		Beleg	
St.	16. Okt. 1944		
St.	16. Okt. 1944		
St.	16. Okt. 1944		

An das

W-Personelhauptamt

Berlin-Charlottenburg

Wilmsdorfer Str. 98/99

Betr.: W-Obersturmbannführer Heinrich R o t h m a n n ,
Reichssicherheitshauptamt - III A -.

Befehlsgemäss teile ich nachstehend meine Heimatanschrift
mit:

(20) Bad Grund/Harz, Haus Rheingold.

13. NOV. 1944

W-Obersturmbannführer.

1369

28

- 17 -

1 AR (RSHA) 224/64

Vermerk:

Lt. DC-Unterlagen war Rothmann ab 1.11.37 Angeh. der Sipo bei der Stapoleitstelle Berlin und im Jan. 1944 Angeh. des RSHA -Amt III. In dem GVE1. des Amtes III im RSHA v. 15.9.44 ist er als Vertreter des Gruppenleiters III A (Sachgebiet: Volks-u. Rechtsordnung), als Leiter der Abt. III A 4 (Sachgebiet: Polizei-u. Gesetzgebungstechnik) und als Leiter des Ref. III A 4 a (Sachgebiet: Allg. Polizeirechtsfragen u. Polizeiwirkungsrecht) genannt. Nach den DC-Unterlagen erfolgte am 2.1.45 seine Versetzung vom Amt III zum SD-Abschnitt Köln. Im Bef. Bl. 26/43 wird er ebenfalls als Angeh. des Amtes III im RSHA geführt.

B., den 26. Aug. 1964

hri

1370

Abteilung I
I 1 - KJ 2

Eingang: - 1. SEP. 1964

Tgb. Nr.: 2469/64-N

Krim. Kom.: ✓

Sachbearb.: _____

1 AR (RSA) 224/64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft ~~unx BA~~

dem

Polizeipräsidenten in Berlin

- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSA) übersandt.

Berlin 21, den 26. Aug. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Le

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge vernommen worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 2769 /64 -K-

1 Berlin 42, den 7. 9. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. vermerken: **-7. SEP. 1964**

2. UR mit 1 Personalheft
dem

Landeskriminalpolizeiamt
Niedersachsen -
Sonderkommission Z -
z. H. v. Herrn KOK S e t h
- o.V.i.A. -

LKPA NIEDERSACHSEN	
Sonderkommission - Z -	
<u>Eingang</u>	9. Sep. 1964
<u>TB. NR.:</u>	1314/64

3 H a n n o v e r
Am Welfenplatz 4

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964
mit der Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1
d. A. Genannten zu veranlassen. (gem. Fragebogen, 19. Bl.).

Im Auftrag



Do

1373

Landeskriminalpolizeiamt
Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
Tgb.Nr. 13 14/64 (I)

Hannover, den 10. 9. 64

U. g. R.

LKP. Riefenstaben Goslar

u. i. B. zur Bearbeitung i. F. d. Fm. 19.

Im Auftrage:

Landeskriminalpolizei
Außenstelle - Goslar
Eing. 11. SEP. 1964
Tgb.-Nr. 2079/64
Sachbearb. Herr [unintelligible]

13 74

Vorgeladen erscheint der Rechtsanwalt u. Notar

Heinrich R o t h m a n n,

geb. 15.2.1908 in Mainz, wohnhaft in Oker, Höhlenweg 18,
der folgendes erklärt:

Wegen meines Lebenslaufes verweise ich zunächst auf den bei den Unterlagen befindlichen handgeschriebenen Lebenslauf. Weitere Angaben über meinen Lebenslauf ergeben sich aus der Beantwortung der gestellten Fragen.

Zu 1.) Wie sich aus dem handgeschriebenen Lebenslauf ergibt, trat ich am 1.11.1937 in den Dienst der Geheimen Staatspolizei, Leitstelle Berlin. Dort blieb ich mit einer kurzen Unterbrechnung bis zu meiner Einberufung in das RSHA (Chef der Sicherheitspolizei). Nach meiner Erinnerung ist dieses etwa im Mai 1943 der Fall gewesen. Es mag etwa Mitte ~~194~~ bis Ende 1942 gewesen sein, als ich einige Zeit in Magdeburg bei der Leitstelle der Geheimen Staatspolizei tätig war. Von dort bin ich ~~aus~~ zum RSHA. einberufen worden.

abgeordnet
1.1.1943

Zu 2.) Der Eintritt erfolgte bei dem Amt III Referat A 5 (Allgem. Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik).

Zu 3.) Mein Dienstgrad beim Eintritt war Regierungsrat und SS-Sturmbannführer.

Zu 4.) Während meiner Tätigkeit im RSHA (Chef der Sicherheitspolizei) bin ich weder versetzt noch abgeordnet worden. Die Abkommandierung nach Köln (Bl. 12) trifft nicht zu. Ich bin bis Ende April 1945 in Berlin gewesen. Als sich die Dienststellen in Berlin auflösten, bin ich nach ^{Südtirol} ~~xxxxxx~~ zum Reichsverteidigungskommissar Hofer abgeordnet worden, jedoch war bei meinem Eintreffen der Krieg beendet.

Zu 5.) Entfällt, da auf der neuen Stelle nicht mehr tätig geworden.

Zu 6.) Zum Ob. Regierungsrat wurde ich Ende 1943 ernannt und Anfang 1944 erhielt ich den Angleichungsdienst-

grad eines SS-Obersturmbannführer.

Zu 7.) Regierungsrat u. Ob. Regierungsrat mit den entsprechenden Angleichsdienstgraden.

Zu 8.) Zur Tätigkeit gehörte: Mitwirkung beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen anderer Ministerien.

✓ Zu 9.) Vorgesetzter war der SS-Obersturmbannführer
u. Ob.Regierungsrat Neifand, der jedoch gefallen ist. Weiter oberer Vorgesetzter waren Gruppenführer Ohlendorf und Dr. Kaltenbrunner.
✓

Zu 10.) Im Hinblick auf die angegebenen Namen der Vorgesetzten dürften sich weitere Ausführungen zu deren Aufgaben erübrigen.

Zu 11.) Es bestehen keine Verbindungen zu ehemaligen Angehörigen des Amtes.

Zu 12.) Anschriften ehem. Angehöriger sind mir nicht mehr bekannt.

Zu 13.) Ich bin von der Spruchkammer Stade ~~xxx~~ zu Aktenzeichen 8 Sp. Ls. Nr. 5/47 am 27.9.1947 wegen meiner Zugehörigkeit zur Gestapo u. SD zu 6.000,-- RM Geldstrafe verurteilt worden. Vom Entnazifizierungshauptauschuß der Stadt Hildesheim bin ich am 5.2. 1949 in die Kategorie IV (Mitläufer), Az. VE 1675/48, eingestuft worden.

Zu 14.) Angehörige waren beim RSHA nicht beschäftigt.

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt
u. unterschrieben.

L. L. L.
Krim.Mstr.

Neifand

Kriegsgericht!
23/11/64
h

Landeskriminalpolizei

Außenstelle Goslar

Tgb.Nr. 2079/64/Lo.

Goslar, den 21.9.1964

1. Tgb. austragen
2. Urschr.
dem Landeskriminalpolizeiamt
- Niedersachsen -
Sonderkommission - Z -
in Hannover

zurückgesandt.

LKPA NIEDERSACHSEN

Sonderkommission - Z -

Eingang 23. Sep. 1964

TB. NR.:

1314/64

fein

1378

23

Landeskriminalpolizeiamt
Niedersachsen

Sonderkommission Z
Tgb.Nr.1314/64 (V)

3 HANNOVER, den 24.9.1964
Am Welfenplatz 4 · Fernruf 62 80 21

An den
Herrn Polizeipräsidenten
Abt. I 1 - KI 2

1 B e r l i n

Tempelhofer Damm 1-7

1/ 1.2 reamarker
2/ K2 2/3 R 25
S.

nach Erledigung Ihres Schreibens vom 7.9.1964 zurückgesandt.

Im Auftrage:

Kui

1379

24
Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 2769 /64-N-

1 Berlin 42, den 26.11.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen: 27. OKT. 1964

2. Urschriftlich mit Personalheft und Beiakte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 18 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage:

Boggenkin

Do

1380

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. Beiakten

trennen.

2. Vorgang zum Sachkomplex *Kapo-Leitstelle* vorlegen. (Herrn H. Rünge)
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)

Der Betroffene war auch bei der Kapo-Leitstelle Berlin tätig (vgl. Bl. 21). 4. Dez. 1964

4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.

3. Als AR-Sache weglegen.

6. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz.

Berlin, den

[Signature]
25.11.64

N. u. G.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Rothmann, Heinrich

Dienstgrad: H.-Nr.

Gip. Nr. 75343

Name (leserlich schreiben): Rothmann, Heinrich

in H seit Dienstgrad: H.-Einheit:

in SA von 1.10.1932 bis jetzt, in H von bis

Mitglieds-Nummer in Partei: 934 419 in H:

geb. am 15.2.08 zu Mainz Kreis: Mainz

Land: Hessen jetzt Alter: 30 Glaubensbekenntnis: ev.

Jetziger Wohnsitz: Berlin - Tempelhof Wohnung: Germaniastr. 27

Beruf und Berufsstellung: Regierungsassessor

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

SA-Sportabzeichen

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe von bis

Freikorps von bis

Reichswehr von bis

Schutzpolizei von 17. III. 36 bis 11. V. 36/EA 1.31

Neue Wehrmacht Infanterie von 2. III. 37 bis 20. I. 37/72: 36

Letzter Dienstgrad: Gefreiter der Reserve und ROA.

Frontkämpfer: bis; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille:

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): verheiratet seit 2. Juli 1936

Welcher Konfession ist der Antragsteller? ev. die zukünftige Braut (Ehefrau)? kath.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? M.

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt? 4. Juni 36.

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

[illegible]

Of kin mit 27. 76 mit Anna, Pfl. Schnitt geb. 11. 11. 12
in Florine gedruckt. Meiner einzigen Tochter ist am 4. 1. 37
in Mainz geboren.

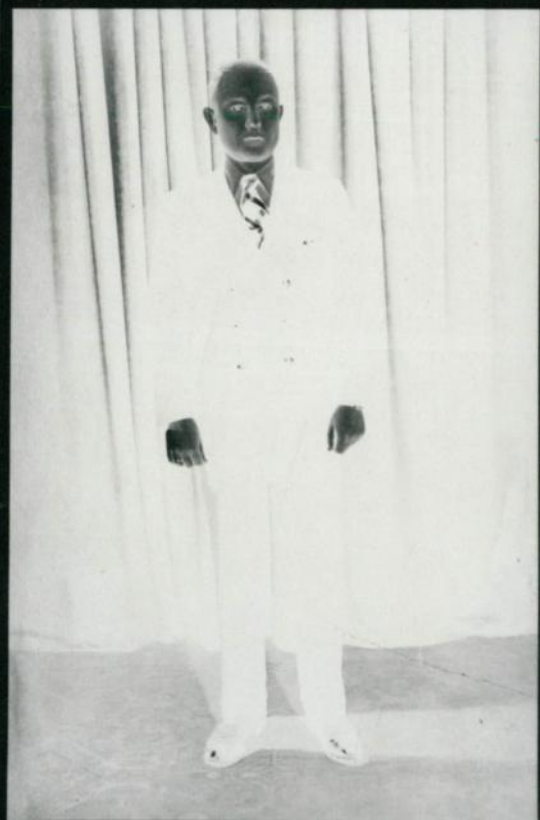
bei Kutschenschwaben in Gießen. Seit 1929 zum 1. Mal
Mal für sie Lieder des NSDAP ein. Seit dieser Zeit bin ich
immer für die Bewegung mehr und mehr eingetreten. Nach der
jüngsten Sitzung vom 1931. Seit dem habe ich mich nicht mehr
früher als Mitglied der Bewegung. Bei dieser Bewegung habe ich
mir nichts zu sagen und bin bei der Bewegung.

28



1384

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



1385

Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: R o t h m a n n Vorname: Heinrich
Beruf: Lehrer i. R. Jegiges Alter: 74 Sterbealter: —
Todesursache: —
Ueberstandene Krankheiten: keine

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: H e l d Vorname: Katharina
Jegiges Alter: — Sterbealter: 28 J.
Todesursache: Wundstichverletzung
Ueberstandene Krankheiten: Keine

Nr. 4 Großvater väterl. Name: R o t h m a n n Vorname: Johannes
Beruf: Schlossermeister Jegiges Alter: — Sterbealter: 84 J.
Todesursache: Altersschwäche
Ueberstandene Krankheiten: Keine

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: H e m b o l Vorname: Margarethe
Jegiges Alter: — Sterbealter: 76 J.
Todesursache: Alter
Ueberstandene Krankheiten: Keine bekannt.

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: H o l d Vorname: Karl
Beruf: Landwirt Jegiges Alter: — Sterbealter: 58 J.
Todesursache: —
Ueberstandene Krankheiten: Keine bekannt

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: B e e t Vorname: Elisabeth
Jegiges Alter: — Sterbealter: 83 J.
Todesursache: Altersschwäche
Ueberstandene Krankheiten: Keine

a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Weslin
Ort

den 9. April 1938
Datum

Rothmann
Unterschrift

Die Unterschrift der zukünftigen
Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

1386

Reichsführer= **SS**

Rasse- und Siedlungshauptamt

Berlin

Berlin, den 10. Dezember 1938.

75343

Ich bitte um Übersendung der Vordrucke zu einem Verlobungs- und Heiratsgesuch.

1.) Rothmann, Heinrich, Bln.-Tempelhof, Germaniastr. 27
 (Zu- und Vorname) (Wohnort) (Straße u. Hausnummer)

15. 2. 08
 (SS-Dienstgrad) (SS-Nummer) (SS-Einheit) (Geburtsdatum)

a) Allgemeine SS

b) SS-Wachmann, hauptamtlich, SS-OB, SS-OB

c) Ordensburgschüler auf der Ordensburg

(Zutreffendes unterstreichen)

2.) SS - Standartenführer Kanstein, Staatspolizeileitstelle Bln.
 (Name und genaue Anschrift des Vorgesetzten (Sturmführers))

3.) Schmitt, Anna, Philippine, Bln.-Tempelhof, Germaniastr. 27
 (Zu- und Vorname) (Wohnort) (Straße u. Hausnummer) 11. 6. 12 (Geburtsdatum)

Reichsdeutsche
 (Parteimitglieds-Nr.) (Staatsangehörigkeit) (zuständige Ortsgruppe)

der zukünftigen Ehefrau

4.) a) SS - Hauptsturmführer Dr. Hartmann, Bln., Bellealliancestr. 104
 (Name, SS-Dienstgrad u. genaue Anschrift des SS-Arztes für den Antragsteller)

b) SS - Hauptsturmführer Dr. Hartmann, Bln., Bellealliancestr. 104
 (Name, SS-Dienstgrad u. genaue Anschrift des SS-Arztes für die zukünftige Ehefrau)
 (Untersuchungen dürfen grundsätzlich nur von SS-Ärzten durchgeführt werden)

5.) a) Reg. Rat. Chantre, Bln.-Zehlendorf, /Karolinenstr./ Pg. u. SS-Hpsthf.
 -Mitte, / 10
 b) Reg. Rat. Henschke, Bln.-Schbg., Heilbronnerstr. 27, Pg. u. SS-Obsthf.
 (Name und genaue Postanschrift von 2 Bürgen für die zukünftige Ehefrau)

6.) Ich bin bereits verlobt. nein / ja seit: -

Ich bin bereits verheiratet. nein / ja seit: 2. Juli 1936

7.) Ich gehöre nachstehender Konfession an: evangelisch

Meine zukünftige Ehefrau gehört nachstehender Konfession an: katholisch

Ich beabsichtige kirchliche Trauung, nein / ja, nach nachstehender Konfession: ./.

Kirchliche Trauung ist erfolgt . . . nein / ja, nach nachstehender Konfession: evangelisch

Wenden!

8.) Ich habe mit dem RuS bereits einmal in Verbindung gestanden, nein /ja=
in nachstehender Angelegenheit:
unter folgendem Abtzenzeichen:
32

9.) Nachstehend aufgeführte Blutsverwandte von mir bzw. meiner zukünftigen Ehefrau sind
//Angehörige / mit //Angehörigen verlobt bzw. verheiratet:

nicht bekannt

(Genaue Angaben über Zu- und Vornamen, Anschrift, //Einheit, Verwandtschaftsgrad, bei weiblichen Anverwandten außerdem mit welchem //Angehörigen verlobt oder verheiratet, dessen Vor- und Zuname, Anschrift, //Einheit)

Rotmann
(Unterschrift des Antragstellers)

(//Dienstgrad und Einheit)

10.) Anträge von Angehörigen der //SS, //SA, Wach- und Grenzeinheiten und hauptamtlichen //Angehörigen können nur bearbeitet werden, wenn nachstehende Vorlagegenehmigung ausgefüllt und vom zuständigen Führer unterschrieben wurde:

SD = Dienststelle

Staatspolizeistelle Berlin

(Einheit)

Berlin, den 12.12.1938.

Vorlagegenehmigung

Ich bin damit einverstanden, daß der //Angehörige

// - Bewerber Heinrich Rothmann

(//Dienstgrad u. Name des Antragstellers)

ein Verlobungs- und Heiratsgesuch beim Rasse- und Siedlungshauptamt-// vorlegt.

Der Führer //s SD = "Stapo-Berlin"

F. V. Mann

(Unterschrift)

//Hauptstellenführer

(//Dienstgrad)

1388

Der öffentliche Ankläger
in d. d. e

Landpostel, den 22. Mai 1947

733

4 75/47 B

- 1) Staatsanwalt v. o. g. e. n. e. s.
als öffentlicher Ankläger
- 2) Staatsangehörige v. i. d. n. k.
als Kette o. l. i. n. i. e.

- 1) Staatsregister-
ausgabe anfordern.

Wohnorte an: Pol. Berlin-Charlottenburg
" Magdeburg
" Mainz
" Berlin Tempelhof
" Bad Grund/Harz
" LG Bez. Mainz.
" Framersheim Rhein.

1-3- d. 22.5.47

Frist:

10.6.47

d. 22.5.47

iche:

In der Anlage überreiche ich meinen Lebenslauf den ich zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung mache.

Als ich im Juli 1930 mein Referendar Examen in Giesen bestanden hatte, zog ich zu meinen Eltern nach Framersheim, um von dort meine Ausbildungszeit als Referendar abzuleisten. Dies geschah in Alzey/Mainz und Darmstadt. Ein mir sehr gut Bekannter und angesehener Mann aus Framersheim war damals bereits Bürgermeister und später auch Ortsgruppenleiter der NSDAP. Ausserdem hatte ich in Kollegenkreisen viele Bekannte, die bereits der NSDAP angehörten, oder ihr im Laufe des Jahres 30 noch beitraten. Diese Tatsache und die allgemein sich verschlechternden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Deutschland veranlassten mich, mich auch mit Fragen der Tagespolitik zu beschäftigen. Ich hatte viel Gespräche mit meinen Bekannten; besuchte Versammlungen guter Redner und beobachtete wachsam die politischen und wirtschaftlichen Geschehnisse.

mittels Anwalt

Rothmann, Heinrich

wegen 2. Gerichtsverhandlung
verurteilt worden. Die Verurteilung
erscheint vor Gericht der Sache selbst
und steht, mit dem Gegenstand
der Vernehmung bekannt gemacht.

1.) Der Leber:

Ich heiße Heinrich Rothmann
geboren am 15.2.1908
in Mainz

(6. Bezirk Mainz)

letzter Wohnort Berlin-Tempelhof
Germaniastr. 27

(6. Bezirk Berlin)

Beruf: Regierungsrat

Eltern:

a) Vater Heinrich Rothmann

b) Mutter Katharina R. geb. Held

Heiratsstand: Anna Rothmann
geb. Schmidt

Kindern: 2 im Alter 7-10 Jahren

Staatsangehörigkeit: deutsch

Vorstrafen: keine

Gefangenennummer: 200493

seit wann in Haft:

Internierungshaft
14.6.1945

1389

Die so erworbenen Kenntnisse und angestellten Überlegungen brachten mich schliesslich zu der Überzeugung, dass Deutschland, sein politisches und wirtschaftliches Leben immermehr einem Abgrund bzw. der Anarchie zusteuerte. Die mir von Freunden und auch in Versammlungen der NSDAP entwickelten Möglichkeiten zur Besserung dieser Entwicklung erschienen mir möglich und auch wirksam.

Nachdem ich noch im Jahre 1932 einer Sitzung des Hessischen Landtages beiwohnen konnte, die nach meinem Dafürhalten völlig würdelos verlief, konnte ich an eine Besserung der Verhältnisse auf diesem Wege nicht mehr glauben. Danach entschloss ich mich, in die NSDAP einzutreten in der Hoffnung, dass von dieser Seite her die Verhältnisse wieder gebessert werden könnten.

Als Parteigenosse bekam ich keinerlei inneres Verhältnis zu der sogenannten Parteibürokratie, sie schien mir in vieler Hinsicht, vielleicht lag es an den örtlichen Verhältnissen, damals unzulänglich und ihren Aufgaben nicht gewachsen. Ich war nicht das was man damals einen zuverlässigen Parteigenossen nannte, obwohl ich den damaligen Kriesleiter, der Arzt war, recht gut kannte, ist mir niemals angeboten und auch nicht von mir begehrt worden. Später mag ein Grund auch darin gelegen haben, dass ich bei meiner häufig wechselnden beruflichen Tätigkeit wenig sesshaft war und sich leicht andere fanden, die gern Ämter übernahmen. Der Vollständigkeit halber füge ich noch an, dass ich im Jahre 1941 um deswillen nicht die braune Schleife für 10 jährige Mitgliedschaft in der Partei erhalten konnte - ich hätte sie auch nie beantragt - weil ich keine Verdienste um die Partei aufweisen konnte.

Der SA trat ich 1933 bei, weil es damals gefordert wurde, dass man neben der Partei auch noch einer Gliederung angehörte. Um aber keinen Dienst machen zu müssen - ich war laufend von viertel Jahr zu viertel Jahr vom Dienst befreit auf Grund von Gesuchen - trat ich der SA Reserve bei. Den Führer des damaligen Sturmes kannte ich gut, den Dienstgrad eines Rottenführers habe ich wohl damals als alter Pg. bekommen. Im übrigen trat ich 1938 der NSV bei, dann dem Reichskolonialbund und gehörte als Rechtswärter selbstverständlich dem damaligen Rechtswärterbund, seit 1934, an. Ämter im Rechtswärterbund hatte ich ebenfalls nicht.

Wie es sich aus dem anliegenden Lebenslauf ergibt, bin ich immer nur auf Grund meiner beruflichen Tätigkeit formal Zugehöriger der Staatspolizei und des SD, die in Nürnberg für verbrecherisch erklärt wurden gewesen. Durch den angeführten Streit im Jahre 1935 mit meinem damals höchsten Vorgesetzten musste ich den von mir aus grosser Neigung gewählten und mit viel Liebe und Freude ausgeübten Beruf eines Amtsrichters aufgeben. Da sowohl ich als auch meine Frau vermögenslos sind, war ich als junger Mann selbstverständlich bestrebt, möglichst bald in ein festes Anstellungsverhältnis zu kommen. Dies schien bei der Justiz durch die angeführten Umstände zunächst nicht möglich. Ich entschloss mich damals, zur Sicherheitspolizei zu gehen, aber auch während meiner ferneren Berufslaufbahn habe ich stets darauf geachtet, immer nur in meiner Berufsausbildung eigenen juristischen Dezernaten beschäftigt zu werden. Dies ist mir auch Dank des Wohlwollens meiner Vorgesetzten oder auch vielleicht weil sie glaubten, dass darin meine Stärke läge, gelungen. Einen anderen Gesichtspunkt möchte ich noch dafür anführen, der vielleicht darin lag, dass viele meiner Kameraden demgegenüber mehr danach strebten, sowohl im Reich wie auch in den besetzten Gebieten, leitende Stellen einzunehmen, wie auf dem von ihnen ebenfalls gelernten Wissensgebiet tätig zu sein.

Ich betone nochmals, dass ich in der Bekämpfung des politischen Gegners nicht eingesetzt war, vielmehr hatte ich auf meinem Sachgebiet fast ausschliesslich mit Anhängern und führenden Männern der Wirtschaft des dritten Reiches zu tun. Als Beispiel nenne ich hier den Fall des seinerzeitigen Reichskohlenkommissars Wagner, den ich bearbeitete und der auch daraufhin abberufen wurde. Das es bei der Bearbeitung dieser Fälle besonders darauf ankam, genauestens die gesetzlichen und prozeduralen Bestimmungen einzuhalten, dürfte auf der Hand liegen.

Im andern Falle hätte ich mein Amt wahrscheinlich nicht sehr lange au-

üben können. Meine ganzen damaligen Beamten können bezeugen, mit weiviel Schwierigkeiten wir uns bei den politischen, wirtschaftlichen und auch staatlichen Dienststellen herumzuschlagen hatten, um uns durchzusetzen, oder ungerechtfertigte Anzeichen und Beschuldigungen zurückzuweisen.

Während meiner kurzen Tätigkeit in Magdeburg war mir im wesentlichen der innere Geschäftsbetrieb, die Weiterbildung der Beamten, eine ganze Reihe von Disziplinarsachen, die damals anfielen und ähnliches anvertraut. Der Exekutive Aussendienst stand unter Leitung eines besondern Aussendienstleiters der Kriminalbeamten war.

Ausserdem nahm ich in dieser Zeit auch noch an einem Schulungslehrgang auf Anordnung des Inspektors teil.

Das Referat allgemeines Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik kam erst während des Krieges zum Geschäftsbereich des Amtschefs III (SD Amt) beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Der Grund war seinerzeit, wie ich mir berichten liess, eine reine Machtfrage.

Als der Amtschef II, SS Standartenführer Nockemann, seinerzeit verunglückte, teilten sich Amtschef I und Amtschef III die damalige Verwaltungs- und Rechtsabteilung auf. Amtschef I nahm die reinen Organisationsfragen (I org.), und allgemeines Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik (III a 5 später III a 4) kamen zum Amtschef III. Nur durch diese sachliche Unterstellung eines an sich dem Nachrichtendienst, der ja auch eine reine von der Partei bezahlte Einrichtung war, fremden Referates kam ich zum Amt III und falle damit formell unter das Nürnberger Urteil.

In Wirklichkeit habe ich in meiner ganzen Berufslaufbahn sei es bei der Justiz, Sicherheitspolizei oder SD, nur Sachgebiete bearbeitet, die rein juristischer Art sind.

Als im März oder Anfang April 1945 durch das Hereinströmen weitester Bevölkerungskreise aus dem Reich in den Gau Tirol, dort schwierige ernährungspolitische und polizeiliche Verhältnisse entstanden waren, die durch entsprechende Vorschriften des Reichsverteidigungskommissars Hofer, einigermaßen geordnet werden sollten, wurde ich damals gegen meinen Willen vom Amtschef III dahin geschickt.

Ich reiste damals mit einem Lastwagen und vielen anderen Kameraden darunter auch Frauen, die aus Berlin evakuiert wurden, nach Innsbruck. Durch ständige Bombenangriffe verzögerte sich die Anreise sehr stark. Ab München musste ich mich teilweise zu Fuss, teilweise durch Anhalter und alle möglichen anderen Mittel, bis Innsbruck durchschlagen.

Als ich dort ankam, brachte mich der dortige Abschnittsleiter sofort zum Gauleiter. Es fand eine Aussprache in Gegenwart der örtlichen Polizeiorgane und meines Wissens auch des Gauleiter Scheel, statt, bei der ich im wesentlichen über die Verhältnisse unterrichtet wurde. Es wurden Massnahmen beraten, die aber nicht mehr zur Ausführung kamen, weil die Nähe des anrückenden Feindes alles illusorisch machte.

Ich selbst habe mich mit den Innsbrucker Behörden seinerzeit nicht in Richtung Salzburg abgesetzt, sondern bin mit meinem Mitarbeiter in Innsbruck geblieben und habe dort den Einmarsch der Amerikaner abgewartet und bin dann sofort nach Bad Grund zurückgekehrt, um mich um meine Familie zu kümmern. Dort wurde ich am 14.6.45 als Obersturmbannführer vom Engländer verhaftet.

Wie ich schon eingangs erwähnte bin sowohl ich, als auch meine Frau, vermögenslos. Mein Vater hat sein Vermögen im wesentlichen in der Inflation und später durch einen völlig unwirtschaftlichen Hausbau eingebüsst. Mein Gehaltskonto, dessen Höhe ich nicht angeben kann, befindet sich bei der Deutschen-Bank, in Magdeburg.

In Bad Grund besitze ich lediglich den nötigsten Hausrat. Was im einzelnen davon da ist, kann ich von hier aus nicht angeben. Meines Wissens musste meine Frau bereits eine Aufstellung darüber machen.

Die zuständige Reichsbanknebenstelle weiss ich nicht .
Es könnte sich um eine solche in Braunschweig oder Hannover handeln, da dies die Bad-Grund nächst gelegenen grösseren Städte sind.

Allgemeine Stellung zur Judenfrage:

Die Rassenfrage war für mich an sich immer ein wissenschaftliches Forschungsgebiet, mit dem ich mich am wenigsten befasst habe. Ursprünglich wurde bekanntlich dies auch in allen Versammlungen der NSDAP bezeugt. Die Judenfrage als Teil derselben, sah man damals meines Erachtens noch nicht negativ als Antisemitismus, vielmehr als eine Nebenerscheinung eines positiven völkischen Denkens. Demgemäss wurde auch immer wieder betont, dass Deutschland zwar die Heimat der Deutschen sein sollte, aber auch die Juden darin Gastrecht geniessen würden. Jede ethisch und sittlich saubere Einstellung kann auch nicht anders sein. Man sprach zwar von einem Numerus Clausus in gewissen Berufen um das Verhältnis der darin tätigen Juden zu ihrer Gesamtzahl auf ein gesundes Verhältnis zu bringen, ohne dabei übermässige Härten aufkommen zu lassen.

Meines Wissens sind auch damals beispielsweise Beamte als Juden pensioniert worden, oder man zahlte ihnen wenigstens gewisse Übergangsgelder.

Später ging man dann dazu über ihre Auswanderung in andere Länder zu fördern. Mir ist nicht bekannt, dass dabei irgendwelche unmenschlicher Dinge vorgekommen sind. Erst die frotschreitende Verschärfung des Krieges führte dazu, dass diese Massnahmen gestoppt wurden. Mir ist bekannt, dass dann die Juden einen Judenstern tragen mussten, dass sie beispielsweise in Berlin in Verbindung mit der jüdischen Gemeinde und den zuständigen städtischen Behörden aus grossen Wohnungen heraus in kleinere genommen wurden und ähnliche Massnahmen mehr. Am meisten störte mich dabei, grade die Massnahme des Judensterns, die ich als völlig unnötig und überflüssig im Rahmen der vorher entwickelten Grundsätze hielt.

Persönlich war ich mir immer mein langjähriger Klassenlehrer in Erinnerung - bleiben der selbst Volljude war, mit meinen Eltern aus Nachbarschaftsgründen in Unfrieden lebte und mich als seinen Schüler immer tadellos behandelte. Ich habe persönlich keinerlei schlechte Erfahrungen mit Juden gemacht.

In der Nacht vom 8-9 November 1938 lebte ich in Berlin. Wie üblich fuhr ich des Morgens zum Dienst. Als ich am Rathaus Berlin die Strassenbahn verliess, stellte ich fest, dass die Fensterscheiben des Kaufhauses Israel eingeschlagen waren. Ich dachte, naturgemäss an einen Einbruchsdiebstahl. Auf meinem Weg durch die neue Königsstr. stellte ich dann fest, dass derselbe Zustand bei verschiedenen anderen Geschäften auch bestand. Im Strassenbild konnte ich sonst Auffälliges nicht bemerken und fand auch keine Erklärung für diese Zustände.

Auf der Dienststelle angekommen, begab ich mich sofort zu meinem Leiter, um ihm das Geschehene zu berichten. Erst von ihm erfuhr ich dann, was sich in der Nacht ereignet hatte. Er selbst war auch noch restlos erschüttert von diesen Vorgängen und wir beide fanden keinerlei Erklärung für einen derartigen revolutionären Akt in einem geordneten Staatswesen. Er bat mich, auch meine Beamten für die Abwehr weiterer Ausschreitungen zur Verfügung zu stellen. Das geschah denn auch unter einer zentralen Leitung, mit der ich dann aber weiter nichts zu tun hatte. Wie ich später hörte, wurden die ermittelten Schuldigen zum Teil von ordentlichen Gerichten und zum anderen Teil von Parteigerichten bestraft.

Es bedarf keiner besondern Betonung, dass jeder zivilisierte Mensch, unseres Kulturkreises, solche Vorgänge schärfstens verurteilen muss. Ich selbst empfand auch als Deutscher eine weitgehende Beschämung darüber, dass so etwas in Deutschland und von Deutschen Menschen ausgeführt, möglich war.

In meiner Eigenschaft als Beamter der Staatspolizei hatte ich mit der Bearbeitung von Judenfragen nichts zu tun. Da es sich bei der Staatspolizeileitstelle Berlin um eine Dienststelle mit etwa 800 Beamten handelte die ausserdem in verschiedenen Häusern untergebracht waren, arbeiteten die einzelnen Dienststellen ziemlich unabhängig voneinander.

Die ganze Berliner Behördenatmosphäre war auch so, dass man sowohl dienstlich, wie auch privat, sehr wenig über dienstliche Dinge und Sorgen sprach. Das mag auf einer Provinzdiensstelle and vielleicht anders gewesen sein. Vieles was in der Provinz vielleicht wichtig und erzählenswert war, wurde in Berlin kaum besprochen.

Privat verkehrte ich mit früheren Bekannten aus meiner Heimat, die aber keine Beziehung zur Staatspolizei hatten.

Mir ist auch nicht bekannt, dass in Berlin über irgendwie geartete besondere Ausschreitungen gegen Juden einmal gesprochen wurde, oder dass solche vorgekommen sind. Ich weiss selbstverständlich, dass die Juden im Laufe des Krieges, in ihren Wohnungen, zum Teil nicht bleiben konnten, zusammengelegt wurden und auch nach dem Osten evakuiert wurden. Diese Massnahmen vollzogen sich aber meines Wissens immer in einem Rahmen, der auch nach den Grundsätzen des Nürnberger Urteils nicht als unmenschlich bezeichnet wird. Grössere Festnahmen von Juden habe ich nur nach dem 9. Nov. 38 selbst erlebt.

Auch damals ist meines Wissens in Berlin nichts vorgefallen.

Sie wurden in ein Konzentrationslager - in welches weiss ich nicht - abtransportiert und nach Überprüfung, nach und nach, wieder entlassen. Aus Erzählungen wurde mir von einem Übergriff eines Beamten in der damaligen Zeit bekannt, dass der Leiter damals diesen Beamten sofort bestraft haben soll. Da ich die Linie des damaligen Leiters auch kannte, war etwas anderes garnicht möglich. (SS Oberführer Kanstein)

Von irgendwie gearteten grösseren oder systematischen Ausschreitungen, oder gar Anordnungen meiner Dienststelle in dieser Richtung gegen Juden, ist mir nichts bekannt. Das Gefängnis in das die Staatspolizei in Berlin ihre Gefangenen einliefern mussten, unterstand dem Polizeipräsidenten und hatte Häftlinge nicht nur von der Staatspolizei, sondern auch von der Kriminalpolizei. Auch dadurch dürften schon Vorgänge wie sie jetzt oft in Zeitungen und Rundfunk, als Greuelthaten, in sogenannten Gestapogefängnissen geschildert werden, kaum möglich sein. Im übrigen möchte ich auch darauf hinweisen, dass soweit ich die Verhältnisse kenne, bei der Staatspolizei Berlin alte und bewährte Verwaltungs- und Kriminalbeamte tätig waren, die entsprechend ihrer Berufsausbildung die Ermittlungen führten.

Ich weiss, dass die Gestapo in Deutschland und in der ganzen Welt auf Grund von begangenen Verbrechen, aber auch sicher aus politischen und anderen gegnerischen Einstellungen, einen furchtbaren Ruf genießt. Im Interesse der Masse, der anständigen Stapobeamten, wie ich sie kenne, möchte ich jedoch auf folgendes hinweisen: Von den Verbrechen wie sie in Nürnberg Gegenstand der Anklage und Grund zur Verurteilung der Organisation waren, hat bestimmt nur ein kleiner Kreis der unmittelbar Beteiligten Kenntnis gehabt. Die Masse der Anderen insbesondere soweit sie nicht in besetzten Gebieten eingesetzt waren, wusste davon sicher nichts. Wenn sie davon erfahren hätte, hätten sie solche Taten wahrscheinlich überhaupt nicht für möglich gehalten. Es mag zugegeben werden, dass im Laufe des Krieges durch Notdienstverpflichtung und andere Massnahmen eine Reihe von Personen in der Staatspolizei tätig waren, die völlig unzulänglich und für die der Besitz von staatlicher Macht auch gefährlich war. Demgemäss konnten Entgleisungen in Einzelfällen wie sie auch heute in Zeitungen geschildert werden, durchaus vorkommen. Ich halte es jedoch für völlig ausgeschlossen, dass die Masse der ausgebildeten Beamten auch nur entfernt, das Gefühl hatte, von der Führung systematisch zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit missbraucht worden zu sein.

Bei der genauen Betrachtung des Nürnberger Urteils und der darin geschilderten Erlass- und Befehlsgemässen Verbrechen handelt es sich meines Erachtens meistens grundsätzlich um völlig polizeifremde Angelegenheiten. Die benutzten Beamten setzten sich meistens aus Vertrauenspersonen der Führungsstellen zusammen, wobei die Zugehörigkeit zu der Organisation meines Erachtens nicht das Massgebliche war. Ich danke dabei an Dinge wie Gleiwitzer Sender, oder die Vernichtung der Juden in Auschwitz

ähnliche Dinge, auch die Ermordung kriegsgefangener Generale, bei denen kein Mensch der früher der Sicherheitspolizei angehörte auf den Gedanken kommen würde, dass ihnen solche Taten zugerechnet werden könnten. Es ist ja auch von berufener Hand bereits in neueren Presse und Buchveröffentlichungen darauf hingewiesen worden, dass diese Dinge geradezu vorbildlich geheim gehalten wurden. Ganz abgesehen davon, dass auch ein strikter Befehl Hitlers bestand, dass diese Dinge niemand anderen als dem damit Befassten zur Kenntnis gebracht werden dürften. Auch hier im Lager ist mir bekannt geworden, dass der Gauleiter Wegner, als er zu von der Judenvernichtung in Auschwitz hörte, zum Reichsführer gegangen sei und diesem Vorhalt gemacht habe. Die Antwort des Reichsführers soll gewesen sein: Wegener, hören sie denn auch ausländische Sender und glauben an solche Märchen.

Es ist auch richtig, dass auch mir von diffamierenden Behandlungen von Juden und auch Deutschen in Form von Haar abschneiden, oder Umhängen von Schildern, gesprochen wurde. Diese Dinge sind aber meines Wissens meistens von Parteiseite, Ortsgruppenleitern und ~~selehen, jeder-aber~~ veranlasst worden.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ich als Stapoangehöriger solche Verbrechen gekannt haben müsste, so will ich darauf folgendes erwidern.

- 1.) In meinem eignen Dezernaten hatte ich mit solchen Dingen schon der Sache nach nichts zu tun.
- 2.) Andere Stapoangehörige meines Ranges und Umganges dürften sich mir gegenüber kaum mit solchen Dingen gebrüstet oder wichtig getan haben. Ausserdem kam ich gesellschaftlich kaum mit ihnen zusammen.
- 3.) Meine Freunde kannten die Stapo nur in meiner Person und sahen demgemäss in ihr nicht Schreckliches. Offenbar haben sie auch keine schlechten Erfahrungen gemacht, sonst hätten sie mir davon erzählt.
- 4.) Ein mir ferner stehender Bekannter wird mir naturgemäss um desswillen davon nichts erzählen, weil er mangels Kenntnis meiner Eigenschaften nicht sicher war, dass er nicht mit einem Heimtücke- verfahren zu rechnen hatte.

Im übrigen möchte ich auch noch einmal auf die besonderen Verhältnisse einer Grossstadt wie Berlin hinweisen, bei der schon durch die Anwesenheit der Reichsregierung, ausländischer Diplomaten und Wirtschaftler und anderer öffentlicher Augen die Möglichkeit solcher Verbrechen und ihrer Verbreitung ohnehin eine ganz beschränkte war. Es war mir bekannt, dass es in Deutschland eine Reihe von Konzentrationslagern gab, in die von der Kriminalpolizei die Gewohnheits- und Berufsverbrecher, die Vorbeugungshäftlinge und von der Staatspolizei sogenannte politische Häftlinge die sich entweder gegen den Staat vergangen hatten, oder sich andere politische Vergehen zu Schulden kommen liessen aus Sicherheitsgründen untergebracht waren.

Was innerhalb der Mauern dieser Konzentrationslager vorging, war mir nicht bekannt, da ich nie ein solches gesehen hatte. Aus allgemeiner Kenntnis der Dinge habe ich mir vorgestellt, dass es in einem solchen KL ~~stark~~ streng aber gerecht wie in einer Rekrutenkaserne zuginge.

v.g.u.

.Geschlossen.

4 Sp Js 75/47b

Gegenwärtig

- 1) Gerichtsassessor H a g e n
als öffentlicher Ankläger
- 2) Justizangestellte Thomas
als Protokollführerin

Rothmann Heinrich

wegen Zugehörigkeit zu einer für
verbrecherisch erklärten Organisation
erscheint vorgeführt der Beschuldigte
und erklärt, mit dem Gegenstand
der Vernehmung bekanntgemacht:

Vfg.

- 1) Vermerk: R. war von Nov. 1937 & Mai 1943 bei der
Gestapo tätig. Als solcher hat er in die
Arbeit der Stapo als Referatsleiter und später
in Magdeburg als zukünftiger Dienststellenleiter
weitgehendst Einblick erhalten. Er muß daher über
die Maßnahmen gegen Fremdarbeiter und Juden gut
informiert sein.
- 2) Die Sache wird von mir übernommen, da er R. jahrelang für die
Gestapo gearbeitet hat.
- 3) Staatsanwalt Wegener zur Kenntnis.
- 4) Neue ~~XXXXXX~~ Frist für Blatt 1. 20.6.1947.

Zur Sache:

Wie bereits in meinen früheren Vernehmungen bzw. in meinem
Lebenslauf erwähnt, hatte ich mich bei der Sicherheitspolizei
beworben, da ich bei der Justiz Streitigkeiten mit meinem Vorge-
setzten gehabt habe. Im November 1937 wurde ich zur Stapo-Leitstelle
Berlin einberufen. Ich arbeitete zunächst in der Abt. IV A 4
als Justitiar und war dem Leiter direkt unterstellt. Meine
Aufgabe war die Anfertigung von Rechtsgutachten, z.B. über
die Zuständigkeit zwischen der Justiz und der Polizei. Daneben
habe ich für die Beamten der Dienststelle eine beratende Tätigkeit
in Rechtsfragen ausgeübt.

Mitte 1938 wurde ich Leiter des Wirtschaftsreferats in der Abt. D.
Die Stapo-Leitstelle Berlin, Leiter Oberreg. Rat Kanstein, war
damals folgendermaßen gegliedert: Abt. A - Verwaltung, Abt. B -
Politische Gegner der Linkskreise, Abt. C Kirche, Freimaurer, Reaktion
Sekten, Abt. D Juden, Wirtschaft und Paßangelegenheiten. Leiter
der Abteilung war Reg.-Rat Müller. D 1 war Judenreferat, D 2
Wirtschaft und D 3 Paßangelegenheiten. Das Referat Wirtschaft,
das ich leitete, bestand aus etwa 55 Beamten. Ich habe die
Arbeit nach Sachgebieten aufgegliedert, in der Regel wurden einem
älteren erfahrenen Beamten 2 jüngere zugeteilt. Zum Referat Wirtschaft
gehörten z.B. Bestechungen in der Industrie, die Überwachung
der Markthalle, Beschwerden bei Wehrmachtslieferungen, in Zusammen-
arbeit mit der Wehrwirtschaftsstelle. Ich erinnere mich beispiels-
weise der Bestechungssache Reichskohlenkommissar Wagner, der
Unterschleife auf dem Zentralschlacht- und Viehhof über Frei-
bankfleisch. Hinzu kamen Verstöße gegen die Kriegswirtschafts-
verordnung und die Verbrauchsregelungsstraßverordnung. Hierunter
fielen Schwarzhandel, Schwarzschlachtungen sowie Preisüberschreitungen.

40

Schließlich gehörte hierzu die Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches. Später wurde aus letzterem ein eigenes Referat, das der Krim-Rat Müller führte. Ich weiß, daß der Arbeitsvertragsbruch seit Erlass der Notdienstverordnung, etwa seit Kriegsausbruch, bei mir verhandelt wurde. Der Leiter der Leitstelle hatte mir die Sache übertragen, damit hier möglichst gerecht verfahren wurde. Er wie ich standen auf dem Standpunkt, daß die Vorladung eines anständigen unbelasteten Arbeiters vor die politische Polizei allein schon eine Belastung oder Bestrafung darstellte. Grundlagen der Bestrafung waren für mich die Notdienstpflichtverordnung sowie eine Verordnung über besonderen Einsatz und ein Erlass des Reichtreuhänders der Arbeit. Bei der Bearbeitung des Arbeitsvertragsbruches handelte es sich damals nur vorwiegend um deutsche Arbeiter. Mir ist bekannt, daß folgende Grundsätze dabei zur Anwendung kamen: Bei leichteren Vergehen erfolgte Warnung sowie seltener Festsetzung von Geldbuße nach dem Erlass über Geldbuße. Half das nichts oder waren die Fälle schwerwiegender, erfolgte Verhängung von Schutzhaft bis zu 21. Tagen, später bis zu 56 Tagen, durch den Leiter der Stapostelle. Die Sachbearbeitung lag hierfür bei dem Schutzhaftreferat. Verbüßt wurde die Schutzhaft im Polizeigefängnis, später gab es ein erweitertes Polizeigefängnis in der Wuhlheide. Mir ist bekannt, daß später Arbeitserziehungslager eingerichtet wurden. In hartnäckigen Fällen, d.h. wenn die Verbüßung der Schutzhaft keinen Erfolg versprach, wurden die Sachen, wenn es sich um Deutsche oder Westarbeiter handelte, an das Gericht abgegeben, nachdem der Treuhänder der Arbeit Strafantrag gestellt hatte. Bei Ostarbeitern wurde dagegen der Antrag auf Anordnung der Schutzhaft gestellt. Gab das RSMA diesem statt, so ordnete es die Schutzhaft an und gab Weisung, ob der Häftling in ein KL zu verbringen sei oder nicht. Im Mai 1943 wurde ich zur Stapoleitstelle Magdeburg versetzt. Grund hierfür war, daß einerseits durch Funktionserlass die Wirtschaftssachen an die Kripo abgegeben waren, andererseits ich keine spezielle Stapokenntnisse hatte. Da ich inzwischen zum Reg.-Rat befördert war, sollte ich mir in Magdeburg die nötigen Fachkenntnisse erwerben, um dereinst wohl eine Stapostelle als Leiter selbst übernehmen zu können. Leiter der Stapostelle Magdeburg war Oberreg.-Rat Bischoff. Da dieser die eigentliche Stapoarbeit im wesentlichen selbst machte, so habe ich mein Aufgabengebiet mehr auf den inneren Dienstbetrieb beschränkt. Ich bearbeitete disziplinar Angelegenheiten der Beamten, schulte die Beamten und arbeitete in Wirtschaftssachen zusammen mit dem Leiter des Wirtschaftsdezernats, Krim-Rat Richmann. Auch hier in Magdeburg gehörte noch zum Wirtschaftsreferat die Bearbeitung des Arbeitsvertragsbruchs. Außerdem kamen hinzu die Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten. Da ich mich hier einarbeiten sollte, um später selbst eine Dienststelle zu führen, bekam ich Einsicht in alle normalen Eingänge. Dem Polizeisekretär Ahl, der sich auch hier als Internierter im Lager befindet, mag über meine Tätigkeit in Magdeburg befragt werden.

M.E. wurden die ausländischen Arbeiter gerecht behandelt. Bekannt ist mir der Erlass über die Einweisung von 35.000 arbeitsfähigen Häftlingen vom 17.12.1942. ~~XXXXXXXXXXXX~~ Auch sind mir die Grundsätze über die Behandlung von Arbeitskräften aus dem Ostgebieten, insbes. aus dem altsowjetrussischen Gebiet, in groben Zügen bekannt. Wie sie in den allgemeinen Bestimmungen über den Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten festgelegt sind. So weiß ich z.B., daß die Unterbringung in besonderen Lagern erfolgte, die mit Stacheldraht gesichert waren, daß sie dort strengstens bewacht wurden und daß der Geschlechtsverkehr mit Deutschen verboten war. Ich habe viele Dinge, die in den Erlassen festgelegt waren, nicht einsehen können, so z.B. die Untersagung jeglicher Freizeitgestaltung.

1396

4 Sp Js 75 /47b

46

M." sind diese Dinge später auch geändert worden. Ich selbst hatte eine Ostarbeiterin im Haushalt, der ich jegliche Freiheit gestattete und erlaubte, ohne Ostarbeiterabzeichen auszugehen. Bekannt war mir, daß schwangere Ostarbeiterinnen nach dem Osten zurückgeschickt wurden. Auch wußte ich, daß sie in Krankenhäuser kamen, wie ich glaubte, zum Entbinden. Dagegen war mir nicht bekannt, daß die Ostarbeiterinnen zur Schwangerschaftsunterbrechung dort eingewiesen wurden. Mir war auch bekannt, daß die Angehörigen der ~~K~~östvölker der deutschen Justiz entzogen waren und dafür staatspolizeilichen Maßnahmen unterworfen wurden. Ich faßte dieses auf als Anfänge eines erweiterten Polizeirechts. Es war beabsichtigt, dieses späterhin auszuarbeiten, Als ich im Amt III des RSHA tätig war.

Ich wußte auch, daß es verschärfte Vernehmungen gab, doch ist mir der Erlaß im einzelnen nicht bekannt.

Im Mai 1943 wurde ich zum Amt ~~II~~ III des RSHA versetzt. Ich arbeitete hier in III A 5, das sich mit Allgemeinen Polizeirechtsfragen befaßte.

Die Bekanntgabe von Erlassen u.ä. erfolgte in Umlaufsmappen. Geheimerlasse wurden bis zum Abteilungsleiter, allgemeine Erlasse bis zum Referenten bekannt gegeben. Vom Leiter der Stapoleitstelle wurden dann noch nach Bedarf Besprechungen abgehalten und die Abteilungsleiter hielten dann auch ihrerseits mit ihrem Referenten Besprechungen ab, soweit sie es für erforderlich hielten. Auch die Referenten haben dann ihre Beamten zusammengerufen und sie ihrerseits unterrichtet. Bei besonderen Fällen erfolgte dann nur Bekanntgabe an die einzelnen, damit befaßten Beamten. Im übrigen wurde darauf geachtet, daß nur derjenige von irgendeiner Sache etwas erfuhr, der damit befaßt werden mußte.

Beim RSHA handelte es sich um Fragen der Abgrenzung zwischen Polizei und Justiz, Verschmelzung von Polizei und SS zu einem Staatsschutzkorps und ähnlichem. Wissenschaftliche Begründungen staatspolizeilicher Maßnahmen wurden in der Regel von Universitätsprofessoren ausgearbeitet und dann von uns auf Grund praktischer Erfahrungen überarbeitet. Es war meine Aufgabe in allen Fällen, wo andere Behörden und Ministerien beabsichtigten, Gesetze und ~~XXXXXX~~ Verordnungen herauszugeben, den Standpunkt der Sicherheitspolizei, so weit allgemeine polizeirechtliche Dinge berührt wurden, zu vertreten. In dieser Eigenschaft habe ich oftmals an Besprechungen mit dem Reichsjustizministerium, Wirtschafts- und auch Ernährungsministerium sowie anderen Dienststellen teilgenommen.

Zu den Akten überreiche ich einen von mir gefertigten Schriftsatz vom 13.6.47. . v.g.u.

Heinrich Himmler

1397

Das Spruchgericht

8. Spruchkammer

Urteil

Az.: 8 Sp. Ls. Nr. 5/47

Im Namen des Rechts!

In dem Spruchgerichtsverfahren

gegen

Urteil - Strafbefehl
rechtskräftig
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Spruchgerichts
3. 11. 47
Kosilowski
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Spruchgerichts

den Zivilinternierten Heinrich Rothmann
Nr. 200 493 Sandbostel,
früher Oberregistrationsrat im Reichssicherungs-
hauptamt,
geboren am 15. 2. 1908 in Mainz

hat die 8. Spruchkammer des Spruchgerichts S. t. a. d. e. in der Sitzung
vom 27. September 1947,
an welcher teilgenommen haben:

Gerichtsdirektor Amtsgerichtsrat Abromeit
als Vorsitzender,

Schöffe Postschaffner a.D. Franz Reitmann

Schöffe Landwirt Diedrich Richters
als Beisitzer,

Erster Staatsanwalt Schmiedeborg
als öffentlicher Ankläger,

Justizsekretär Wied
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zu den verbreche-
rischen Organisationen der Gestapo und des SD zu einer Geld-
strafe von 6000,- - sechstausend - RM, ersatzweise 6 Monaten
Gefängnis, und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die erkannte Strafe ist durch die Internierungshaft
verbüsst.

Gründe:

Durch die Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt festgestellt:
Der Angeklagte ist am 15.2.1908 zu Mainz geboren. Nachdem er 4 Jahre lang die Volksschule in Bechtolsheim besucht hatte, kam er im Jahre 1918 auf die Oberrealschule in Alzey. Nachdem er an dieser Anstalt im Jahre 1926 die Reifeprüfung bestanden hatte, widmete er sich von 1926 bis 1930 an verschiedenen Universitäten dem Studium der Rechtswissenschaft. Er bestand im Jahre 1930 das Referendarexamen und wurde dann in dem üblichen Ausbildungsgang als Referendar beschäftigt. In dieser Zeit trat er im Jahre 1932 in die NSDAP ein in der Annahme, diese werde, wie sie es immer wieder als ihr Ziel angab, die allgemeine Wirtschaftslage bessern. In dem folgenden Jahr trat der Angeklagte auch in die SA-Reserve ein. Nachdem der Angeklagte im Jahre 1934 die Große Staatsprüfung bestanden hatte, hatte er mehrere richterliche Aufträge bei verschiedenen Amtsgerichten. Als er in einer Strafsache gegen 2 SA-Führer diese wegen einer Schlägerei mit politischen Gegnern verurteilt hatte, wurde ihm von seinen damaligen Vorgesetzten, ein Oberlandesgerichts-Vizepräsident Dr. Werner, wegen dieses Urteils heftige Vorhaltungen gemacht. Er erhielt daraufhin nur noch kurzfristige Kommissorien, sodass er den Eindruck gewann, bei der Justizverwaltung habe er keine Aussichten mehr auf feste Anstellung. Infolge seiner Verheiratung und des wirtschaftlichen Zusammenbruchs seines Vaters, in sich in finanziellen Schwierigkeiten befand, wandte er sich auf Anregung eines Bekannten an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD um Anstellung. Nachdem er längere Zeit von diesem Gesuch nichts gehört hatte und sich seine Anstellungsaussichten bei der Justiz infolge Wechsels seines Vorgesetzten gebessert zu haben schienen, wurde er plötzlich zur Stapo-Leitstelle in Berlin einberufen. Ein Versuch, diese Einberufung jetzt rückgängig zu machen, misslang, und der Angeklagte trat im November 1937 seinen Dienst bei der Stapo-Leitstelle in Berlin an. Er wurde zunächst in Abt. A 4 als Justitiar beschäftigt, später übernahm er als Dezernent die Abt. D 2 (Wirtschaftsvergehen und Korruptionafälle). Er wurde im Jahre 1938 zum Regierungsassessor und im August 1939 zum Regierungsrat ernannt.

In der NSDAP betätigte sich der Angeklagte in keiner Weise. Aus diesem Grunde und da er einen Zellen- oder Blockleiter gekränkt haben sollte und sich geweigert hatte, Karten zu der Ausstellung "Der ewige Jude" abzunehmen, wurde etwa im Jahre 1940 ein Parteigerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet, das mit einem Verweis endete.

Im Jahre 1942 ging das bisher vom Angeklagten geleitete Wirtschaftsdezernat in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei über. Da der Angeklagte nunmehr kein Arbeitsgebiet bei der Stapo-Leitstelle Berlin hatte, wurde er zu der Stapo-Leitstelle in Magdeburg versetzt, bei der er er seine bisher nur einseitigen Kenntnisse von der Stapo-Tätigkeit vervollkommen sollte. Auch bei der Stapo-Leitstelle in Magdeburg wurde er aber kaum mit der eigentlichen Gestapotätigkeit und insbesondere der Exekutive befasst. Zu seinen Obliegenheiten gehörte der innere Dienstbetrieb, die Bearbeitung der Disziplinarsachen, die Weiterbildung der Beamten u.ä. Aufgaben. Nur gelegentlich vertrat er, da er ranglich der zweithöchste Beamte der Leitstelle war, den ständigen Leiter, jedoch blieb dies, da es sich immer nur um ganz kurze Vertretungen handelte, eine mehr formelle Angelegenheit, sodass der Angeklagte nicht die Möglichkeit hatte, sich näher insbesondere mit der Exekutive zu beschäftigen; diese blieb auch in solchen Fällen schlicht in den Händen des ständigen Bearbeiters, eines Kriminalrats.

Im Mai 1943 wurde der Angeklagte in das RSMA Abt. III berufen. Er wurde zunächst Hilfsreferent in dessen Abt. A 5 (Allgemeines Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik), später Referent dieser Abteilung.

Zu seinem Aufgabenkreis gehörte im Wesentlichen, den Standpunkt der Polizei bei irgendwelchen Gesetzen und Verordnungen, die ihm vorgelegt wurden, darzulegen. Der Angeklagte wurde im November 1943 zum Oberregierungsrat befördert und im Januar 1944 im Wege der Angleichung zum SS-Obersturmbannführer. Er behielt diese Stellungen bis zum Zusammenbruch des Nationalsozialistischen Staates. Seit dem 14.6.1945 befindet er sich in Internierungshaft.

Der Angeklagte hat demnach noch nach dem 1.9.39 der Gestapo und dem Sicherheitsdienst des RFSS angehört, also Organisationen, die durch den Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärt worden sind. Der Angeklagte hat auch nach der Überzeugung des Gerichts Kenntnis von der verbrecherischen Tätigkeit und dem verbrecherischen Charakter dieser Organisationen gehabt. Im Einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

- 1.) Der Angeklagte gibt selbst zu, die Judengesetzgebung, insbesondere die Nürnberger Gesetze gekannt zu haben. Ferner ist dem Angeklagten nach seiner Angabe die den Juden nach der Ermordung des Botschafters vom Rath auferlegte Milliardenbusse, sowie die Tatsache bekannt, dass damals viele Juden in Kz-Lager verbracht worden sind. Es handelt sich bei diesen Massnahmen um Vorgänge, die zwar vor dem 1.9.39 liegen, die aber wichtig sind für die allgemeine Tendenz der Judenverfolgung durch das 3. Reich, einzelne von diesen, insbesondere die Rassengesetzgebung, haben sich auch noch nach dem 1.9.39 durch fortwährende Anwendung weitgehend ausgewirkt. Der Angeklagte hat fernerhin auch zugegeben, ihm sei bekannt gewesen, dass während des Krieges zahlreiche Juden aus Berlin nach dem Osten evakuiert worden sind und dass die Juden den Judenstern tragen mussten. Alle diese dem Angeklagten bekannten Massnahmen, insbesondere die Rassengesetzgebung, die erwähnten weitgehenden persönlichen Beschränkungen der Juden, waren dazu bestimmt und hatten auch die Folge, die Juden zu Menschen zweiter Klasse herabzudrücken. Dem Angeklagten muss auch bei seiner Stellung bekannt gewesen sein, dass gerade die Gestapo die Aufgabe hatte, diese Massnahmen gegen die Juden zu überwachen.
- 2.) Dem Angeklagten waren fernerhin seinen eigenen Angaben nach, auch die weitgehenden Beschränkungen, denen die Ostarbeiter unterworfen waren, bekannt und im Wesentlichen auch die Rolle, die die Gestapo hierbei zu spielen hatte. Insbesondere wusste der Angeklagte davon, dass die Ostarbeiter in umzäunten Lagern gehalten wurden, Ausgangsbeschränkungen unterlagen, dass sie ein Kennzeichen tragen mussten, dass ihre Entlohnung besonders gering war und dass sie nicht mit Deutschen an einem Tisch essen durften. Der Angeklagte hat auf Befragen auch ausdrücklich zugegeben, den Erlass vom 17.12.1942 (GJ Nr. 121) gekannt zu haben, nach dem 35000 Häftlinge in die Kz-Lager einzuweisen waren, insbesondere Ostarbeiter; dass fernerhin die Ostarbeiter der Bestrafung nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch Gestapostellen unterlagen, und dass sie in Arbeitserziehungslager eingewiesen werden konnten, die ebenso wie die Kz-Lager der SS unterstanden, die ja mit der Gestapo organisationsmässig verflochten waren, war dem Angeklagten nach seiner eigenen Angabe bekannt.
- 3.) Fernerhin hat der Angeklagte auch wesentliche Kenntnis hinsichtlich der Kz-Lager zugegeben. Er wusste nach seiner eigenen Angabe, dass in die Kz-Lager nicht nur Berufsverbrecher, sondern auch politische Gegner zu langdauernder Haft unter dem Vorwand von Schutzhaft eingewiesen wurden. Der Angeklagte hat dabei vorgetragen, diese Schutzhaft habe dann von Vierteljahr zu Vierteljahr verlängert werden können. Diese Schutzhaftverhängung erfolgte auch, wie dem Angeklagten nach seinen Angaben bekannt war, ohne gerichtliches Urteil. Dass die Kz-Häftlinge dort schwere Arbeit leisten mussten, muss dem Angeklagten auch bei seiner Stellung,

1400

44
wie aus allgemeiner Lebenserfahrung zu schliessen ist, bekannt zu sein gewesen sein; desgleichen wusste der Angeklagte, wie er selbst zugab und wie auch bei seiner Stellung selbstverständlich ist, dass die Kz-Lager von der SS bewacht wurden.

- 4.) Dass es eine „verschärfte Vernehmung“ gab, will der Angeklagte gewusst haben, doch behauptet er, ihm sei im Einzelnen nicht bekannt gewesen, was man unter dieser Vernehmung habe. Letzteres mag richtig sein, doch hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte, der ja zeitweise auch mit Vernehmungen zu tun hatte, zumindestens indem er die Oberaufsicht über die vernehmenden Beamten führte, sich eine Vorstellung gemacht hat, die im Wesentlichen dem Inhalt der verschärften Vernehmung entspricht. Er hat auf Befragen selbst zugegeben, er habe angenommen, dass es sich um Massnahmen handele, die sonst in Deutschland nicht üblich seien und durch die ein gewisser Druck auf die zu Vernehmenden ausgeübt werden sollte. Das Gericht ist daher der Überzeugung, dass der Angeklagte gedacht hat, was ja durch diesen Erlass auch gestattet war, dass man die zu Vernehmenden schlagen durfte. Dieser Erlass betraf auch die Gestapo als eine Stelle, die Vernehmungen auszuführen hatte.

Alle diese vorerwähnten Handlungen stellen Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, die zu 2) erwähnten, da sie gegen die Zivilbevölkerung besetzter Länder begangen wurden, auch Kriegsverbrechen. Der Angeklagte hat von diesen Vorgängen und der Beteiligung der Gestapo bzw. der SS an ihnen Kenntnis gehabt. Er war daher nach dem Gesetz Nr. 10 in Verbindung mit der VO Nr. 69 zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht sorgfältig erwogen, ob gegen den Angeklagten eine Gefängnisstrafe zu verhängen ist, oder ob eine Geldstrafe ausreichend erscheint. Grundsätzlich steht das Gericht auf dem Standpunkt, dass bei Personen in der Stellung des Angeklagten eine Gefängnisstrafe die Regel sein muss. Gerade die Gestapo stützte wesentlich den Nazi-Staat; die Personen, die ihre Fachkenntnis einer solchen Organisation zur Verfügung stellten, haben nicht wenig zu der Aufrechterhaltung dieses Systems beigetragen, selbst wenn sie nicht an der Exekutive direkt beteiligt waren. Wenn das Gericht trotzdem zu einer Verhängung einer Geldstrafe gekommen ist, so nur deshalb, weil in diesem Falle ganz besondere Umstände in sachlicher und persönlicher Hinsicht vorlagen.

Zunächst ist zu bemerken, dass die Tätigkeit des Angeklagten im Wesentlichen nicht staatspolizeilicher, sondern juristischer Art gewesen ist. Dies gilt sowohl für das von ihm bei der Stapo-Leitstelle in Berlin innegehabte Wirtschafts- und Korruptionsdezernat, wie auch von seiner späteren Tätigkeit im RSHA Abt. III. Dieses Referat: Allgemeines Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik passt eigentlich nicht recht in den Aufbau des Amtes III, es hatte auch vorher zu dem Amt II gehört und ist nur nach der unwiderlegten Darstellung des Angeklagten nur durch einen gewissen Zufall zu dem Amt III gekommen. Die Beamten des Amtes II rechnen aber nicht zu den Mitgliedern der verbrecherischen Organisationen. Wenn daher der Angeklagte zwar auch nach der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung zu den verbrecherischen Organisationen der Gruppe B der VO Nr. 69 gehört, so rechtfertigt sein besonderes Tätigkeitsgebiet wenigstens eine mildere Beurteilung. Dazu kommt, dass dem Angeklagten die Kenntnis von der schlimmsten Verbrechen der Gestapo und des SD, nämlich der schweren Misshandlungen in den Kz-Lagern und der Ermordung zahlreicher Kz-Häftlinge und Juden nicht nachgewiesen werden konnte.

Weiterhin spricht aber ein persönlicher Gesichtspunkt zu Gunsten des Angeklagten. Der Angeklagte hat sich offenbar stets bemüht, nach Objektivität zu streben; er hat diese Objektivität auch ver-

schiedentlich betätigt. Dies brachte ihm schon als jungen Assessor im Jahre 1935 mit den damaligen Machthabern in Konflikt, als er 2 SA-Führer verurteilte. Der Angeklagte hat aber dann offenbar auf Grund seiner objektiven Betrachtungsweise sich in der späteren Zeit, wie die Aussage des Zeugen Platzer ergibt, innerlich weitgehend von den Parteizielen distanziert. Dies geht soweit, dass nach den von den Zeugen Stein und Hähnel bestätigten Angaben des Angeklagten sogar ein Parteigerichtsverfahren wegen Interessenlosigkeit gegen ihn eingeleitet wurde. Die polizeiliche Tätigkeit hat dem Angeklagten auch, wie dies der Zeuge Kullenbrück bestätigt, nicht sehr behagt, sodass er verschiedentlich versucht hat, von dieser fortzukommen. Der Angeklagte hat sich aber geradezu positiv gegen die Ziele des Nationalsozialismus betätigt, da er der von ihm beschäftigten Ostarbeiterin, wie aus den Zeugnissen der Zeugen Stein und Zimmermann folgt, nicht die Behandlung gegeben hat, die sie nach den Erlassen haben sollte. Er hat sie an seinen Tisch aufgenommen, hat sie nicht das Kennzeichen tragen lassen und hat sogar sie vor der Einweisung in ein Arbeitslager bewahrt. Personen, die Nichtparteigenossen waren, hat er wegen kritischer Äusserungen nicht etwa, wie es nach den nationalsoz. Vorschriften von ihm verlangt wurde, angezeigt, sondern gewarnt, sie möchten sich mit ihren Äusserungen vorsehen.

Nicht als geringsten Gesichtspunkt hat das Gericht aber auch berücksichtigt, dass der Angeklagte auch in der Verhandlung den Eindruck eines aufrichtigen Menschen gemacht hat. Er hat bei seiner Vernehmung verschiedene Irrgänge zugegeben, die an sich gegen ihn sprechen, die ihm aber nicht hätte nachgewiesen werden können, so insbesondere die Kenntnis von dem Erlass vom 17.12.1942 und die Tatsache, dass er gelegentlich den Leiter der Stapo-Leitstelle in Magdeburg in formeller Hinsicht vertreten hat. Das Gericht wertet diese Einlassung des Angeklagten dahin, dass der Angeklagte sich auch weiterhin von den nazistischen Irrlehren distanziert und ihre Verwerflichkeit erkannt hat und dass er selbst den Wunsch hat, seine Haltung während des Krieges durch ein objektives Verfahren geklärt zu sehen. Bei einer solchen Einstellung wird aber der Strafzweck durch eine Geldstrafe voll erreicht. Freilich dürfte diese bei der Stellung des Angeklagten nicht gering ausfallen.

Unter Berücksichtigung aller angegebenen Gesichtspunkte erschien dem Gericht eine Geldstrafe von 6000,- -Sechstausend - RM, ersatzweise 6 Monate Gefängnis angemessen. Da der Angeklagte sich bereits seit dem 14.6.1945 in Internierungshaft befindet, hat das Gericht, zumal der Angeklagte die Wahrheitsfindung nicht durch Leugnen erschwert hat, die erkannte Strafe als durch die Internierungshaft verbüsst erklärt.

Die Kostenpflicht folgt aus § 465 StPO, in Verbindung mit § 40 Verf.O.

[Handwritten signature]

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hannover

2 AR 22/65

Hannover, den 15. Febr. 1965
Volgersweg 65
Fernruf: 1 61 71



E i l t !

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Land- Kammergericht

1 B e r l i n

- 8. MRZ. 1965
[Handwritten signature]

Betrifft: Überprüfung von früheren Angehörigen der Geheimen Staatspolizei.

Von der Staatsanwaltschaft Hannover sind zahlreiche Versorgungsakten des Herrn Niedersächsischen Ministers des Innern in Hannover überprüft worden, die sich mit ehemaligen Angehörigen der Gestapo befassen (Anträge gem. Ges. zu Artikel 131 GG). Die Überprüfungen sind vorgenommen worden, um rechtzeitig vor dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung etwaige Maßnahmen zu ermöglichen.

Aus den Akten der unten genannten Person ergibt sich, daß sie bei Dienststellen tätig gewesen ist, die an NS-Gewalttaten beteiligt gewesen sein könnte. Ich teile die - von hier aus nicht überprüften - Angaben zur etwaigen weiteren Veranlassung (Benennung als Beschuldigter oder als Zeuge) vorsorglich mit.

1403

Az. d. Nds.MdI.: .III/9.(5).-20.70.00 Nr. 1914/52.
Name: .R o t h m a n n
Vorname: .Heinrich
Geburtstag: .15. 2. 1908
Geburtsort: .Mainz
Anschrift: .Oker /Harz, Höhlenweg 11 a (1954!)
Dienstgrad: .Oberreg.Rat
Von : .1937 bis .Juni 1942 bei: .Stapoleitstelle Berlin,
Von : .Juli 1942 bis .April 1943 bei: .Stapoleitstelle
Magdeburg;
Von : .Mai 1943 bis .1945 bei: .RSHA Amt III.
SS - Dienstgrad: .SS-Obersturmbannführer.

Smiechowski
Staatsanwalt



Beglaubigt
[Signature]
Justizangestellte

V.
Zur Vorang Nr 134 (Werk. Vorang) nehmen

1404

47
1 AR (RSA) 224 / 64

V.

~~Als AR-Sache eintragen~~

1) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Verfahren erfaßt:

..... 1 Js 4164	(RSA)	 (Stapo-
		leit. Bln.)
..... 1 Js 1165	(RSA)	 (RSA)
..... 1 Js 13165	(RSA)	 (RSA)
.....	(RSA)	 (RSA)
.....	(RSA)	 (RSA)

Sein Aufenthalt ist sonntags, Spandauerorten und ausgesetzt
Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

2) Als AR-Sache wieder ~~eintragen~~ *selegen*

Berlin, den 21. 6. 66

h.

Generalstaatsanwalt bei
dem Kammergericht Berlin
- 1 Js 9/65 (Stapolcit.Bln) -

z.Z. Goslar, 4. März 1966

Gegenwärtig

Erster Staatsanwalt Runge
Kriminalmeister Thielor
Justizangestellte Peters

Vorgeladen erscheint

der Rechtsanwalt Heinrich Rothmann,
geb. 15.2.1908 in Mainz, wohnhaft Öker, Hühlenweg 18,
und erklärt:

Mit dem Gegenstand meiner Vernehmung wurde ich vertraut gemacht. Ich bin über mein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) sowie darüber belehrt worden, daß ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung mich oder meine Angehörigen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde (§ 55 StPO).

Die Niederschrift meiner schriftlichen Äußerung vom 11.10.1965 (Bl. 32 - 33 des Personalheftes) ist mit mir durchgesprochen worden. Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben, in denen ich auf meine Angaben in dem am 27.10.1938 niedergeschriebenen Lebenslauf Bezug nehme.

Zur besseren Übersicht erkläre ich noch einmal, daß ich im November 1937 als Gerichtsassessor zur Staatspolizeileitstelle Berlin kam und dort zunächst in der Abteilung A XX 4 gefängnis-
maßen als Justitiar eingesetzt wurde. Anschließend stand ich dem Referat Korruption und Wirtschaftsvergehen - das Referatszeichen kann ich heute nicht mehr angeben - vor. Ende 1941 wurde ich zum Inspekteur des SD in Berlin abgeordnet, da in der Zwischenzeit das von mir geleitete Referat an die Kriminalpolizei abgegeben worden war. Jedenfalls habe ich das so noch in Erinnerung. Zu dieser Zeit war der Oberregierungsrat Bovensiepen mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Inspektors betraut. Ich unterstand Bovensiepen unmittelbar. Mit Wirkung vom 7. März 1942 wurde ich als stellvertretender Leiter der Staatspolizei nach Braunschweig abgeordnet. Dieses Datum ist mir anhand vorliegender Befehlsblätter mitgeteilt worden. Ich habe an diesen Zeitpunkt keine Erinnerung mehr. Ich weiß nur noch, daß ich in Braunschweig den dortigen Leiter der Staatspolizei vertrat. Das vorgenannte Datum

könnte allerdings stimmen. Mit Wirkung vom 11.7.1943 wurde ich als stellvertretender Leiter der Staatspolizeileitstelle Magdeburg eingesetzt und tat dort bis Ende Mai 1943 Dienst. Auch diese beiden Daten sind mir anhand der einschlägigen Befehlsblätter mitgeteilt worden. Ich hatte an sie keine Erinnerung mehr. Sie können jedoch zutreffen. Anschließend wurde ich zum Reichssicherheits-^{heits-}hauptamt versetzt und dort zunächst als Hilfsreferent und später als Referent für all~~g~~^emeines Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik eingesetzt. Dem Reichssicherheitshauptamt gehörte ich bis zum Zusammenbruch an.

Mir werden jetzt einige Aussagen von ehemaligen Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Berlin vorgelesen, wonach ich Angehöriger bzw. leitender Beamter des Judenreferates gewesen sein soll. Hierzu erkläre ich, daß diese Zeugen sich irren müssen. Ich habe niemals dem Judenreferat angehört, auch nicht während meiner Tätigkeit bei den Staatspolizeileitstellen Braunschweig und Magdeburg.

Während meiner Tätigkeit als Leiter des Referates Korruption und Wirtschaftsvergehen befanden sich mein ~~und~~ Dienstzimmer und die meiner Beamten im Polizeipräsidium Alexanderplatz. Mir unterstanden etwa 10 Beamte. Ich erinnere mich nur noch an einen Kriminalsekretär Alfred Fiedler sowie an einen Willi Schewe, den ich auf dem unter Nr. 41 abgehefteten Lichtbild in der mir vorgelegten Lichtbildmappe wiedererkannt habe. Wenn mich nicht alles täuscht, saß in meinem Vorzimmer ein gewisser Stein. Seinen Vornamen weiß ich nicht mehr. Er müßte mindestens Kriminalsekretär gewesen sein.

Leiter der Staatspolizeileitstelle Berlin war während der Zeit meiner Zugehörigkeit zunächst der Regierungsdirektor Kanstein, der von dem Oberreg.Rat Dr. Blume abgelöst wurde. Stellvertreter Kansteins und Blumes war ein Oberreg.Rat Dr. Stalman. Ich bin mir allerdings nicht mehr ganz sicher, ob Stalman noch unter Dr. Blume der Staatspolizeileitstelle Berlin angehörte. M. W. wurde Dr. Stalman nach Dänemark versetzt. Auf Dr. Blume folgten der Oberreg.Rat Bovensiepen. An dessen Stellvertreter kann ich mich nicht mehr erinnern. Wenn mir in diesem Zusammenhang der Name Panzinger genannt wird, so glaube ich mich zu erinnern, daß ~~daß~~ dieser Stellvertreter des Stapo-Leiters war, ohne allerdings über die Zeit seiner Zugehörigkeit etwas sagen zu können.

mit meinem Wissen zu diesen Zwecke nicht erschienen. Wie es in anderen Referaten aussah, kann ich nicht sagen. Weisungen, die aus dem Reichssicherheitshauptamt kamen, gingen nach meiner Erfahrung stets über den Leiter der Leitstelle. Ich habe nicht erlebt, daß das Reichssicherheitshauptamt sich einmal unmittelbar (d.h. unter Umgehung des Chefs) in ein Verfahren oder einen Vorgang einschaltete. Diese Feststellung bezieht sich allerdings nur auf meinen Aufgabenbereich. Ich habe zu keinem Zeitpunkt unmittelbaren dienstlichen Kontakt mit dem Reichssicherheitshauptamt gehabt.

Auf Befragen:

Mir ist während meiner Zugehörigkeit zur Stapo-Leitstelle Berlin vom Hörensagen bekannt geworden, daß jüdische Bürger Berlins "ausgesiedelt" wurden. Mir ist in diesem Zusammenhang gesagt worden, daß ~~es~~ in den Jahren 41 - 44 rund 51.000 Juden aus Berlin in die östlichen Vernichtungslager deportiert worden sind. Hierzu kann ich nur sagen, daß ich über Aussiedlungen von Juden Kenntnis hatte, die mir mitgeteilte Zahl der Opfer war mir jedoch bis heute unbekannt. Mit der Aussiedlung der Berliner Juden hatte ich dienstlich nichts zu tun. Ich wiederhole, daß mir diese Dinge nur gesprächsweise bekannt geworden sind. In diesem Zusammenhang erkläre ich mit Nachdruck, daß ich damals an keiner Dienstbesprechung teilnahm, die die Aussiedlung von jüdischen Bürgern Berlins zum Gegenstand hatte.

Auf Befragen:

Mir war bekannt, daß es bei der Stapo-Leitstelle Berlin auch ein Judenreferat gab. Wenn ich mich recht erinnere, befanden sich die Diensträume dieses Referates ebenfalls im Polizeipräsidium Alexanderplatz. Die Bezeichnung des Referates lautete seinerzeit D 1. Mit Angehörigen des Judenreferates hatte ich weder privat noch dienstlich Kontakt. Der von mir benannte Abteilungsleiter Oberreg.Rat Müller bearbeitete nach meiner Erinnerung auch Judenangelegenheiten. Ich kann allerdings heute nicht mehr sagen, ob das in Personalunion mit seinem Abteilungs-^{leiter} geschäft geschah. Jedenfalls ist mir rememberlich, daß Müller mit Judenangelegenheiten zu tun hatte. Müller war ein kleiner unter-^{setzter} Mann in meinem Alter, der Berliner Dialekt sprach. Mit Müller habe ich ab und zu auch ein privates Gespräch geführt. Hierbei haben wir uns allerdings niemals über Maßnahmen unterhalten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Berliner Juden

standen. Mir war Müller nicht besonders sympathisch.

Auf Befragen:

Mit der Einziehung und Beschlagnahme jüdischen Vermögens hatte ich ebenfalls nichts zu tun. Der mir in diesem Zusammenhang genannte Name Prokop weckt in mir nur eine vage Erinnerung an einen Verwaltungsbeamten.

Auf Befragen:

Auch während meiner Tätigkeit als stellvertretender Leiter der ^{und der Stapo-Leitstelle Braunschweig} Stapo-Leitstelle Magdeburg/bin ich mit der "Aussiedlung" der dortigen Juden dienstlich nicht in Berührung gekommen. Der Leiter der Stapo-Leitstelle ^{Magdeburg} war ein Oberreg. Rat Bischoff. (phonetisch). Ex

Auf Befragen:

Während meiner Tätigkeit bei der Stapo-Leitstelle Berlin ist mir vom Hörensagen bekanntgeworden, daß jüdische Wohnungen beschlagnahmt wurden, nachdem man die Wohnungsinhaber zwangsweise abgeholt hatte. Mir ist in diesem Zusammenhang erinnerlich, daß mir eine der beschlagnahmten jüdischen Wohnungen angeboten wurde. Ich habe von diesem Angebot aber keinen Gebrauch gemacht.

Auf Befragen:

Daß die "Ausgesiedelten" Juden in Wirklichkeit getötet wurden, habe ich erst nach Kriegsende erfahren. Ich halte es für möglich, gesprächsweise gehört zu haben, daß Juden mißhandelt wurden, kann mich jedoch an Einzelfälle nicht mehr erinnern. Auch weiß ich nicht mehr zu sagen, wo ^{und wann} mir solche Exzesse zugetragen worden sind. Auch über örtliche Sammellager, d. h. über Lager, in denen die auszusiedelnden Juden zunächst zusammengefaßt wurden, um anschließend in Güterwagen nach dem Osten transportiert zu werden, habe ich weder in Berlin noch in Braunschweig noch in Magdeburg etwas erfahren.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben

Müller

gez. Runge

gez. Thieler

gez. Peters

r 139
AR 224/64
53
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

z.Zt. Braunschweig, den
23.11.1966

- 1 Js 4/64 (RSHA) -
- 1 Js 13/65 (RSHA) -

Gegenwärtig: Staatsanwältin Bilstein als Vernehmend
Justizangestellte Bieberstein, als
Protokollführerin

Vernehmungsniederschrift
- - - - -

Vorgeladen zum Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft
Braunschweig erscheint um 10,20 Uhr

Rechtsanwalt und Notar Heinrich Rothmann
geboren am 15.2.1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18.

Ihm wurde eröffnet, daß er in zwei Ermittlungsverfahren
gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Verdachts
der Teilnahme am Mord -

- a) Sonderbehandlung ausländischer Zivilarbeiter und
Kriegsgefangener (1 Js 4/64 RSHA) und
- b) Mitwirkung an der Einweisung von Justizgefangenen
in Konzentrationslager zur "Vernichtung durch
Arbeit" - (1 Js 13/65 RSHA)

als Beschuldigter vernommen werden soll.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem
Gesetz freistehe, sich zu den Beschuldigungen zu
äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit,
auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm
zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte: Ich will mich jetzt zu den Beschuldigungen
äußern.

Zu meiner Person und zu meinem Lebenslauf beziehe ich mich auf die schriftliche Äußerung vom heutigen Tage, die ich hiermit zu den Akten reiche.

In dieser schriftlichen Äußerung habe ich auch schon Angaben über meine Tätigkeit im Referat III A 5 des RSHA gemacht.

Als ich diesem Referat etwa im Mai 1943 zugeteilt wurde, war Oberregierungsrat N e i f e i n d dessen Leiter. Ich war zunächst Hilfsreferent und wurde später Sachbearbeiter. Als OBR Neifeind etwa Mitte 1944 versetzt wurde, übernahm ich als sein Nachfolger die Leitung des Referats. In dieser Stellung blieb ich bis zur Auflösung der Dienststelle etwa Anfang 1945.

Das Referat war nur klein. Neben mir waren nur zwei oder drei Sachbearbeiter tätig. Ich erinnere mich an den damaligen ORR G r o t e., der von der Ordnungspolizei kam und im wesentlichen - soweit ich mich erinnere - auch alle Angelegenheiten bearbeitete, die die Ordnungspolizei betrafen. Weiterhin war als Sachbearbeiter der damalige RR J e d a m z i k im Referat tätig. Als dritter Sachbearbeiter war ein SS-Hauptsturmführer zugeteilt, an dessen Namen ich mich im Moment nicht erinnern kann. Möglicherweise handelt es sich um den mir heute hier genannten SS-Hauptsturmführer M a y r. Daneben waren im Referat auch Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes untergeteilt. An ihre Namen kann ich mich aber ebenfalls nicht erinnern. Die in diesem Zusammenhang mir genannten Namen H a a s e und K e e s e sagen mir nichts. Ich will nicht ausschließen, daß sie dem Referat angehört haben. Eine Erinnerung habe ich aber an sie nicht. Für das Referat waren ferner feste Schreibkräfte eingesetzt. Das war schon deshalb erforderlich, weil die Dienststelle in einem besonderen Gebäude in der Hermann-Göring-Str. untergebracht war.

Wie-viele Schreibkräfte es waren, und wie sie hießen, ist mir nicht in Erinnerung.

Mir ist heute ein Geschäftsverteilungsplan des Amtes III des RSHA nach dem Stand vom 15. September 1944 vorgelegt worden. Darin bin ich als Leiter der Abteilung III A 4 verzeichnet. Mir ist zwar noch erinnerlich, daß eine Neuorganisation erfolgt ist. Mir war aber nicht mehr bewußt, daß das führe Referat III A 5 im Jahre 1944 zur Abteilung unter der Bezeichnung III A 4 geworden ist.

Auch der in diesem Geschäftsverteilungsplan als Leiter der Gruppe III A aufgeführte SS-Obersturmbannführer H ö p p n e r ist mir in dieser Stellung nicht erinnerlich. Ich war bisher der Meinung, daß er irgendwo Leiter einer Stapo-Leit-Stelle war, möglicherweise in Posten. Obwohl ich in dem Geschäftsverteilungsplan als sein Vertreter bei der Gruppe III A ~~g~~ ausgewiesen bin, bin ich in dieser Stellung sicher nicht tätig geworden. Ich möchte annehmen, daß der erst im Spätherbst 1944 herausgekommene Geschäftsverteilungsplan infolge der kriegsbedingten Verhältnisse nicht mehr verwirklicht worden ist.

Wie ich bereits in der schriftlichen Äußerung ausgeführt habe, gehörte es zu den Aufgaben des Referats, die Grundlagen der Schaffung eines neuen Polizeibegriffes zu erarbeiten.

Für die polizeiliche Tätigkeit auch im Dritten Reich waren bis zuletzt an sich keine Grundlagengesetze vorhanden, als der bekannte 10 II 17 des ALR und § 14 ~~P~~PVG. Diese Grundlagen reichten nach Auffassung der damaligen Staatsführung für die polizeiliche Tätigkeit nicht mehr aus. Neue gesetzliche Grundlagen für die gesamtpolizeiliche Tätigkeit sollten geschaffen werden. Praktisch gämg damals die Polizei

56

in ihrer Tätigkeit schon von einem sogenannten Führerbefehl aus, der etwa besagte, daß die Polizei alles tun könne und auch müsse, was der Sicherheit des Nationalsozialistischen Staates und seiner Erhaltung diene. Dieser sogenannte Führerauftrag wurde die "Institutionelle Ermächtigung der Polizei" genannt. Diese Ermächtigung einmal in einem Gesetz ~~wider~~ niederzulegen, war an sich Aufgabe dieses allgemeinen Polizeireferates. Die Vorbereitungen dazu gingen über Jahre hinaus. Es waren Gutachten von Staatsrechtslehrern erfordert worden, und es wurden alle Dinge gesammelt, die einmal bei dieser Materie verwertet werden konnten. In dem letzten Kriegsjahr kam diese Arbeit naturgemäß zum Erliegen. Zu einem ~~xxx~~ Abschluß ist ^{sie} ~~nicht~~ ^{gebracht} ~~gedacht~~ worden.

Daneben hatte das Referat, wie ich auch schon in meiner schriftlichen Äußerung ausgeführt habe, die polizeilichen Belange bei der Gesetzgebung anderer Ministerien zu vertreten. Ich bin der Meinung, daß das Referat nur bei förmlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen mitzuwirken hatte, dagegen nicht bei sonstigen Erlassen, die interne Sachgebietsangelegenheiten des RSHA betrafen. Mir ist jedenfalls nicht erinnerlich, daß zu meiner Zeit das Referat in die Bearbeitung von Erlassen auf speziell sicherheitspolizeilichen Gebiet (z.B. Behandlung ausländischer Arbeiter und Kriegsgefangener, Schutzhaftbestimmungen, Einweisung von Häftlingen in die Konzentrationslager) eingeschaltet war.

Mit sind heute verschiedene Erlasse vorgehalten worden, die unter dem Akt.Z. II A 2 bzw. III A 5 b ergangen sind und folgende Sachgebiete betreffen:

Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern,

Polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen,

Polizeiliche Strafverfügungen gegen sowjetrussische Zivilarbeiter im Reich,

Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über Hinrichtungen durch die Geheime Staatspolizei,

Nummerierung der Sterbeurkunden durch die lagereigenen Standesämter der Konzentrationslager,

Beurkundung von Todesfällen von Ostarbeitern und nichteindeutschungsfähigen polnischen Zivilarbeitern in den Konzentrationslagern mit lagereigenen Standesämtern,

Unterbrechung der Schutz- und Vorbeugungshaft zum Zwecke des Straffolkguges,

Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden.

An den Inhalt dieser Erlasse habe ich keine Erinnerung. Ich weiß auch nicht, ob ich sie in irgendeiner Form mitbearbeitet habe. ~~Ich will aber nicht schließen, daß dieser Erlass aus meiner Zeit~~ Ich will aber nicht die Richtigkeit der mir vorgelegten Fotokopien bestreiten, zumal ein Teil der Erlasse schon in der Zeit vor meiner Versetzung zum RSHA ergangen ist. Es ist auch durchaus möglich, daß der Erlass des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. Mai 1943
- O-VuRR III 3945/43 u S III A 5 b Nr. 3 VIII/43-~~165~~-3-
am 17. Juni 1943 von mir den Stapo (leit)Stellen und nachrichtlich den Referaten IV D 2 und IV D 5 zugeleitet worden ist. Auch an diesen Erlass habe ich keine Erinnerung. Aus dem Akt.Z. und aus der Unterschrift "B r a n d t" möchte ich mit Sicherheit schließen, daß dieser Erlass - jedenfalls federführend - nicht ~~von mir~~ im Referat III A 5, sondern beim Hauptamt Ordnungspolizei bearbeitet worden ist. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß ich erst kurze Zeit dem Referat angehörte. In der ersten Zeit meiner Tätigkeit im RSHA habe ich naturgemäß derartige Angelegenheiten noch nicht selbständig bearbeitet. Ich mußte mich erst in die schwierige Materie und die

gesamte Arbeitsweise des Referats einarbeiten.

Die mir vorgehaltenen Erlasse berühren auf der einen Seite sicherheitspolizeiliche Fragen. Darüber hinaus werden aber auch die Belange anderer Dienststellen bzw. Ministerien z.B. Justiz und Reichsministerium des Innern betroffen. Ich möchte deshalb annehmen, daß die Berührungspunkte mit anderen Ministerien der Grund dafür waren, daß diese Erlasse nicht in den einzelnen Sachreferaten allein bearbeitet wurden, sondern vom Referat III A 5x herausgegeben wurden. Aus dem Akt.Z. allein kann jedenfalls nicht der Schluß gezogen werden, daß Initiative und Sachbearbeitung in diesen Fragen beim Referat III A 5 lagen.

Ich möchte noch einmal betonen, daß mir zwar die seinerzeit ergangenen Verhaltensvorschriften für ausländische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene bekannt waren und daß ich auch wußte, daß es das Institut der "Sonderbehandlung" gab. Alle diese Vorschriften sind aber - jedenfalls zu meiner Zeit - nicht im Gesetzgebungsreferat, sondern in den zuständigen Sachreferaten bearbeitet worden. Wer im einzelnen für diese Vorschriften verantwortlich zeichnete, ist mir nicht bekannt.

Von einer Sonderaktion, in deren Rahmen mehrere Tausend Sicherungsverwahrte und Zuchthausgefangene aus den Vollzugsanstalten der Justiz an die Polizei abgegeben und in Konzentrationslager eingewiesen worden sind, ist mir nichts bekannt. Mein Referat ist in irgendwelchen Verhandlungen zu dieser Frage nicht eingeschaltet worden. Der Begriff "Vernichtung durch Arbeit" war mir bis heute völlig unbekannt.

Abschließend möchte ich betonen, daß ich meine Aufgabe nach dem von mir gewählten Beruf auch bei dem Referat III A 5 nur so gesehen habe, daß ich bei allgemeinen gültigen Gesetzen und Rechts^{verordnungen}beratungen, die auch publiziert wurden, mitgewirkt habe. Mit Tötungsdelikten im einzelnen oder Tötungsmaßnahmen gegen Personengruppen oder auch Einzelmenschen habe ich nichts zu tun gehabt.
Ende der Vernehmung 13,40 Uhr.

selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben

gez. Rothmann

Geschlossen:

gez. Bilstein

gez. Bieberstein

Wku, den 23. 11. 60

Lebenslauf

des Rechtsanwalts Heinrich Rothmann
in Oker/Harz. - 1 Js 4/64 (RSHA)
1 Js 13/65 (RSHA)

Am 15.2.08 in Mainz geboren kam ich sogleich zu meinen Großeltern nach Framersheim, weil meine Mutter bei der Geburt gestorben war.

Nachdem mein Vater, der Lehrer Heinrich Rothmann, 1913 wieder geheiratet hatte, nahm er mich zu sich nach Bechtolsheim. Dort besuchte ich die Grundschule und anschließend bis zur Reifeprüfung 1926 die Oberrealschule in Alzey.

An den Universitäten in Kiel, Frankfurt/M. und Gießen studierte ich Rechtswissenschaft. In Gießen bestand ich 1930 das Referendarexamen.

Nach der üblichen Vorbereitungszeit unterzog ich mich Juli 1934 mit Erfolg der Zweiten großen juristischen Staatsprüfung beim Oberlandesgericht in Darmstadt.

Erster richterliche Verwendung fand ich ab 30. Okt. 1934 beim Amtsgericht in Osthofen. Nachdem ich mir wegen einer der SA nachteiligen Entscheidung in einem Streit zwischen SA und Andersdenkenden vom damaligen Oberlandesgerichtsvizepräsidenten in Darmstadt eine Rüge zugezogen hatte, wurde mein richterlicher Auftrag zum 31.7. 35 für beendet erklärt.

Ich bin dann jeweils für Vertretungen von Richtern und Staatsanwälten, die ihre Übung bei der Wehrmacht ableisteten, einberufen worden.

In den Jahren 1936 und 1937 leistete ich selbst je eine Achtwochenübung bei der Wehrmacht ab und war danach Gefreiter der Reserve in der Wehrmacht. Dies blieb ich bis zum Kriegsende. In der SS hatte ich nur den meinem Beamtenrang entsprechenden Angleichungsdienstgrad. (zuletzt Oberregierungsrat und Obersturmbannführer).

Als ich einem Freund meinen Ärger mit dem Oberlandesgericht und meine ständige Verschiebung einmal klagte, schlug er mir vor, nach Berlin zu gehen, wo er selbst damals schon war und wo die Polizei Assessoren einstelle.

Tatsächlich wurde ich nach gut einem Jahr zum 1. November 1937 nach Berlin einberufen und der Stapoleitstelle Berlin als Justitiar und Disziplinarreferent zugeteilt. Damals hatte ich noch nie Berührung mit der Geheimen Staatspolizei gehabt.

Als Gerichtsassessor, der ich ^{war} war, arbeitete ich zunächst ein Jahr zur Probe

Probe, danach wurde ich zum Regierungs-Assessor ernannt und nach etwa einem weiteren Jahr kurz vor Kriegsbeginn 1939 zum Regierungsrat .

Meine Familie konnte ich schon 1938 nach Berlin nachholen.

Bei der Leitstelle Berlin blieb ich bis etwa Mitte 1942. Danach wurde ich vorübergehend nach Magdeburg abgeordnet, weil mein damaliges Referat (Wirtschaftsvergehen und Korruption) wieder an die Kriminalpolizei abgegeben worden war.

Etwa Mai 1943 bin ich zurückgeholt worden und kam als Hilfsreferent zur Dienststelle : Allgemeines Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik. Diese Dienststelle war neu und hatte ihre Aufgaben zugewiesen bekommen durch einen Erlaß des damaligen Reichsministers des Innern , der damit einen Streit zwischen den Hauptämtern Ordnungspolizei (Schutzpolizei, Gendarmerie , Verwaltungspolizei , Feuerschutzpolizei und Luftschutzpolizei) und Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei) , der über die Grundlagen allgemeiner polizeilicher Tätigkeit, die Schaffung eines neuen Polizeibegriffes ; Fragen des materiellen und allgemeinen (Institutionellen) Polizeirechts ausgebrochen war, beenden wollte. Zur Wahrung der ordnungspolizeilichen Belange war auch ein Beamter der Ordnungspolizei dieser Dienststelle zugeteilt.

Die Dienststelle hatte somit Gesamtpolizeilichen Aufgaben zu erfüllen, an den Grundlagen der Schaffung eines neuen Polizeibegriffes zu arbeiten, mit dem 10 II 17 des Allgem. Preußischen Landrechts und § 14 des Preuß. P.V.G. praktisch durch die sog. "Institutionelle Ermächtigung der Polizei " abgelöst werden sollten.

Ferner hatte sie die polizeilichen Belange bei der Gesetzgebung anderer Ministerien insbesondere bei der auch damals laufenden Strafrechtsreform zu vertreten. In einigen Gesetzesmaterien wie Feiertagsrecht und Waffenrecht war sie m.W.federführend. Diese Gebiete waren vom Innenministerium bzw. seiner Abt. I übernommen worden.

Trotz ihrer an sich nicht verständlichen Eingliederung in das Amt III (Nachrichtenamt) als 3- III A 5 blieb die Dienststelle bis zuletzt eine reine Ministerialinstanz mit Gesetzgebungsaufgaben, die auch mit Reichsminister des Innern firmierte. Die Eingliederung bei III A läßt sich vielleicht so erklären, daß man im Amt III eine neutrale Stelle zwischen Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei gefunden zu haben glaubte.

Rein äußerlich drückte sich der Ministerialcharakter auch so aus, daß die Referenten und Sachbearbeiter dieser Dienststelle Beamte mit Ministerialzulage waren, während alle anderen Angehörige des Amtes III Parteiangestellte waren.

Der Sitz der Dienststelle hatte auch räumlich nichts mit dem Amt III zu tun. Sie hatte ihren Sitz in der damaligen Hermann Göringstraße, in einem Gebäude in dem m.W. andere Dienststellen insbesondere des Amtes III nicht untergebracht waren.

Die Einarbeitung in die Probleme dieser Dienststelle, die zahlreich waren, war für mich recht schwierig. Es bedurfte dazu einer sehr langen Zeit. Erschwert wurde sie noch durch viele kriegsbedingte Behinderungen. (Bombenangriffe).

Etwa Mitte 1944 oder auch schon etwas früher ging der bisherige Referent zum Einsatz und ich mußte die Dienststelle übernehmen. Es standen mir damals 2 oder 3 Sachbearbeiter zur Verfügung. Es war in der Sache leichter geworden für mich, weil mit zunehmender Verschlechterter Kriegslage diese Dienststelle immer mehr an Bedeutung verlor. Schon bald wurde davon gesprochen, sie ganz aufzulösen. Für die Arbeit der Dienststelle hatte man immer weniger Interesse und Zeit. Trotzdem kam es erst Anfang 1945 zur Auflösung.

Mit einem Mitarbeiter und einer Sekretärin wurde ich nach Süden in Marsch gesetzt. Ich sollte mich dort bei Dienststellen in Tirol melden. Inzwischen war aber die Italienfront zusammengebrochen und Truppen fluteten über den Brenner zurück. Zur Arbeit kam ich daher nicht mehr. Die Kapitulation beendete alles.

Am 14. Juni 1945 bin ich für 28 Monate in Sandbostel interniert worden. Nach einer Entscheidung im Spruchgerichtsverfahren, durch die ich wegen Zugehörigkeit zu einer Geldstrafe verurteilt worden bin, wurde ich am 14. Oktober 1947 zu meiner Familie nach Bad Grund entlassen. Bei der Entnazifizierung bin ich in Kategorie IV (Mitläufer) eingestuft worden.

Seit 15. Oktober 1951 bin ich Rechtsanwalt in Oker und seit 13. Mai 58 zum Notar in Oker ernannt.

Ich habe aus meiner Ehe mit Aenne geb. Schmitt ^{keine} am 4. Mai 1937 geb. und inzwischen verheiratete Tochter, sowie einen am 1.4.40 geborenen Sohn.

Rechtsanwalt

Vfg.1. V e r m e r k :

Gegen die ehemaligen Angehörigen oder Vorgesetzten des Rechtsreferats des Reichssicherheitshauptamtes ist das vorliegende Ermittlungsverfahren nur deshalb eingeleitet worden, weil aufgrund des Inhalts des Erlaßentwurfes IV B 4 b 2686/42 vom Januar 1943 der Verdacht begründet ist, daß dieser Entwurf im Rechtsreferat mitgezeichnet worden ist.

Da zusätzliche vorhaltbare Urkunden nicht aufgetaucht sind und ohne derartige Unterlagen keinerlei Feststellungen über sonstige Mitzeichnungsmöglichkeiten getroffen werden können, bedarf es von vornherein keiner Erörterungen bezüglich des Teils der zum Rechtsreferat gehörenden oder diesem vorgesetzten Beschuldigten, die während des Zeitraums von Januar bis zum 5. März 1943 mit Rechtssachen nicht befaßt gewesen sind.

Nach den gegenwärtigen Feststellungen handelt es sich dabei um die Beschuldigten

- a) Dr. Emil F i n n b e r g , der dem Rechtsreferat II A 2 zunächst nur bis Juni 1941 und dann nur wieder von Mai bis Oktober 1942 angehört hat,
- b) Willy G r o t e , der erst etwa im Februar 1944 zum Rechtsreferat III A 5/4 versetzt worden ist,
- c) Rolf-Heinz H ö p p n e r , der erst ab Juli 1944 die Leitung der Gruppe III A übernommen hat,
- d) Heinz M a y r , der erst im September 1943 zum Rechtsreferat III A 5/4 gestoßen ist,
- e) Albert R e i p e r t , der dem Rechtsreferat II A 2 nur bis zum April 1942 angehört hat,
- f) Heinrich R o t h m a n n , der erst im Mai 1943 dem Rechtsreferat III A 5/4 beigegeben worden ist und
- g) Dr. Alfred S c h w e d e r , der dem Rechtsreferat überhaupt nicht angehört hat.

64

Was den Beschuldigten

h) Georg S c h w ö b e l

anbelangt, so ist ein etwaiger Tatverdacht gegen ihn schon deshalb nicht begründet, weil er - falls er dem Rechtsreferat überhaupt angehört haben sollte - als Kriminalsekretär dort nur eine untergeordnete Tätigkeit ausgeübt haben könnte. Als eventueller Mitzeichner eines Runderlaßentwurfes wie dem vom Januar 1943 kommt er keinesfalls in Betracht. Im übrigen ist seine Zugehörigkeit zum Rechtsreferat mehr als zweifelhaft, da er nur in der Ostliste als dessen Angehöriger vermerkt ist.

Es verbleibt als Beschuldigter somit nur ,
Dr. Rudolf B i l f i n g e r , gegen den die Ermittlungen - auch aus anderen Gesichtspunkten - noch weitergeführt werden müssen.

2. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten

- a) Dr. Emil F i n n b e r g ,
- b) Willy G r o t e ,
- c) Rolf-Heinz H ö p p n e r ,
- d) Heinz M a y r ,
- e) Albert R e i p e r t ,
- f) Heinrich R o t h m a n n ,
- g) Dr. Alfred S c h w e d e r und
- h) Georg S c h w ö b e l

wird aus den Gründen des vorstehenden Vermerks eingestellt.

3. Herrn OStA Severin
zur Gegenzeichnung.

4. Kein Bescheid, da Ermittlungen von Amts wegen.

65

5. Keine Nachricht über die Verfahrenseinstellung an die Beschuldigten, da diese im vorliegenden Verfahren nicht verantwortlich vernommen worden sind.
6. Es sind 30 Ormig-Abzüge dieser Vfg. zu fertigen, von denen je ein Stück

- a) zu den Akten und Handakten 1 Js 1/65 (RSA),
- b) zu den Original-Personalheften
Dr. Finnberg (Pf 48), Grote (Pg 109),
Höppner (Ph 122), Mayr (Pm 133),
Reipert (Pr 37), Rothmann (Pr 139),
Dr. Schweder (Psch 156) und Schwöbel (Psch 235)
sowie zu den entsprechenden Verfahrens-Personalheften 1 Js 1/65 (RSA)

zu nehmen ist.

7. Je ein Abzug dieser Vfg. ist den Dezernenten für die Verfahren

- a) 1 Js 4/64 (RSA),
- b) 1 Js 4/65 (RSA),
- c) 1 Js 7/65 (RSA),
- d) 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.),
- e) 1 Js 12/65 (RSA) und
- f) 1 Js 13/65 (RSA)

vorzulegen.

8. Je ein Abzug dieser Vfg. ist

- a) Herrn Staatsanwalt Hölzner
- b) mir

zum Handgebrauch vorzulegen.

- . 9. Herrn Staatsanwalt Hölzner
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um
Berichtigung der Verfahrenskartei.
10. Weitere Vfg. besonders.

Berlin, den 8. Mai 1967

Klingberg
Erster Staatsanwalt

Sch

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

2 Js 48/67

3 Hannover, den 21. Juni 1967
Volgersweg 65
Fernruf 16171

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 3 Hannover, Volgersweg 65

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91



Handwritten signature and date 21.6.1967

Betrifft: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichs-
sicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 14.6.1967 - 1 AR 123/63 -.

Anlagen:

1 Personalheft Rothmann	1 AR (RSHA)	224/64
1 Personalheft Leistner	1 AR (RSHA)	591/64
1 Personalheft Heydecke	1 AR (RSHA)	100/66
1 Personalheft Dürr	1 AR (RSHA)	1254/64.

Als Anlagen sende ich die mir freundlicherweise überlassenen
Personalhefte mit Dank zurück.

Jans
Staatsanwalt



Handwritten signature
Beglaubigt
Justizangestellte

Vfg.1. V e r m e r k :

Gegen die ehemaligen Angehörigen oder Vorgesetzten des Rechtsreferats des Reichssicherheitshauptamtes ist das vorliegende Ermittlungsverfahren nur deshalb eingeleitet worden, weil aufgrund des Inhalts des Erlaßentwurfes IV B 4 b 2686/42 vom Januar 1943 der Verdacht begründet ist, daß dieser Entwurf im Rechtsreferat mitgezeichnet worden ist.

Da zusätzliche vorhaltbare Urkunden nicht aufgetaucht sind und ohne derartige Unterlagen keinerlei Feststellungen über sonstige Mitzeichnungsmöglichkeiten getroffen werden können, bedarf es von vornherein keiner Erörterungen bezüglich des Teils der zum Rechtsreferat gehörenden oder diesem vorgesetzten Beschuldigten, die während des Zeitraums von Januar bis zum 5. März 1943 mit Rechtssachen nicht befaßt gewesen sind.

Nach den gegenwärtigen Feststellungen handelt es sich dabei um die Beschuldigten

- a) Dr. Emil F i n n b e r g , der dem Rechtsreferat II A 2 zunächst nur bis Juni 1941 und dann nur wieder von Mai bis Oktober 1942 angehört hat,
- b) Willy G r o t e , der erst etwa im Februar 1944 zum Rechtsreferat III A 5/4 versetzt worden ist,
- c) Rolf-Heinz H ö p p n e r , der erst ab Juli 1944 die Leitung der Gruppe III A übernommen hat,
- d) Heinz M a y r , der erst im September 1943 zum Rechtsreferat III A 5/4 gestoßen ist,
- e) Albert R e i p e r t , der dem Rechtsreferat II A 2 nur bis zum April 1942 angehört hat,
- f) Heinrich R o t h m a n n , der erst im Mai 1943 dem Rechtsreferat III A 5/4 beigegeben worden ist und
- g) Dr. Alfred S c h w e d e r , der dem Rechtsreferat überhaupt nicht angehört hat.

Was den Beschuldigten

h) Georg S c h w ö b e l

anbelangt, so ist ein etwaiger Tatverdacht gegen ihn schon deshalb nicht begründet, weil er - falls er dem Rechtsreferat überhaupt angehört haben sollte - als Kriminalsekretär dort nur eine untergeordnete Tätigkeit ausgeübt haben könnte. Als eventueller Mitzeichner eines Runderlaßentwurfes wie dem vom Januar 1943 kommt er keinesfalls in Betracht. Im übrigen ist seine Zugehörigkeit zum Rechtsreferat mehr als zweifelhaft, da er nur in der Ostliste als dessen Angehöriger vermerkt ist.

Es verbleibt als Beschuldigter somit nur ,
Dr. Rudolf B i l f i n g e r , gegen den die Ermittlungen - auch aus anderen Gesichtspunkten - noch weitergeführt werden müssen.

2. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten

- a) Dr. Emil F i n n b e r g ,
- b) Willy G r o t e ,
- c) Rolf-Heinz H ö p p n e r ,
- d) Heinz M a y r ,
- e) Albert R e i p e r t ,
- f) Heinrich R o t h m a n n ,
- g) Dr. Alfred S c h w e d e r und
- h) Georg S c h w ö b e l

wird aus den Gründen des vorstehenden Vermerks eingestellt.

3. Herrn OStA Severin
zur Gegenzeichnung.

4. Kein Bescheid, da Ermittlungen von Amts wegen.

5. Keine Nachricht über die Verfahrenseinstellung an die Beschuldigten, da diese im vorliegenden Verfahren nicht verantwortlich vernommen worden sind.
6. Es sind 30 Ormig-Abzüge dieser Vfg. zu fertigen, von denen je ein Stück

- a) zu den Akten und Handakten 1 Js 1/65 (RSA),
- b) zu den Original-Personalheften
Dr. Finnberg (Pf 48), Grote (Pg 109),
Höppner (Ph 122), Mayr (Pm 133),
Reipert (Pr 37), Rothmann (Pr 139),
Dr. Schweder (Psch 156) und Schwöbel (Psch 235)
sowie zu den entsprechenden Verfahrens-Personal-
heften 1 Js 1/65 (RSA)

zu nehmen ist.

7. Je ein Abzug dieser Vfg. ist den Dezernenten für die Verfahren

- a) 1 Js 4/64 (RSA),
- b) 1 Js 4/65 (RSA),
- c) 1 Js 7/65 (RSA),
- d) 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.),
- e) 1 Js 12/65 (RSA) und
- f) 1 Js 13/65 (RSA)

vorzulegen.

8. Je ein Abzug dieser Vfg. ist

- a) Herrn Staatsanwalt Hölzner
- b) mir

zum Handgebrauch vorzulegen.

9. Herrn Staatsanwalt Hölzner
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um
Berichtigung der Verfahrenskartei.
10. Weitere Vfg. besonders.

Berlin, den 8. Mai 1967

Klingberg
Erster Staatsanwalt

Sch

224/64

Dr.

Der Untersuchungsrichter IV
bei dem Landgericht Berlin

z.Zt. Braunschweig, den 7.6.1967
Am Wendentor.

- IV VU 2. 67 -

Voruntersuchungssache

Gegenwärtig:

g e g e n

Landgerichtsdirektor
Kleinroth
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellte Drews
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Bovensiepen u. a.,

w e g e n

Verdachts der Beihilfe zum Mord.

Auf ordnungsgemäße Ladung erscheint der
Zeuge R o t h m a n n .

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und den
Personalien der Angeschuldigten bekanntgemacht.

Er wurde nach §§ 57 und 55 StPO belehrt und wie folgt ver-
nommen:

Ich heiße Heinrich R o t h m a n n , von Beruf:Rechtsan-
walt, bin 59 Jahre alt, wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,
- mit den Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwä-
gert-.

Zur Sache:

Wie bereits bekannt, bin ich nach meiner Erinnerung seit Ende
1937 bis etwa Mitte 1942 Angehöriger der Gestapoleitstelle
Berlin gewesen. Als ich den Dienst bei der Gestapoleitstelle
antrat, war ich Gerichtsassessor im Abordnungsverhältnis.

Nach einem Jahr wurde ich Regierungsassessor und kurz nach
Kriegsausbruch Regierungsrat. Als Regierungsassessor bekam ich
den Angleichungsdienstgrad Hauptsturmführer und als Regie-

rungsrat Sturmbannführer.

Mein Arbeitsgebiet waren Rechtsangelegenheiten. Nach meiner Erinnerung war die damalige Referatsbezeichnung A IV; es kann sein, daß dieses Referat identisch mit dem ist, was in dem letzten Telefonbuch der Stapoleitstelle mit II A 2 bezeichnet wird. Der Chef der Behörde war, als ich eintrat, ein gewisser Kannstein, der später Regierungsdirektor war. Welchen Dienstgrad er hatte, als ich ihn kennenlernte, weiß ich nicht. Vertreter von Dr. Kannstein war Dr. Stalman. Mit Dr. Stalman hatte ich meistens zu tun; denn er war für mein Referat zuständig. Der Nachfolger von Kannstein war Dr. Blume. Wann dieser Wechsel eintrat, weiß ich nicht mehr. Eine Zeitlang blieb Dr. Stalman auch Vertreter des Dr. Blume. Ob bis zu dessen Weggang, kann ich allerdings nicht sagen. Stalman ging dann nach Dänemark. Nachfolger Dr. Blumes wurde der Oberregierungsrat B o v e n s i e p e n . Wann dieser Chef der Behörde wurde, kann ich nicht genau sagen. Es muß aber 1941 gewesen. Wer Vertreter von Bovensiepen gewesen ist, kann ich ebenfalls nicht genau sagen. Ich weiß, daß P a n z i n g e r eine Zeitlang Vertreter des Behördenchefs gewesen ist, weiß aber nicht mehr, ob noch von Dr. Blume oder Bovensiepen. Ich lebe in der Vorstellung, daß Panzinger der Nachfolger von S talman war. Ich kann mich aber auch irren.

Mir ist bei früherer Vernehmung der Name Dr. L a n g e genannt worden. Auch dieser Name ist mir begegnet, jedoch weiß ich die Zusammenhänge nicht mehr zu sagen.

Die Frage, wie lange ich im Referat "Rechtsangelegenheiten"

tätig gewesen bin, kann ich exakt nicht beantworten, glaube aber, daß es mindestens so lange gewesen ist, wie ich als Gerichtsassessor dort tätig war. Ich wechselte dann in das Referat "Wirtschaftsvergehen und Korruption" über, das nach meiner Erinnerung zur Abteilung D gehörte. Dieses Referat wurde später an die Kriminalpolizei abgegeben. Der Wegfall dieses Referats war der Anlaß, daß ich von diesem Zeitpunkt an beim Inspekteur beschäftigt worden bin. Als ich zum Inspekteur kam, hatten Bovensiepen die Aufgaben des Vertreters des Inspektors bereits übernommen. Jedenfalls glaube ich mich so zu erinnern.

Da ich Bovensiepen sowohl als Chef des Gestapoleitstelle Berlin als auch als Vertreter des Inspektors erlebt habe, habe ich ihn verhältnismäßig gut kennengelernt. Dienstlich war er ein Mann, der für meine Begriffe etwas von der Sache verstand und der seine Behörde in der Hand hatte. Menschlich war er korrekt und liebenswürdig, näheren persönlichen Umgang hatte ich nicht mit ihm. Die Frage, wie weit er in die Tätigkeit der Referate eingriff, kann ich eigentlich nicht beantworten. Ich weiß nur, daß er sich um mein Referat nicht in dem Sinne gekümmert hat, daß er etwa in die einzelnen Bearbeitungen eingegriffen hätte. Nach meiner Vorstellung ließ er den Abteilungsleitern relativ freie Hand. Es fanden bei Bovensiepen Besprechungen der leitenden Beamten statt. Nach meiner Erinnerung kamen diese aber nicht alle auf einmal zusammen, sondern diese Besprechungen wurden nach Bedarf für die jeweiligen Sachgebiete einberufen.

Hier erinnere ich mich vor allem an Dienstbesprechungen über Schutzdienstfragen etwa aus Anlaß eines Staatsbesuches. Ich erinnere also keine Besprechungen, an denen ich teilgenommen habe, bei denen es um die Themen anderer Abteilung^{en} ging. Schon gar nicht wurden, soweit ich das beurteilen kann, "Geheime Reichssachen" im größeren Kreis erörtert. Beide Referate, denen ich in Berlin angehört habe, hatten ihren Sitz am Alexanderplatz. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß die Behörde zu meiner Zeit außerhalb des Polizeipräsidiums eine Dienststelle gehabt hätte.

Ich habe gewußt, daß es ein Judenreferat gab, dessen Leiter für meine Begriffe ein Regierungs- oder Kriminalrat Möller gewesen ist. Das Judenreferat würde ich als ein Spezialreferat bezeichnen, das alle Angelegenheiten, in denen Juden verwickelt waren, bearbeiten mußte. Beispielsweise hätte ich von meinem Wirtschaftsreferat, wenn ein Jude betroffen gewesen wäre, diesen Vorgang an das Judenreferat abgeben müssen. Sicherlich wird das Judenreferat, wie ich vom Hörensagen weiß, auch Verhaftungen von Juden vorgenommen haben. Erlebt habe ich selbst solche Dinge nie. Deportationen haben zu meiner Zeit bei der Gestapoleitstelle Berlin nicht stattgefunden. Infolgedessen kann ich dazu nichts sagen.

Die Frage, ob das Reichssicherheitshauptamt direkt, also unter Umgehung des Behördenchefs, in die Tätigkeit der einzelnen Referate eingegriffen hat, kann ich zunächst für mein Referat dahin beantworten, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Wir

selbst bekamen unsere Anweisungen vom Behördenleiter. Das schließt aber nicht aus, daß andere Referate andere Erfahrungen gemacht haben können. An einen konkreten Fall erinnere ich mich zwar nicht. Es kann jedoch dennoch der Fall gewesen sein.

Auch umgekehrt, als ich später beim Reichssicherheitshauptamt gewesen bin, kann ich nicht sagen, daß von dieser Behörde nach unten hin eingegriffen worden wäre. Das mag aber daran gelegen haben, daß ich meinen Dienstsitz in der Hermann-Göring-Straße hatte, dort ein gewisses Eigenleben führte und mich beim eigentlichen Reichssicherheitshauptamt möglichst wenig sehen ließ. Es kann also auch hier durchaus sein, daß die Zentrale bei ihr besonders interessant erscheinenden Fragen direkt in die Referate der Leitstelle eingegriffen haben kann.

Bei der Zentrale war ich mit Gesetzgebung beschäftigt. Die Juristen waren bei Himmler nicht gut angeschrieben, und wir wurden infolgedessen wenig befragt oder herangezogen, solange es sich nicht um unser eigenes Referat gehandelt hat. Natürlich kannte ich den Namen Eichmann, gesehen habe ich meines Wissens diesen Mann nie. Aber er spielte eine große Rolle. Es war mir auch bekannt, daß er die Judenfrage im Reichssicherheitshauptamt bearbeitet hat. Einzelheiten aus diesem Sachgebiet weiß ich aber nicht. Mir ist infolgedessen die Tatsache, daß Wiener Gestapobeamte nach Berlin gerufen worden sind, völlig neu. Ich höre das heute zum ersten Male. Nach Art und Weise des Behördenaufbaus kann dies nur auf Veranlassung des Reichssicherheitshauptamts geschehen sein.

Ebensowenig kann ich et-was über die sogenannte Gemeindeaktion, was darunter zu verstehen ist, ist mit mir besprochen worden, sagen. Auch hiervon höre ich heute zum ersten Male. Nicht einmal gerüchtweise ist davon etwas in die Hermann-Göring-Straße gedrungen.

Persönlichen Kontakt mit Angehörigen der Gestapoleitstelle Berlin über das Dienstliche hinaus hatte ich nur mit meinem dort tätigen alten Schulfreund C h a n t r é . Dieser stand dem Referat "Kirchen und Sekten" oder ähnlich vor. Aber auch auf diesem Wege habe ich schon deshalb Einzelheiten über die hier interessierenden Fragen nichts hören können, weil Chantré von der Gestapoleitstelle Berlin nach Dänemark kam, und zwar muß das etwa zur gleichen Zeit gewesen sein, als ich von der Gestapoleitstelle Berlin fortkam. Ich bin infolgedessen nicht in der Lage, über die Dinge, die sich bei der Gestapoleitstelle Berlin ereignet haben, Angaben zu machen. Ich habe damals nichts davon erfahren, daß Juden systematisch aus Berlin entfernt worden sind. Einzelfälle sind mir bekanntgeworden, daß Juden z.B. ihre Wohnungen räumen mußten. Man hat mir sogar einmal eine solche Wohnung angeboten. Auf dieses Angebot bin ich jedoch nicht eingegangen, habe aber dadurch davon erfahren.

Von der grausamen Wirklichkeit habe ich erst im Internierungslager gehört. Nachdem ich zu Anfang die ersten dieser Mitteilungen noch nicht glauben wollte, mußte ich dann später erkennen, daß diese Mitteilungen Tatsachen sind.

Ich kann also im Rahmen der hier interessierenden Fragen zur Aufklärung nicht beitragen.

Soeben habe ich die beiden Lichtbildmappen durchgesehen und dabei unter Nr. 9 Bovensiepen, Nr. 36 Wilhelm Redfeldt, Nr. 66 Chantré, Nr. 23 Kriminalrat Möller, Nr. 130 Dr. Freise, Nr. 256 Schulz, der Dackelschulz vom Dienst genannt wurde, und unter Nr. 79 Kriminalrat Ganz wiedererkannt, ferner unter Nr. 41 Schewe und unter Nr. 128 Fiedler. Diese beiden waren Mitarbeiter meines Referats. Mit Ausnahme von Bovensiepen kann ich von den übrigen nicht sagen, mit welchen Aufgaben sie bei der Gestapo betraut waren. Ich habe sie nur als Angehörige dieser Dienststelle gekannt.

Daß es ein Schutzhaftreferat gegeben hat, habe ich natürlich gewußt. Unter Schutzhaft verstand ich vorübergehenden Freiheitsentzug, der von der Zentrale nach Bericht durch die Leitstelle verhängt wurde. Mir sind Fristen wie drei und einundzwanzig Tage in Erinnerung, ohne daß ich dazu nähere Einzelheiten sagen könnte. Ich weiß nicht, welche Bedeutung die Schutzhaftfrage schon rein zahlenmäßig hatte. Mein Referat erstellte Schlußberichte, die an die Justiz gingen. Wenn Festnahmen vorkamen, wurden die Betroffenen dem Haftrichter vorgeführt, so daß wir mit Schutzhaftfragen nichts zu tun hatten.

Über die sogenannte verschärfte Vernehmung gab es einen Erlaß, den ich allerdings niemals zu Gesicht bekommen habe. Ich erinnere nur, daß diese Vernehmung von der übergeordneten Behörde genehmigt werden mußte. Wie sie sich dann aber vollzog, weiß

ich nicht. Sie ist in meinem Dienstbereich niemals praktisch geworden, so daß ich auch hierzu Angaben nicht machen kann.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Rothmann

G e s c h l o s s e n :

gez. Klamroth.

gez. Drews.

Für die Richtigkeit der Stenogrammübertragung:

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

1 Js 4/64 (RSA)

V.

1) Vermerk:

Gegen die Beschuldigten

- 1) Dr. Emil B e r n d o r f (Nr. 2),
geb. am 1. 12. 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
- 2) Dr. Rudolf B i l f i n g e r (Nr. 107),
geb. am 20. 5. 1903 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart W, Reinsburger Straße 51 b,
- 3) Wilhelm B o e s e (Nr. 133),
geb. am 12. 4. 1897 in Köln,
wohnhaft in Rodenkirchen b. Köln, Friedrich-Ebert-Str. 7,
- 4) Gerhard B o n a t h (Nr. 20),
geb. am 27. 10. 1900 in Thorn,
wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60,
- 5) Walter B r a n d e n b u r g (Nr. 3),
geb. am 30. 4. 1914 in Osnabrück,
wohnhaft in Berlin 31, Bundesallee 31a,
zweiter Wohnsitz: Bielefeld, Am Wellenkotten 8,
- 6) Hans B ü r j e s (Nr. 135),
geb. am 2. 1. 1902 in Berlin,
wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer,
- 7) Dr. Richard B u r g (Nr. 127),
geb. am 20. 9. 1908 in Düsseldorf,
wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3,
- 8) Walter C a r l (Nr. 136),
geb. am 2. 7. 1902 in Demmin,
wohnhaft in Niendorf/Ostsee, Strandstr. 48,
- 9) Richard D i d d i e r (Nr. 22),
geb. am 29. 10. 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 10) Marcel D o l l (Nr. 137),
geb. am 12. 2. 1910 in Paris,
wohnhaft in Bad Godesberg, Im Meisengarten 57,
- 11) Karl D o r b a n d t (Nr. 128),
geb. am 28. 6. 1901 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 12) Paul D r e s s e l (Nr. 138),
geb. am 22. 3. 1885 in Wettin,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 13) Heinrich E i c h m a n n (Nr. 139),
geb. am 8. 10. 1902 in Flensburg,
wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61,

- 14) Rudolf F u m y (Nr. 6),
geb. am 25. 3. 1900 in München,
wohnhaft in Vatterstetten Gde. Parsdorf,
- 15) H a a s (Nr. 140),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 16) Otto H a v e m a n n (Nr. 141),
geb. am 18. 7. 1902 in Dossow,
wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32,
- 17) Otto H e u s s (Nr. 129),
geb. am 3. 11. 1904 in Neuwied,
wohnhaft in Gießen, Röderring 26,
- 18) Dr. Heinz H ö n e r (Nr. 142),
geb. am 23. 10. 1908 in Heipka/Lippe,
wohnhaft in Hamburg 1, Besenbinderhof 31,
- 19) Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n (Nr. 143),
geb. am 14. 2. 1912 in Duisburg,
wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,
- 20) H o r s c h (Nr. 153),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 21) Dr. Gustav J o n a k (Nr. 7),
geb. am 23. 5. 1903 in Ölsnitz,
wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,
- 22) Helmut J u n g n i c k e l (Nr. 72),
geb. am 24. 1. 1899 in Eisleben,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 23) Dr. Günther K n o b l o c h (Nr. 32),
geb. am 13. 5. 1910 in Breslau,
wohnhaft in Redwitz a.d. Rottach, Unterlangenstadter Str.46,
- 24) Karl-Heinz K o s m e h l (Nr. 76),
geb. am 19. 4. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111,
- 25) Günter K o w a l (Nr. 144),
geb. am 7. 1. 1913 in Berlin,
wohnhaft in Osterrode/Harz, Igelweg 2,
- 26) Otto K r a b b e (Nr. 34),
geb. am 2. 4. 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,
- 27) Theodor K r u m r e y (Nr. 35),
geb. am 12. 4. 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 28) Paul K u b s c h (Nr. 36),
geb. am 18. 1. 1898 in Oessig Krs. Guben,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,

- 14) Rudolf F u m y (Nr. 6),
geb. am 25. 3. 1900 in München,
wohnhaft in Vatterstetten Gde. Parsdorf,
- 15) H a a s (Nr. 140),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 16) Otto H a v e m a n n (Nr. 141),
geb. am 18. 7. 1902 in Dossow,
wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32,
- 17) Otto H e u s s (Nr. 129),
geb. am 3. 11. 1904 in Neuwied,
wohnhaft in Gießen, Röderring 26,
- 18) Dr. Heinz H ö n e r (Nr. 142),
geb. am 23. 10. 1908 in Heipka/Lippe,
wohnhaft in Hamburg 1, Besenbinderhof 31,
- 19) Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n (Nr. 143),
geb. am 14. 2. 1912 in Duisburg,
wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,
- 20) H o r s c h (Nr. 153),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 21) Dr. Gustav J o n a k (Nr. 7),
geb. am 23. 5. 1903 in Ölsnitz,
wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,
- 22) Helmut J u n g n i e k e l (Nr. 72),
geb. am 24. 1. 1899 in Eisleben,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 23) Dr. Günther K n o b l o c h (Nr. 32),
geb. am 13. 5. 1910 in Breslau,
wohnhaft in Redwitz a.d.Rottach, Unterlangenstadter Str.46,
- 24) Karl-Heinz K o s m e h l (Nr. 76),
geb. am 19. 4. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111,
- 25) Günter K o w a l (Nr. 144),
geb. am 7. 1. 1913 in Berlin,
wohnhaft in Osterrode/Harz, Igelweg 2,
- 26) Otto K r a b b e (Nr. 34),
geb. am 2. 4. 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,
- 27) Theodor K r u m r e y (Nr. 35),
geb. am 12. 4. 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 28) Paul K u b s c h (Nr. 36),
geb. am 18. 1. 1898 in Oessig Krs. Guben,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,

- 29) K ü h n (Nr. 124),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 30) Walter L e p p i n (Nr. 130),
geb. am 30. 11. 1902 in Kyritz,
wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt Tegel 5,
- 31) Dr. Bruno L e t t o w (Nr. 131),
geb. am 19. 1. 1910 in Calbe/Saale,
wohnhaft in Kulmbach, Alte Marter 7,
- 32) Kurt L i s c h k a (Nr. 122),
geb. am 16. 8. 1909 in Breslau,
wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,
- 33) Helmut N e u k i r c h n e r (Nr. 145),
geb. am 30. 11. 1904 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 34) Gustav-Adolf N o s k e (Nr. 9),
geb. am 29. 12. 1902 in Halle,
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18,
- 35) Reinhold O b e r s t a d t (Nr. 40),
geb. am 6. 4. 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,
- 36) Paul P a u l i k (Nr. 146),
geb. am 15. 3. 1889 in Eutrich,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 37) Albin P i l l i n g (Nr. 149),
geb. am 22. 2. 1910 in Gießen,
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,
- 38) Dr. Friedrich R a n g (Nr. 10),
geb. am 9. 4. 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
- 39) Albert R e i p e r t (Nr. 111),
geb. am 7. 6. 1907 in Grafenstein,
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- 40) Walter R e n d e l (Nr. 96)
geb. am 17. 11. 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97d,
- 41) Richard R o g g o n (Nr. 45),
geb. am 17. 1. 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 42) Kurt R o s e (Nr. 125),
geb. am 31. 5. 1913 in Menteroda,
wohnhaft in Trippstadt, Neuhoofstr. 4,
- 43) Heinrich R o t h m a n n (Nr. 112),
geb. am 15. 2. 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

- 44) Albert S c h e f f e l s (Nr. 147),
geb. am 28. 7. 1901 in Groß-Fischbach,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 45) Walter S c h m i d t (Nr. 46),
geb. am 11. 10. 1899 in Hamburg,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 46) Otto S c h u l z (Nr. 47),
geb. am 14. 1. 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweißstr. 80,
- 47) Fritz S e i b o l d (Nr. 48),
geb. am 8. 9. 1909 in München,
wohnhaft in München, Minerviusstr. 7,
- 48) Kurt S p i e c k e r (Nr. 120),
geb. am 27. 7. 1913 in Friedheim,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 49) Walter S t a r k (Nr. 148),
geb. am 30. 9. 1906 in Bergen,
wohnhaft in Elmshorn, Jürgenstr. 5,
- 50) Paul S t e f f e n (Nr. 150),
geb. am 13. 9. 1881 in Neutessin,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 51) Franz T h i e d e k e (Nr. 51),
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 52) W o l f (Nr. 151),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 53) Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123),
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl,
wohnhaft in Ratingen, Hubertusstr. 1,
zweiter Wohnsitz: Büderich b. Düsseldorf, Schillerstr. 9,
- 54) Fritz Z i m m a t (Nr. 152),
geb. am 2. 7. 1908 in Kiel,
wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 7 - 9

sind noch weitere, zum Teil umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich. Um den Abschluß des Verfahrens gegen die übrigen Beschuldigten nicht zu verzögern, erscheint es zweckmäßig, diese Ermittlungen in einem besonderen Verfahren weiterzuführen.

- 2) Das Verfahren gegen die im Vermerk zu 1) genannten 54 Beschuldigten wird abgetrennt.
- 3) Das abgetrennte Verfahren unter 1 Js 5/67 (RSHA) neu eintragen.
- 4) bis 7) pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

gez. Bilstein
Staatsanwältin

1AR 224/64

Der Generalstaatsanwalt z.Zt. Braunschweig, 16. 10. 1968
bei dem Kammergericht Berlin

1 Js 1/67 (Stapo-Leit Berlin)

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Nagel,
als Vernehmender,

Justizangestellte Grimme,
als Protokollführerin.

Vorgelanden erscheint in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft
Braunschweig

der Rechtsanwalt und Notar
Heinrich R o t h m a n n ,
geboren am 15. 2. 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18

und erklärt:

Der Gegenstand meiner heutigen Einvernahme ist mir bekanntgegeben worden. Mit ehemaligen Angehörigen der Stapo-Leitstelle Berlin bin ich nicht verwandt oder verschwägert. Ich wurde darüber belehrt, daß ich die Beantwortung solcher Fragen verweigern kann, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung ich mich selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

Ich bin bereits mehrfach zu Verfahren gehört worden, die bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht anhängig sind und zwar am 4.3. und 23.11.1966 sowie am 7.6.1967. Um Wiederholungen zu vermeiden, mache ich meine früheren Angaben zum Lebenslauf zum Inhalt der heutigen Einvernahme. Jedoch möchte ich meine Tätigkeit bei der Stapo zur Klarstellung noch einmal kurz wie folgt schildern:

Von November 1937 bis Ende 1941 war ich bei der Stapo-Leitstelle Berlin tätig, anschließend bis etwa März 1942 beim IdS Berlin, sodann kurze Zeit - m.E. praktisch nur als Urlaubsvertreter - als stellvertretender Leiter der Stapo-Stelle Braunschweig, von Juli 1942 bis Mai 1943 war ich stellvertretender Leiter der Stapo-Leitstelle Magdeburg, sodann gehörte ich bis Kriegsende dem RSHA an und war dem Referat III A 5 zugeteilt.

Alle diese Zeiten kann ich natürlich nur noch annähernd angeben.

Zur Bearbeitung von Schutzhaftsachen durch die Stapo-Leitstelle Berlin kann ich nur recht wenig bekunden. Dies hängt damit zusammen, daß in dem von mir geleiteten Referat D 2 - Korruption und Wirtschaftsvergehen - sogenannte Reichsfeinde nicht anfielen. Vielmehr handelte es sich bei den Betroffenen meist um Leute, die man vorsichtig anfassen mußte: Wirtschaftsführer, auch Parteimitglieder und Würdenträger. Wenn einer der Betroffenen nicht auf Grund eines richterlichen Haftbefehls - wie es in der Mehrzahl der Fälle geschah - inhaftiert wurde, so handelte es sich in diesen Fällen nur um eine vorläufige Festnahme entsprechend der hierfür bestehenden Frist bis zu 7 oder 21 Tagen, wie ich mich noch erinnern zu können glaube. Diese vorläufige Festnahme wurde nicht vom RSHA, sondern von der Stapo-stelle selbst angeordnet und zwar vom Schutzhaftreferat, bei dem wir - m.E. unter Aktenvorlage - einen entsprechenden Antrag stellen mußten. Diesen Antrag mußte ich als Referatsleiter unterzeichnen; dem einzelnen Sachbearbeiter war dies verwehrt. Genau auf die Einzelheiten kann ich mich zu diesem Punkt und auch im Folgenden wegen des inzwischen verstrichenen Zeitablaufs nicht festlegen, wie ich ausdrücklich bemerken möchte. Ich möchte meinen, daß der Antrag auf vorläufige Festnahme von uns direkt zum Schutzhaftreferat ging, jedoch evtl. auch über den Abteilungsleiter, aber - wie ich meinen möchte - nicht über den Behördenleiter. Es handelte sich ja nur jeweils um eine kurze Zeit vorweggenommener Haft - praktisch um den Ersatz für die Untersuchungshaft. Es handelte sich bei diesen Fällen um solche, in denen das Ergebnis der Ermittlungen noch nicht den Erlaß eines richterlichen Haftbefehls gewährleistete, so daß noch weitere Ermittlungen nötig waren; es kann sich auch um Fälle gehandelt haben, in denen abzusehen war, daß nach Abschluß der Ermittlungen die Einleitung eines Strafverfahrens nicht notwendig war.

Schutzhaftanträge auf Einweisung in ein Konzentrationslager wurden zu meiner Zeit als Referatsleiter vom Referat D 2 nicht gestellt. Ich kann deshalb nicht sagen, wer diese Anträge letztlich zu zeichnen hatte.

Wie ich bereits in meiner richterlichen Vernehmung vom 7.6.1967 auf Seite 4 erwähnte, hätte ich von meinem Referat einen Vorgang an das Judenreferat abgeben müssen, wenn ein Jude betroffen gewesen wäre. Dies ergab sich - ohne daß es einer generellen Anordnung bedurft hätte - schon allein aus der Arbeitsaufteilung. Juden waren Reichsfeinde wie auch z.B. Kommunisten oder Bibelforscher und für die Bearbeitung derartiger Fälle waren ja eben gerade besondere Sachreferate geschaffen. Es war also nicht so, daß auf der Ebene der Stapo-Leitstelle Berlin verschiedene Referate eingeschaltet worden wären, wenn einem "Reichsfeind" verschiedene Vorwürfe zur Last gelegt worden wären. Dabei will ich allerdings nicht ausschließen, daß die einzelnen Sachbearbeiter sich untereinander informell besprochen haben könnten.

Ich kann nicht sagen, ob in Dienstbesprechungen im größeren Rahmen generell über Schutzhaftsachen gesprochen worden ist. An größere Dienstbesprechungen kann ich mich überhaupt nur im Zusammenhang mit erforderlichen Schutzdienstmaßnahmen bei Staatsbesuchen erinnern.

Nach welchen Gesichtspunkten neue Vorgänge dem Leiter vorgelegt wurden, kann ich nicht sagen. Auch weiß ich nicht, ob alle vom RSHA bei der Stapo-Leitstelle Berlin eingehenden Schreiben grundsätzlich dem Leiter vorgelegt wurden oder ob es hierin auch Ausnahmen gab.

Ich sah den Leiter des Schutzhaftreferats, Rottau öfter mal im Vorzimmer des Leiters; bei einem Vortrag des Referenten beim Leiter war ich jedoch nie anwesend. Ich möchte meinen, daß

R o t t a u bei diesen Gelegenheiten nicht gemeinsam mit den jeweiligen Sachreferenten zum Leiter ging, sondern daß er die Rücksprachen allein durchführte.

Ich weiß nicht, ob und ggfs. welches Schreiben der Konzentrationslager dem Stapo-Stellenleiter vorgelegt wurden. Ich selbst habe eine derartige Korrespondenz nie gesehen; ich kann nicht einmal sagen, ob die Stapo-Stellen überhaupt z.B. eine Mitteilung über das Ableben von Häftlingen erhielten. Dazu kann ich weiter auch nichts sagen, nachdem mir verschiedene Sterbemitteilungen hier vorgelegt wurden.

Bei meiner Tätigkeit in Braunschweig und in Magdeburg war ich ebenso wie bei der Stapo-Leitstelle Berlin nicht mit Schutzhaftsachen befaßt. Ich hatte dort keine Schutzhaftanträge an das RSHA zu zeichnen, und ich kann auch nicht sagen, ob der jeweilige Behördenleiter die Zeichnung übernahm, wenngleich ich dies für möglich halte. Dies hängt vielleicht damit zusammen, daß ich in Braunschweig nur sehr kurze Zeit tätig war und die Dienststelle während dieser Zeit "nicht in den Griff bekam". Während meiner Tätigkeit in Magdeburg war der Leiter der dortigen Stapo-Leitstelle - B i s c h o f f - ständig anwesend. Hierzu kann ich auch nichts anderes sagen, nachdem mir hier verschiedene Personenakten der ehemaligen Stapo-Leitstelle Düsseldorf gezeigt worden sind, in denen der Schutzhaftantrag an das RSHA jeweils vom Vertreter des Leiters "i.V." gezeichnet worden sind.

Auf Befragen:

Ich kann mich nicht daran erinnern, während meiner Tätigkeit als Leiter des Referats III A 5 des RSHA mit der Abfassung eines Erlasses vom 8. Juli 1943 befaßt gewesen zu sein, der - wie mir von dem Vernehmenden gesagt wird - im Zusammenhang mit der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erging und sich mit strafbaren Handlungen von Juden und deren Ahndung durch

die Polizei befaßte. Ich kann also nicht sagen, was dieser Erlaß beinhaltet haben könnte.

Grundsätzlich möchte ich hierzu folgendes bemerken:

Mir ist noch erinnerlich, daß gesetzgeberische Bestrebungen im Gange waren, eine eigene Polizeigerichtspartei zu schaffen, der sowohl der Persona als auch in der Sache gewisse Dinge aus der Justiz der Polizei bringen sollte. Diese Dinge wurden aber mehr akademisch behandelt und sollten erst nach Abschluß des Krieges endgültig zum Tragen kommen. Einzelheiten hierüber weiß ich nicht mehr, jedoch waren hiervon m.E. vornehmlich Ausländer betroffen.

Abschließend bitte ich noch zu Seite 4 der Niederschrift über meine richterliche Einvernahme vom 7.6.1967 richtigstellen zu wollen, daß der mir bekannte Leiter des Judenreferats der Stapoleitstelle Berlin bzw. der Judenabteilung nicht der Regierungs- oder Kriminalrat M o e l l e r gewesen ist, sondern ein Regierungsrat M ü l l e r .

Ich habe der vom Vernehmenden zu Protokoll gegebenen Niederschrift über meine heutige Einvernahme aufmerksam zugehört. Die dort gemachten Formulierungen entsprechen meinen Angaben, und ich habe sie teilweise selbst diktiert. Ich verzichte auf eine Durchsicht der Vernehmungsniederschrift, möchte jedoch bitten, daß mir nach Abschluß der Vernehmung eine Durchschrift ausgehändigt wird.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben

Geschlossen:

Hagel
Schumann

Vermerk: Herrn RA Rothmann wurde seiner Bitte entsprechend ein Durchschlag der Vernehmungsniederschrift ausgehändigt.

ly

1 Ks 2/69 (Stapoleit Bln)

T e r m i n s v e r m e r k

40. Verhandlungstag - 13. Mai 1970

Beginn: 9.07 Uhr - Ende: 14.56 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte unentschuldigt,
was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

1. Zeuge: Herbert K n e r r l i c h , 62 Jahre, Berlin
(Bd.13.Bl.74 ff. d.A.)

Der Zeuge, auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei von Mai bis September 1943 Kraftfahrer z.b.V. bei der
Fahrbereitschaft der Stapoleitstelle Berlin in der Magazin-
straße gewesen. Er habe oft einen Unfallarzt und Beamte der
Dienststelle in der Burgstraße gefahren. Seine Kollegen
hätten offen über Judenerschießungen gesprochen, denn sie
seien im Osteinsatz gewesen. Sie hätten berichtet, daß die
Juden sich selbst hätten Gräber schaufeln müssen und dann
erschossen oder mit Knüppeln erschlagen worden seien. Mög-
licherweise sei auch der ihm bekannte Paul, genannt "Rokko",
mit dabeigewesen, den er in seiner früheren kriminalpolizei-
lichen Vernehmung genannt habe. Im übrigen müsse aber die
seinerzeitige Darstellung auf einem Mißverständnis beruhen.
Der Sachverhalt sei so richtig, wie er ihn heute geschildert
habe. Die Berichte der Kollegen hätten ihn so angewidert,
daß er sich zwecks Anstellung in der Industrie gemeldet
habe. Er sei dann zur Ufa gegangen. Später sei er wieder
Soldat geworden. Seines Erachtens hätten die Gestapo-Beamten
in Berlin über die Judentötungen Bescheid gewußt, weil sich
die Fahrer der Fahrbereitschaft ganz offen darüber unterhal-
ten hätten.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbedingt.

2. Zeuge: Rechtsanwalt Heinrich R o t h m a n n ,
62 Jahre, Oker

(Bd.16 Bl.75 ff., Bd.24 Bl.184 ff.,
Bd.29 Bl. 122 ff. d.A.)

Der Zeuge, auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei im November 1937 als Gerichtsassessor zur Stapo-
leitstelle Berlin gekommen. Zuerst sei er Justitiar im
Referat A 4 und später im Referat D 2 (Wirtschaft und
Korruption) tätig gewesen. Ende 1941 sei er zum Inspekteur
der Sicherheitspolizei und des SD (I d S) abgeordnet worden.
B o v e n s i e p e n sei seinerzeit mit der Wahrnehmung
der Geschäfte des Inspektors beauftragt gewesen. Er, der
Zeuge selbst, sei am 7. März 1942 stellvertretender Leiter
der Stapostelle Braunschweig geworden und später stellver-
tretender Leiter der Stapostelle in Magdeburg. Danach sei
er bis Kriegsende beim RSHA, Referat Polizei und Gesetz-
gebungsrecht, tätig gewesen. Aufgabe des IdS sei gewesen:
Die Koordinierung der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit
der Sipo- und SD-Dienststellen.

Auf wiederholte Fragen und Vorhalte des Vorsitzenden:

Er wisse nicht, ^{mehr} was er selbst beim IdS gemacht habe.
Er sei Gehilfe von B o v e n s i e p e n gewesen. Er erinne-
re auch nicht, was B o v e n s i e p e n gemacht habe.

Auf den Hinweis des Angeklagten B o v e n s i e p e n , der
Zeuge habe Verwaltungssachen bearbeitet:

Ja, das könne zutreffen.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Er habe beim IdS Stimmungsberichte aus der Bevölkerung sowie
Berichte über Gerüchte gelesen.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Bei der Stapoleitstelle Berlin hätten ab und zu Dienstbesprechungen beim Leiter stattgefunden, an denen auch er teilgenommen habe. B o v e n s i e p e n habe die Behördeführungsmäßig in der Hand gehabt.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Wichtige Vorgänge hätten dem Leiter berichtet werden müssen. Er, der Zeuge, möchte meinen, daß B o v e n s i e p e n nur die wichtigste Post erhalten habe und diese Post dann auch der stellvertretende Leiter erhalten habe. Genaues erinnere er jedoch nicht mehr. Dr. V e n t e r sei ihm als Vertreter nicht in Erinnerung. Er meine, er habe diesen früher einmal als Referent kennengelernt.

Der Angeklagte Dr. V e n t e r auf Befragen:

Er kenne den Zeugen von früher her. Woher, wisse er jedoch nicht mehr. Bei der Stapoleitstelle sei der Zeuge bereits weg gewesen, als er - Dr. Venter - im Dezember 1941 seinen Dienst angetreten habe.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Die Geschäftsverteilung sei in erster Linie nach seiner Erinnerung vom stellvertretenden Leiter gemacht worden. Personalveränderungen seien zwischen Abteilungsleiter und Leiter bzw. Stellvertreter veranlaßt worden.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Einen "Chef der Exekutive" habe es in Magdeburg gegeben. Dort habe ~~dieser~~ mit dem Leiter den Einsatz der Exekutivbeamten vereinbart. In Berlin habe es nach seiner Erinnerung so etwas nicht gegeben.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Bei ihm habe das RSHA direkt nicht eingegriffen. ^{lib} Möglicherweise sei der Dienstweg über den Leiter gegangen.

Auf Frage und Vorhalte:

Er habe von den Judendeportationen~~en~~ gesprächsweise von Kollegen oder Bekannten erfahren gehabt. Er erinnere nicht, ob er davon dienstlich Kenntnis erhalten habe.

Auf Vorhalte:

Er habe als stellvertretender Leiter der Stapo~~stellen~~ Braunschweig und Magdeburg die Erlasse des RSHA erhalten, erinnere jedoch keine Einzelheiten.

Auf Frage und Vorhalt des Vorsitzenden:

Er wisse, daß in Berlin Gestapo-Beamte an das Judenreferat abgestellt worden seien. Wer das veranlaßt habe, wisse er nicht.

Auf Frage und Vorhalte des Vorsitzenden:

Er habe einmal von Soldaten erfahren, daß im Osten Juden erschossen worden seien. Einzelheiten erinnere er nicht.

Auf Frage und Vorhalt:

Er wisse, daß Gestapo-Be~~ate~~ bei Einsatzkommandos gewesen seien.

Auf Frage und Vorhalt der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft:

Es kö~~me~~ sein, daß er mit dem Leiter und Stellvertreter auch Einzelvorgänge besprochen habe. Der Stellvertreter sei jedoch nicht Dr. V e n t e r gewesen.

Auf Frage des Rechtsanwalts M e u r i n:

Er habe manchmal eine Mappe mit geheimen Berichten gelesen. Was darin gestanden habe, erinnere er jedoch nicht mehr.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Bei der Stapoleitstelle Berlin habe er den Rang eines SS-Sturmbannführers gehabt. Im RSHA sei er Obersturmbannführer gewesen.

Auf Frage des Rechtsanwalts M e u r i n:

Nach seiner Schätzung könnten bei der Stapoleitstelle Berlin bis etwa 200 Bedienstete vorhanden gewesen sein.

(Tatsächlich waren es bis ca. 800 Bedienstete).

Auf Frage des Angeklagten B o v e n s i e p e n :

An Kriminaldirektor G a n s und dessen Funktion habe er keine Erinnerung.

Erklärung von B o v e n s i e p e n :

Kriminaldirektor G a n s sei "Chef der Exekutive" gewesen und habe mit den Personalbedarf für das Judenreferat geregelt.

Der Zeuge blieb gem. § 50 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Es wurde die Sterbeurkunde des am 29. August 1969 verstorbenen Zeugen Josef B ü r g e r verlesen.

b.u.v.

Es sollen folgende Ablichtungen der Protokolle über die Vernehmungen des Zeugen B ü r g e r gem. § 251 Abs. 1 ^{Ziff. 1} StPO¹ verlesen werden:

- 1) Durch Kripo Berlin vom 16. Juni 1965 (Bd. 6 Bl. 74-103 d.A.)
- 2) Durch Kripo Berlin vom 29. Juni 1965 (dito)
- 3) Durch StA KG vom 3. August 1965 (PSt b 57 Bl. 47-54)
- 4) Durch StA KG vom 5. Oktober 1965 (Bd. 9 Bl. 104-110 d.A.)
- 5) Durch Kripo Berlin vom 7. Februar 1966 (PSt b 57 Bl. 63-67)
- 6) Durch Kripo Berlin vom 20. Juni 1967 (PSt b 57 Bl. 84-99)
- 7) Durch Untersuchungsrichter LG Berlin vom 30. Juni 1967
(Bd. 30 Bl. 192-200R d.A.)

- 8) Durch Untersuchungsrichter LG Berlin vom 26. Oktober 1967
(Bd.33 Bl.228-232 d.A.)
- 9) Durch Untersuchungsrichter LG Berlin vom 1. Februar 1968
(Bd.34 Bl.238-248 d.A.)
- 10) Durch Kripo Berlin vom 8. Mai 1968 (PSt b 57 Bl.116-117)

3. Zeuge: Willi R o t h e , 61 Jahre, Seesen/Harz
(Bd.19 Bl.154 ff., Bd.29 Bl.128 ff.,
Bd.32 Bl.124 ff. d.A.)

Der Zeuge, auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei Ende 1941 zur Stapoleitstelle Berlin gekommen. Von November 1941 bis April 1943 habe^{er} die Polizeischule in Fürstenberg besucht. Dann sei er im Judenreferat tätig gewesen. Er habe seinen Dienst im Sammellager Große Hamburger Straße versehen. Sein Vorgesetzter sei D o b b e r k e gewesen. Er habe Abholdienste geleistet. Anfang 1944 sei er in das Lager Schulstraße gekommen. Er habe insbesondere Mischehenfälle bearbeitet.

Die Juden hätten versucht, nach Theresienstadt zu kommen. Nach Auschwitz habe niemand gewollt. Von Auschwitz sei nie Post angekommen, jedoch von Theresienstadt. Er habe einmal einen Transport nach Theresienstadt bis zum Bahnhof begleitet. Er habe dem Führer des Übernahmekommandos einen versiegelten Umschlag übergeben müssen.

Kriminalrat M ö l l e r habe weltanschaulichen Unterricht erteilt. Von Judentötungen habe er, der Zeuge, erst nach dem Kriege in russischer Gefangenschaft erfahren gehabt. Bis dahin sei er der Meinung gewesen, daß die Juden im Osten hätten angesiedelt werden sollen, weil Deutschland nur hätte, von Arier bewohnt werden sollen.

Die Angeklagten seien ihm nicht bekannt gewesen.

Auf Frage des Berichterstatters II:

In D o b b e r k e s Dienstzimmer habe an der Wand eine statistische Aufstellung gehangen über abgegangene Transporte. Ob auch die Zielorte angegeben seien, wisse er nicht mehr.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

4. Zeuge: Hans-Günther W e r n e r , 66 Jahre, Kassd
(Bd.21 Bl.50 ff., Bd.32 Bl.156 ff.,
Bd.49 Bl.111 ff. d.A.)

Der Zeuge, auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei 1938 als KK zur Stapoleitstelle Berlin abgeordnet worden. Bis Anfang 1941 habe er das Sachgebiet "Homos" gehabt, danach das Sachgebiet "Ausländer". Sein Dienstzimmer sei in der Burgstraße gewesen. Bei der Stapoleitstelle Berlin sei er bis Ende 1942 gewesen, und zwar als KK und SS-Hauptsturmführer. Seine Vorgesetzten seien Kriminaldirektor G a n s , Kriminaldirektor S c h i f f e r und Dr. K u n z gewesen. KK S t ü b s vom Judenreferat habe er persönlich gekannt, sonst aber keinen Kontakt mit Angehörigen des Judenreferats gehabt.

Wer die Personalabstellung für das Judenreferat veranlaßt habe, wisse er nicht mehr.

B o v e n s i e p e n habe des öfteren Besprechungen mit den Kriminalkommissaren abgehalten (ca. 4 bis 5 Mann), und zwar bis Juni 1941. Dr. V e n t e r sei ihm als stellvertretender Leiter bekannt gewesen, wisse aber nicht, was er dienstlich getan habe. In den Dienstbesprechungen seien wichtige Fälle vorgetragen und besprochen worden. Vorzubereitende größere Aktionen seien innerhalb seiner Abteilung besprochen worden. Der Leiter habe auch in konkreten Fällen Einzelweisungen erteilt. Dreimal sei KK S t ü b s vom Judenreferat bestimmt bei den Besprechungen mit anwesend gewesen. Daß Judenangelegenheiten

besprochen worden seien, erinnere er jedoch nicht.

Auf Vorhalt:

Er habe nie abwertende Äußerungen B o v e n s i e p e n s über Juden gehört. Der Leumund Bovensiepens sei gut gewesen. Weich sei Bovensiepen bestimmt nicht gewesen, aber sehr gerecht.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Der Begriff der "verschärften Vernehmung" sei ihm bekannt gewesen. Er erinnere nur an einen Fall eines "Bandera-Angehörigen". Weitere Fälle verschärfter Vernehmung seien ihm nicht bekannt geworden.

Nach dem Weggang von B o v e n s i e p e n Ende 1942 sei vom RSHA ein kommissarischer Leiter der Stapoleitstelle Berlin eingesetzt worden. Es sei ein großer blonder Herr mit Schmissen im Gesicht gewesen, der beim RSHA einmal Ausländersachen bearbeitet habe. Er habe "B a r k o.ä.," auf Vorhalt: "B a a t z " geheißen. Danach sei Oberregierungsrat B o c k als Leiter gekommen. Er, der Zeuge, sei Ende 1942 wegen des Verdachts der Unterschlagung suspendiert worden und habe einige Wochen in Haft gesessen. Danach sei er bis Kriegsende in dem Arbeitserziehungslager Frankfurt/Oder tätig gewesen.

Die Einsatzkommandos seien ihm seinerzeit bekannt gewesen. An Abordnungen Berliner Gestapo-Beamter erinnere er sich nicht.

Anfangs habe es geheißen, die deportierten Juden kämen im Osten zum Arbeitseinsatz, ältere ins Getto (Lagerhaft). Er habe Ende 1942 von seinem Schwager, der Soldat in Rußland gewesen sei, erfahren, daß Juden nach Rußland deportiert worden seien. Der Schwager habe einen streng bewachten Zug gesehen und schreiende und wimmernde Juden gehört. Er, der Zeuge, habe sich seine Gedanken gemacht,

aber nicht viel gefragt. Er glaube, daß viele seiner Kollegen nichts von der systematischen Judenvernichtung gewußt hätten.

Auf Vorhalt:

Die geplante Vernichtung der Juden sei ihm nicht bekannt gewesen. Er habe sich jedoch gedacht, daß einzelne Juden umkommen könnten, daß mit den deportierten Juden "nicht alles glatt" gehe, "Man müsse ja ansonsten dumm gewesen sein!"

Er habe manchmal den Londoner Rundfunk gehört, hauptsächlich Kriegsberichte. An Nachrichten über Judentötungen erinnere er sich nicht.

Der Leiter und der stellvertretende Leiter hätten von Zeit zu Zeit Umläufe mit ausländischen Pressemeldungen erhalten. Er selbst habe solche nicht gelesen. Nach seiner Erinnerung habe ihm einmal sein Abteilungsleiter, Dr. F r e i s e , davon erzählt. Dr. F r e i s e habe viel mit dem Leiter gesprochen und dessen Weisung an ihn, den Zeugen, weitergegeben.

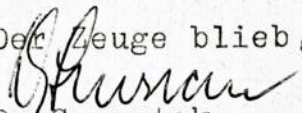
Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

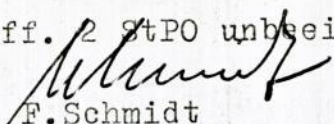
Ein "Chef der Exekutive" sei ihm begrifflich nicht bekannt gewesen. "Sonderbehandlungen" von Fremdarbeitern seien nicht vorgekommen.

Auf Frage von Herrn Rechtsanwalt D u l d e :

Kriminaldirektor G a n s sei sein Vorgesetzter gewesen. Dieser habe die Abteilung IV mit zahlreichen Referaten, u.a. Juden und Ausländer, geleitet.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.


Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt


F. Schmidt
Staatsanwalt

Vfg.

1) V e r m e r k

Die Ermittlungen gegen die Beschuldigten

- a) Heinz w a n n i n g e r ,
geboren am 8.Mai 1913 in Memmingen,
wohnhaft in Hamburg-Rissen, Grot Sahl 28,
- b) Dr. Rudolf B i l l f i n g e r ,
geboren am 20.Mai 1903 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart-W, Reinsburger Straße 51 b,
- c) Heinrich R o t h m a n n ,
geboren am 15.Februar 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,
- d) Dr. Emil B e r n d o r f f ,
geboren am 1.Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
- e) Dr. Friedrich R a n g ,
geboren am 9.April 1899 in Grottau Krs.Reichenberg,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,

haben folgendes ergeben:

Zu a):

Besch.H.
Bl.16

GV-Pläne
RSHA v.
1.3.41 u.
1.10.43 mit
Ergänzun-
gen

Der Beschuldigte w a n n i n g e r war als Regierungs-
assessor und SS-Hauptsturmführer bis Juli 1942 persön-
licher Referent des IdS Danzig. Mit Wirkung vom 27.Ju-
li 1942 wurde er zum RSHA - Amt I - kommandiert. Hier
war er zunächst Hilfsreferent für die Organisation des
SD in dem seit Juni 1941 dem Amt I unterstellten
"Organisationsreferat" (II A 1, ab April 1942: I A 7,
ab Herbst 1943: I Org.) und etwa ab Frühjahr 1943 -
nach dem Ausscheiden des früheren Mitbeschuldigten
Dr. S c h w e d e r - bis Kriegsende Leiter dieses
Referats. Mit Verfügung vom 15.Oktober 1942 wurde der

Besch.H.
Bl.32

Dok.Bd. I a
Bl. 12 ff.

Beschuldigte - neben seiner Tätigkeit in II A 1 - als Verbindungsführer des RSHA zum Reichsjustizministerium eingesetzt. Diese Bestellung war am 18. September 1942 anlässlich der Besprechung H i m m l e r s mit dem damaligen Reichsjustizminister Dr. T h i e r a c k vereinbart worden. Gleichzeitig war für alle Sachen, "die eine unmittelbare Verbindung zum RFSS notwendig erscheinen lassen" der damalige "SS-Richter beim RFSS und Chef der Deutschen Polizei" SS-Obersturmbannführer Horst B e n d e r zum weiteren Verbindungsführer bestimmt worden.

Besch.H.
Bl.58 f.

Der Beschuldigte W a n n i n g e r ist in das Verfahren einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß er in seiner Eigenschaft als Verbindungsführer an den Verhandlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Abgabeaktion mitgewirkt hat. In einer zeugenschaftlichen Vernehmung vom 28. Mai 1963 im Verfahren gegen S t r e k - k e n b a c h - 141 Js 747/61 der StA Hamburg - hat er angegeben, er könne sich nicht erinnern, ob er als Verbindungsführer zum Reichsjustizministerium in irgendeiner Weise sachlich tätig geworden sei. Kurz nach seiner Bestellung habe er sich bei T h i e r a c k und dessen Staatssekretär R o t h e n b e r g e r melden lassen. Er sei von beiden Herren freundlich empfangen worden. Sachliche Probleme seien bei diesem Besuch jedoch nicht erörtert worden. Weitere Besprechungen habe er mit Herren des Reichsjustizministeriums nicht gehabt. Über die Sitzung vom 18. September 1942 und über die dort besprochenen Fragen "Korrektur von Justizurteilen", "Abgabe asozialer Strafgefangener" sowie "Strafrechtspflege gegen Juden, Polen, Zigeuner usw." sei er nie informiert worden. Er wisse auch nicht, ob die am 18. September 1942 beschlossenen Maßnahmen durchgeführt worden seien.

Diese Angaben des Beschuldigten können nicht widerlegt werden. Die Ermittlungen haben keinen Nachweis dafür erbracht, daß der Beschuldigte W a n n i n g e r an der Vorbereitung oder Durchführung der Abgabeaktion beteiligt war.

ZH PSt 1
Bl.13,26

Zwar gibt der Zeuge B e n d e r an, seine eigene Verbindungstätigkeit zum Reichsjustizministerium sei im Hinblick auf die Bestimmung des Beschuldigten W a n n i n g e r zum Verbindungsmann des RSHA "nicht richtig zum Tragen gekommen". Diese Bekundung allein ist jedoch nicht geeignet, den Beschuldigten W a n n i n g e r einer Beteiligung an der Abgabeaktion zu überführen. Im übrigen dürfte der Zeuge selbst in weitaus stärkerem Maße als Verbindungsführer tätig geworden sein, als er zugibt. So geht aus seinem Vermerk vom 22.Oktober 1942 und einem Schreiben an den Beschuldigten S t r e c k e n b a c h vom 25.Oktober 1942 hervor, daß der Zeuge am 21.Oktober 1942 eine Besprechung mit T h i e r a c k geführt hat, bei der u.a. Fragen der Abgabe von Zuchthausgefangenen erörtert worden sind. Andere Dokumente beweisen, daß er an den Verhandlungen über die Abgabe der Strafverfolgung von Polen und "Angehörigen der Ostvölker" an die Polizei mitgewirkt hat. Seine Tätigkeit war Gegenstand des Verfahrens 19 Js 2178/59 der Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Dok.Bd.Ia
Bl.49/50

Dok.Bd.I
Bl.92-94,
115-119

Alle sonstigen Beweismittel deuten darauf hin, daß wegen der Abgabeaktion direkte Besprechungen zwischen Angehörigen des Reichsjustizministeriums und dem Beschuldigten S t r e c k e n b a c h sowie den Amtschefs IV, M ü l l e r, und V, N e b e , stattgefunden haben.

zu b) und c):

GV-Plan
RSA v.
1.3.41 u.
1.10.43,
GV-Plan
Amt III
v.15.9.44,
Bl.IX/80 ff
d.A.

Der damalige Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Dr. B i l f i n g e r leitete bis März 1943 die Gruppe II A des RSA. Zu dieser Gruppe gehörte das "Gesetzgebungsreferat" II A 2 (ab April 1943: III A 5, 1944: III A 4), dessen langjähriger Leiter, Regierungsrat N e i f e i n d, verstorben ist. Der Beschuldigte R o t h m a n n war ab Mai 1943 Sachbearbeiter im "Gesetzgebungsreferat" und etwa ab Frühjahr 1944 dessen Leiter.

Aus den schon im Einleitungsvermerk vom 30. April 1965 (S.33-35) dargelegten Gründen besteht der Verdacht, daß allgemeine Anordnungen für die Durchführung der Abgabeaktion vom "Gesetzgebungsreferat" des RSA erlassen oder mindestens mitgezeichnet worden sind. Dieser Verdacht konnte durch die bisherigen Ermittlungen weder ausgeräumt noch bestätigt werden. Die in Betracht kommenden grundlegenden Erlasse sind auch in der Zwischenzeit nicht aufgefunden worden. Aus anderen neuen Dokumenten ergeben sich keine Hinweise auf die Mitwirkung des "Gesetzgebungsreferats" und insbesondere auf eine Beteiligung der Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r und R o t h m a n n an der Abgabeaktion. Auch aus den Angaben der Zeugen und Mitbeschuldigten kann keine Belastung dieser Beschuldigten hergeleitet werden.

Bl.X/186
d.A.

Der Beschuldigte S t r e o k e n b a c h gibt an, ihm sei von deiner Einschaltung der Gruppe II A nichts bekannt und er halte eine solche auch für unwahrscheinlich.

Bl.IX/85
d.A.

Der Beschuldigte R o t h m a n n behauptet, er habe von der Abgabeaktion weder Kenntnis gehabt noch daran mitgewirkt.

Unter diesen Umständen reichen die im Einleitungsvermerk genannten Unterlagen, die alle nicht unmittelbar die Abgabeaktion betreffen, zum Nachweis einer Beteiligung der Beschuldigten Dr. B i l l f i n g e r und R o t h - mann nicht aus. weitere Ermittlungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann eine Klärung nicht von einer verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten Dr. B i l l f i n g e r erwartet werden, der in seinen bisherigen Vernehmungen zu Parallelverfahren stets behauptet hat, das von Regierungsrat N e i f e i n d geleitete "Gesetzgebungsreferat" habe ihm überhaupt nicht unterstanden.

zu d):

GV-Pläne
RSHA u.
Gestapa

Bl.XIII/
104 ff d.A.

jetzt
Dok.Bd.Ia
Bl.99/100

Der Beschuldigte Dr. B e r n d o r f f, zuletzt Oberregierungs- und Kriminalrat/SS-Obersturmbannführer, war von 1937 bis Kriegsende Leiter des Schutzhaftreferats zunächst des Gestapa, dann des RSHA. Ihm sind alle vom Schutzhaftreferat (IV C 2, ab April 1944: IV A 6 b) des RSHA im Rahmen der Abgabeaktion getroffenen Maßnahmen anzulasten. wie bereits im Vermerk vom 20.August 1969 dargelegt, wurden die vom Reichsjustizministerium zur Abgabe gemeldeten Juden, Polen, Russen und politischen Häftlinge von der Gestapo auf Anordnung des Referats IV C 2 in Schutzhaft genommen und zunächst im Wege der Sammelweisung, ab Juli 1943 mit Einzel-Schutzhaftbefehlen in Konzentrationslager überstellt. Die genaue Anzahl der von der Gestapo übernommenen Justizhäftlinge ist nicht bekannt. Nach der im Einleitungsvermerk vom 30.April 1965 (S.19) erwähnten Aufstellung des Reichsjustizministeriums aus dem Jahre 1943 dürfte es sich mindestens um 8.000 Gefangene, davon über 6.000 Polen, handeln.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen in diesem Verfahren und im Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) betr. Schutzhafteinweisung von Juden ist der Beschuldigte Dr. B e r n d o r f f hinreichend verdächtig, aus eigenen niedrigen Beweggründen Beihilfe zum Mord bzw. zum versuchten Mord an den von der Stapo übernommenen Justizgefangenen geleistet zu haben. Nach dem in der Strafsache 1 Ks 1/69 (RSHA) erstatteten nervenfachärztlichen Gutachten vom 16. Februar 1970 ist der jetzt 78 Jahre alte Beschuldigte jedoch nicht mehr verhandlungsfähig. Wegen einer neurotischen Fehlhaltung sowie wegen altersbedingter Rückbildung und Minderung der geistig-seelischen Leistungsfähigkeit ist er einer längeren Verhandlung vor dem Schwurgericht nicht mehr gewachsen. Eine Besserung seiner Belastungsfähigkeit kann nicht mehr erwartet werden.

zu e):

GV-Pläne
RSHA 1941
und 1942,
Besch.H.
Bl. 16

Der damalige Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Dr. R a n g war von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 Leiter der Gruppe IV C des RSHA und damit unmittelbarer Vorgesetzter des Beschuldigten Dr. B e r n d o r f f. Ihm wird Beteiligung an den vom Schutzhaftreferat des RSHA veranlaßten Maßnahmen zur Übernahme der Justizgefangenen vorgeworfen. Entsprechend dem Dienstweg "Referat - Gruppe - Amtschef" hatte der Beschuldigte Dr. R a n g Vorlagen der zur Gruppe IV C gehörenden Referate an den Amtschef IV, M ü l l e r , - bzw. an dessen Vorgesetzte H e y d r i c h und H i m m l e r - mitzuzeichnen. Umgekehrt wurden Befehle und Weisungen dieser Vorgesetzten den Referaten in der Regel über den zuständigen Gruppenleiter erteilt. Die Ermittlungen haben jedoch keinen ausreichenden Nachweis dafür erbracht, daß der Beschuldigte Dr. R a n g in dieser Weise auch an der Abgabeaktion mitgewirkt hat.

Seine Tätigkeit in Schutzhaftangelegenheiten ist bereits im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) geprüft worden. Dort hat sich ergeben, daß der Referatsleiter Dr. B e r n d o r f f eine verhältnismäßig weitreichende Unterschriftsbefugnis hatte. Dieser konnte selbst über Schutzhaftanträge entscheiden und dazu einen Faksimilestempel mit dem Namenszug "Heydrich" bzw. später "Kaltenbrunner" benutzen. Lediglich Schutzhaftvorgänge von besonderer Bedeutung und allgemeine Erlasse des Schutzhaftreferats mußten von M ü l l e r , H e y d r i c h oder H i m m l e r gezeichnet werden. Auch diese Vorgänge wurden jedoch nicht immer vom Beschuldigten Dr. R a n g mitgezeichnet. Besonders eilige Fälle legte das Schutzhaftreferat M ü l l e r direkt vor. Der Beschuldigte erhielt sie erst nach Abgang zur Kenntnisnahme.

Für eine Teilnahme des Beschuldigten Dr. R a n g an der Planung und Vorbereitung der Abgabeaktion innerhalb des RSHA sowie für seine Einschaltung bei der Weitergabe der entsprechenden Befehle an das Schutzhaftreferat liegen keine Beweismittel vor. Die Mitbeschuldigten Dr. B e r n d o r f f und S t r e c k e n b a c h machen dazu keine Angaben. Alle anderen mit Sicherheit beteiligt gewesenen Personen (Müller, Nebe, Dr. Scheff, Böhlhoff) sind verstorben.

Auch die während der Tätigkeit des Beschuldigten Dr. R a n g als Gruppenleiter IV C bis Januar 1943 im Zusammenhang mit der Abgabeaktion herausgegebenen Erlasse und Anordnungen des Schutzhaftreferats konnten trotz umfangreicher Nachforschungen bisher nicht aufgefunden werden. Aus dem späteren Erlaß vom 12. Juli 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 5227/42 g - ergibt sich, daß die Stapo(leit)stellen grundlegenden Anweisungen zur Übernahme der Justizgefangenen durch das Fernschreiben vom 19. November 1942 - NÜ 21156 - erhielten. Der Wortlaut dieses

Bl. XII/
39 ff.,
Bl. X/186
d.A.

jetzt
Dok. Bd. Ia
Bl. 94 ff.

Erlasses ist nicht bekannt. Aus einem Vermerk in Akten, die in polnischen Archiven lagern (die entsprechenden Ablichtungen sind noch nicht eingegangen), konnte lediglich festgestellt werden, daß er ebenfalls das Aktenzeichen - IV C 2 - Allg.Nr. 5227/42 g - trug, unter dem offenbar im Schutzhaftreferat alle mit der Abgabeaktion zusammenhängenden Maßnahmen bearbeitet worden sind. Wegen seines generellen Inhalts dürfte der Erlaß vom 19. November 1942 - ebenso wie der vom 12. Juli 1943 - vom Amtschef M ü l l e r unterschrieben worden sein. Beweismittel für eine Mitzeichnung durch den Beschuldigten Dr. R a n g sind jedoch nicht vorhanden. Da der Erlaß den Stapo(leit)stellen durch FS mitgeteilt worden ist, kann es sich um eine Eilsache gehandelt haben, die das Schutzhaftreferat dem Amtschef IV nicht über den Gruppenleiter, sondern unmittelbar vorgelegt hat. Ausreichende Feststellungen darüber könnten nur aus den Originalakten des Schutzhaftreferats getroffen werden, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit vernichtet worden sind. Von Zeugen oder Mitbeschuldigten kann dagegen eine sichere Erinnerung an diese Einzelheiten nicht erwartet werden. Dasselbe gilt für die Frage, ob der Beschuldigte Dr. R a n g an den verschiedenen Erlassen mitgewirkt hat, durch die die örtlich zuständigen Stapo(leit)stellen angewiesen wurden, die zur Abgabe gemeldeten Justizgefangenen bestimmter Strafanstalten zu übernehmen und in Konzentrationslager einzuliefern. Nach den im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) = 1 Ks 1/69 (RSHA) gewonnenen Erkenntnissen kann allerdings angenommen werden, daß der Referatsleiter Dr. B e r n d o r f f diese Einzelanordnung ohne Beteiligung des Gruppenleiters selbst gezeichnet hat.

jetzt
Dok.Bd.Ia
Bl.70

Dagegen kommt eine Mitzeichnung des Schreibens vom 31. Dezember 1942 - IV C 2 - Allg.Nr. 4001/43 g - an den Chef des SS-WVHA, P o h l , (vgl. Einleitungsvermerk S.51/52) in Betracht, in dem die zum Teil bereits vollzogene Übernahme der Justizgefangenen erwähnt wird. Auch in diesem Fall ist

aber eine Mitwirkung nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, ob dieses Schreiben, das nur Mitteilungen enthält, objektiv als Beihilfehandlung gewertet werden könnte.

Eine weitere Sachaufklärung ist nicht mehr zu erwarten. Unter diesen Umständen kann auf eine verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten Dr. R a n g verzichtet werden, zumal dieser im Verfahren 1 Js 7/65 (RSA) bereits erklärt hat, er könne sich nur noch an den vor seiner Amtszeit ergangenen "Stufenerlaß" vom 2. Januar 1941 (vgl. Einleitungsvermerk S. 42/43) erinnern.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

W a n n i n g e r ,
Dr. B i l f i n g e r ,
R o t h m a n n und
Dr. R a n g

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3) Das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. B e r n d o r f f
wird wegen Verhandlungsunfähigkeit entsprechend § 205 StPO vorläufig eingestellt.

4) bis 7) pp.

Berlin, den 9. Dezember 1970

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Vfg.1. V e r m e r k :

Den Beschuldigten

- a) Dr. Rudolf B i l l f i n g e r ,
geboren am 20. Mai 1902 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart W., Reinsburger Straße 51 b,
- b) Albert R e i p e r t ,
geboren am 7. Juni 1907 in Grafenstein,
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- c) Heinrich R o t h m a n n ,
geboren am 15. Februar 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

wird vorgeworfen, während ihrer Tätigkeit im "Gesetzgebungsreferat" des RSHA allgemeine Bestimmungen für die "Sonderbehandlung" von Polen und "Angehörigen der Ostvölker" bearbeitet und dadurch Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. Die Ermittlungen haben folgendes ergeben:

I. Der Aufbau und die organisatorische Zuordnung des Gesetzgebungsreferats wurden während des Krieges mehrfach geändert. Seine personelle Besetzung und die interne Geschäftsverteilung konnte nur teilweise geklärt werden.

- a) Bis September 1939 gehörte das Referat unter der Bezeichnung "V 1" - Organisation und Recht - zum Amt "V" - Verwaltung und Recht - des Hauptamtes Sicherheitspolizei. Es wurde von Ministerialrat Dr. Z i n d e l (verstorben) geleitet und hatte u. a. folgende Aufgaben:

Mitwirkung an der Gesetzgebung, soweit die Sicherheitspolizei berührt wird,

Zusammenarbeit des Hauptamtes Sicherheitspolizei
1. mit den obersten Reichsbehörden und Parteistellen,
2. mit den anderen Abteilungen des (Innen)-Ministeriums,

3. mit dem Hauptamt Ordnungspolizei,
Mitwirkung bei allen grundsätzlichen Erlassen
innerhalb des Hauptamtes Sicherheitspolizei.

Hilfsreferent für diese Sachgebiete war nach dem Geschäftsver-
teilungsplan des Hauptamtes Sipo vom 1. Januar 1938 der damalige
Regierungsassessor Dr. E h a u s (verstorben), der dem Hauptamt
wahrscheinlich bis Mitte September 1939 angehört hat.

Außerdem waren in dem Referat damals ^{als} Hilfsreferenten tätig:

für Organisationsfragen, Verwaltungspolizei, Schutzhaftbe-
stimmungen:

Regierungs- und Kriminalrat B o n a t z (verstorben) und
Regierungsrat Dr. T a n z m a n n (verstorben),

für Vermögenseinziehungen und Spezialgesetze:

Regierungsassessor Dr. B e r g m a n n (nach eigenen An-
gaben nur bis März 1939, sein Nachfolger war vermutlich
Regierungsrat Dr. M e y e r - E c k h a r d t),

für Justitiar- und Schadensersatzangelegenheiten:

Regierungsrat M y l i u s (nicht ermittelt),

ohne festes Arbeitsgebiet ("besondere Zuteilung vorbehalten"):

Regierungsrat Dr. B i l f i n g e r .

- b) Bei Gründung des RSHA wurde das Amt "Verwaltung und Recht" des
Hauptamtes Sipo dem Amt I eingegliedert (Amtschef bis Juni 1940:
SS-Brigadeführer Ministerialdirigent Dr. B e s t , Nachfolger:
SS-Brigadeführer Generalmajor der Polizei S t r e c k e n b a c h)

Die einzelnen Referate führten im RSHA zunächst ihre alten Be-
zeichnungen mit einem Hinweis auf das neue Amt weiter (hier:
I V 1). Eine neue Geschäftsverteilung erfolgte erst Anfang 1940.
Der Geschäftsverteilungsplan vom 1. Februar 1940 verzeichnet im
Amt I "Verwaltung und Recht" die
Gruppe I A(a) - "Recht" - Gruppenleiter: Dr. Z i n d e l
mit den Referaten

I A 1 - "Gesetzgebung I" - Referent: SS-H'stuf. Regierungsrat
N e i f e i n d (verstorben).

I A 2 - "Gesetzgebung II" - Referent: SS-Stubaf. Regierungsrat
Dr. M e y e r (-Eckhardt),

I A 3 - "Verwaltungsrecht" -

I A 4 - "Reichsverteidigung" -

I A 5 - "Justitiar".

Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Gesetzgebungsreferaten I A 1 und I A 2 konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden. Dr. M e y e r - E c k h a r d t , der Mitte April 1940 aus dem RSHA ausschied, gibt sein Arbeitsgebiet mit "allgemeine Gesetzgebung" an. Der Beschuldigte R e i p e r t (damals Regierungsassessor, ab Februar 1941 Regierungsrat) bezeichnet sich als Nachfolger Dr. M e y e r s und will im wesentlichen nur mit Zivilrechtssachen befaßt gewesen sein. Der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r ist im GV-Plan vom 1. Februar 1940 als Leiter des Referats I B 1 - "Organisation der Sicherheitspolizei" genannt. Vom 4. September bis 3. Dezember 1940 war er zum BdS Krakau abgeordnet.

- c) Anfang 1941 wurde das Amt I des RSHA geteilt. Im Amt I verblieben nur die Personalangelegenheiten. Die übrigen Aufgaben wurden einem neuen Amt II - "Organisation, Verwaltung und Recht" übertragen. Die 1940 im Amt II geführten SD-Dienststellen wurden im neuen Amt VII zusammengefaßt. Amtschef II war bis Juni 1941 SS-Standartenführer Oberst der Polizei Dr. N o c k e m a n n (verstorben), dann vertretungsweise SS-Standartenführer Ministerialrat Dr. S i e g e r t (verstorben).

Gesetzgebungsangelegenheiten wurden in der Gruppe II A - "Organisation und Recht" - bearbeitet, die nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 1. März 1941 aus folgenden Referaten bestand:

II A 1 - "Organisation der Sipo und des SD" -
Referent: SS-H'stuf. Regierungsassessor Dr. S c h w e -
d e r ,

II A 2 - "Gesetzgebung" -
Referent: SS-Stubaf. Regierungsrat N e i f e i n d ,

II A 3 - "Justitiarangelegenheiten, Schadensersatzansprüche" -,

II A 4 - "Reichsverteidigungsangelegenheiten" -,

II A 5 - "Verschiedenes" (u.a. Vermögenseinziehung, Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit).

Die Stelle des Gruppenleiters war unbesetzt. Als Vertreter ist im GV-Plan der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r (damals SS-Stubaf. und Oberregierungsrat) ausgewiesen.

Das Organisationsreferat II A 1 wurde ab 20. Juni 1941 - ohne formelle Eingliederung - wieder dem Amt I unterstellt. Der Beschuldigte R e i p e r t war nach eigenen Angaben bis April 1942 als Hilfsreferent im Referat II A 2 tätig.

- d) Gemäß Erlass vom 9. April 1943 - II A 1 Nr. 149/43 - 154 - 2 - wurde die Gruppe II A am 10. April 1943 aufgelöst.
Das Referat II A 2 wurde als Referat III A 5 der Gruppe III A - "Fragen der Rechtsordnung und des Reichsaufbaus" - Gruppenleiter: SS-Stubaf. Dr. G e n g e n b a c h (verstorben)
Nachfolger: SS-Obersturmbannführer H ö p p n e r -

im Amt III - "Deutsche Lebensgebiete" -

- Amtschef: SS-Standartenführer O h l e n d o r f (verstorben) - eingegliedert. Es übernahm dabei einige Sachgebiete des Organisationsreferats II A 1 (neu I A 7, später I Org.) und des Referats II A 4 (neu IV E 1). Die Aufgaben des Referats II A 3 wurden der Gruppe II C, die des Referats II A 5 dem Referat IV B 4 übertragen.

Das Referat III A 5 - "Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik" - war nach einer Aufstellung vom 14. April 1943 zuständig für:

a) Allgemeine Polizeirechtsfragen,

b) Polizeiwirkungsrecht

u. a. Polizeistrafrecht und Polizeistandrecht,

Zuständigkeit der Sicherheitspolizei gegenüber fremdvölkischen Menschen (z.B. Umgang mit Kriegsgefangenen, polizeiliche Strafrechtspflege gegenüber Schutzangehörigen und Angehörigen der Ostvölker pp.),

Grundsätzliche Fragen polizeilicher Haftmaßnahmen

c) Polizeiverfassungsrecht

d) Spezialgesetze polizeilicher Natur und Gesetzgebungstechnik

u. a. Beteiligung an allen Gesetzgebungsangelegenheiten, die bei anderen Referaten des RSHA federführend bearbeitet werden.

Leiter des Referats (nach dem GV-Plan vom 1. Oktober 1943 auch Vertreter des Gruppenleiters III A) blieb bis etwa Mai 1944 SS-O'stubaf. Oberregierungsrat N e i f e i n d . Sein Nachfolger wurde der Beschuldigte R o t h m a n n (damals SS-Stubaf. und Regierungsrat), der dem Referat etwa im Mai 1943 zunächst als Hilfsreferent zugeteilt worden war.

Der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r wurde nicht in das Amt III übernommen, sondern schon im März 1943 nach Frankreich abgeordnet.

Mit Erlaß vom 24. September 1943 - I Org. - B.Nr. 503/43-151 - wurden dem Referat III A 5 zusätzlich einige Sachgebiete aus dem Aufgabenbereich der Abteilungen I des Reichsministeriums des Innern und I R des Hauptamtes Ordnungspolizei übertragen. Dadurch wurde auch eine personelle Verstärkung erforderlich. Weitere Sachbearbeiter waren ab Herbst 1943: SS-Stubaf. Regierungsrat J e d a m z i k (verstorben) und SS-H'stuf. M a y r , ab März 1944: Oberregierungsrat G r o t e .

- e) die letzte bekannte Organisationsänderung ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes III des RSHA vom 15. September 1944 mit den Ergänzungen vom 9. Oktober 1944. Danach trug die Gruppe III A jetzt die Bezeichnung "Volks- und Rechtsordnung". Gruppenleiter war weiterhin SS-Ostubaf. H ö p p n e r , sein Vertreter SS-O'stubaf. R o t h m a n n . "Früher III A 5" wurde Abteilung III A 4 - "Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik" -
- Abteilungsleiter: SS-O'stubaf. R o t h m a n n ,
Vertreter: SS-Stubaf. J e d a m z i k -

mit den Referaten

III A 4 a - Allgemeine Polizeirechtsfragen und Polizeiwirkungsrecht -

Referent: SS-O'stubaf. R o t h m a n n ,

III A 4 b - Polizeiverfassungsrecht -

Referent: Oberregierungsrat G r o t e ,

III A 4 c - Spezialgesetze einschl. Vereins- und Versammlungsrecht und Beschwerdeentscheidungen -

Referent: z.Zt. unbesetzt, bearbeitet durch
Oberregierungsrat G r o t e ,

III A 4 d - Stellung des SD innerhalb der Sicherheitspolizei und SD-Berichterstattung zu Polizeifragen -

Referent: SS-Stubaf. J e d a m z i k ,

III A 4 e - Besetzte Gebiete -

Referent: SS-H'stuf. M a y r .

II. Mitwirkung des Gesetzgebungsreferats an der "Sonderbehandlung"

a) Die ersten Anweisungen für die "Sonderbehandlung" von "Staatsfeinden" wurden den Stapo-leit-stellen durch die Geheim-Erlasse des "Chefs der Sicherheitspolizei" - PP II - Nr. 223/39g - vom 3., 7., 15. und 20. September 1939 über die "Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges" gegeben. Das verwendete Aktenzeichen deutet darauf hin, daß die Erlasse im Amt "Politische Polizei" des Hauptamtes Sipo entstanden sind. Der Verfasser ist nicht bekannt. Es besteht der Verdacht, daß das damalige Referat V 1 des Hauptamtes Sipo entsprechend der ihm durch den Geschäftsverteilungsplan übertragenen Zuständigkeit an diesen grundsätzlichen Erlassen mitgewirkt hat. Nähere Feststellungen können dazu jedoch nicht getroffen werden.

b) Sonderbehandlung polnischer Kriegsgefangener

Auf Grund einer Anordnung H i t l e r s wurde allen Kriegsgefangenen durch Befehl des OKW vom 10. Januar 1940 "strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten". Für Zuwiderhandlungen wurden den Kriegsgefangenen Gefängnisstrafen bis zu 10 Jahren, unter Umständen die Todesstrafe angedroht. Dazu war am 6. Januar 1940 zwischen dem OKW und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vereinbart worden, daß polnische Kriegsgefangene in Fällen von verbotenem Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen formell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und der Gestapo übergeben werden sollten. Dadurch wurden sie dem

Schutz der Genfer Konvention entzogen und das staatspolizeiliche Sonderbehandlungsverfahren ermöglicht. Diese Vereinbarung wurde den Stapo-leit-stellen mit den erforderlichen Anweisungen für die Bearbeitung dieser Sonderbehandlungsfälle durch Erlaß des "Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" - IV 98/40g - vom 8. Januar 1940 (mit Ergänzung vom 12. Februar 1940) mitgeteilt. Eine Abschrift des Befehls des OKW vom 10. Januar 1940 übersandte das RSHA den Kripo-leit-stellen am 23. Januar 1940 mit einer von RR N e i f e i n d gezeichneten Verfügung unter dem Aktenzeichen - I V 1 Nr. 16^{VI}/40 -.

Mit Erlaß des RFSS - S I V 1 Nr. 861^{VI}/39 -176-7-Sdb.StGB - vom 31. Januar 1940 betr. Umgang mit Kriegsgefangenen ergingen Anordnungen für die Behandlung der beteiligten deutschen Frauen und Mädchen. Sie wurden durch Erlaß des RFSS - S I A 1 Nr. 97^{II}/40 -176-7- vom 7. Mai 1940 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt. Ebenfalls unter dem Aktenzeichen - I A 1 Nr. 97/40 - 176 -7- gab der Chef der Sicherheitspolizei und des SD im Erlaß vom 14. Juni 1940 Erläuterungen zu der "Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen" vom 11. Mai 1940.

Über eine Beteiligung des Gesetzgebungsreferats an den Verhandlungen mit dem OKW und über eine Mitwirkung an den Erlassen vom 8. Januar 1940 und 12. Februar 1940 - IV 98/40g - sind keine Unterlagen vorhanden. Die Einzelfälle und ergänzende Er-lasse wurden im Sachgebiet IV A 1 c , später im Polenreferat IV D 2 bearbeitet.

c) Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter

Schon kurz nach Beendigung der Kampfhandlungen in Polen begann der Masseneinsatz polnischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet. Dadurch wurde eine Regelung der Art und Weise des Einsatzes und der Behandlung der Zivilarbeiter erforderlich. Ab Dezember 1939 fanden darüber Besprechungen zwischen dem RSHA und anderen am Zivilarbeitereinsatz interessierten Behörden statt, an denen neben dem damaligen Leiter des Polenreferats - IV (II O) - des RSHA, Regierungsrat Dr. D e u m l i n g , wahrscheinlich Vertreter der Referate "Paßwesen" - I V 6 - (leiter: Ministerial-

rat K r a u s e (verstorben)) und "Ausländerpolizei" - I V 7 - (Leiter: Regierungsrat Dr. W e t z (nicht ermittelt)) sowie des Gesetzgebungsreferats I V 1 beteiligt waren. Einzelheiten konnten nicht festgestellt werden.

Mitte Februar 1940 beauftragte H e y d r i c h den neuen Leiter des Polenreferats IV D 2, Regierungsrat B a a t z , mit dem Entwurf der staatspolizeilichen Bestimmungen für den Zivilarbeitereinsatz. Nach weiteren Vorbesprechungen fertigte dieser unter Mithilfe seines späteren Nachfolgers, Regierungsassessor T h i e m a n n (verstorben), und des späteren Leiters des Sachgebiets IV D 2 c , Regierungsoberinspektor O p p e r m a n n (verstorben), ein aus mehreren Schreiben, Erlassen und Merkblättern sowie einer Polizeiverordnung bestehendes Erlaßwerk, das am 8. März 1940 unter dem Aktenzeichen - IV D 2 - 382/40 - herausgegeben wurde. Es enthielt u. a. das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen und ordnete für Verstöße gegen dieses Verbot, für sonstige unsittliche Handlungen sowie für schwere Fälle von "Widersetzlichkeit", Arbeitsunlust oder "reichsfeindlichem" Verhalten die Meldung zur Sonderbehandlung an.

Art und Umfang der Beteiligung des Gesetzgebungsreferats an diesem Erlaßwerk und an den ebenfalls bei IV D 2 entworfenen Folgeerlassen kann aus den vorhandenen Dokumenten nicht festgestellt werden. Der im Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) verfolgte Angeeschuldigte B a a t z macht dazu keine Angaben. Einen Hinweis gibt lediglich das Schreiben des RFSS - S I A 1 Nr. 193^{III}/40 -176- vom 14. Juni 1940 an den "Stellvertreter des Führers", betr. "Maßnahmen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", in dem es u. a. heißt:

"Die vom Führer angeordnete Verhinderung der Vermischung mit Polen ist mittlerweile insoweit durchgeführt, als eine außereheliche Vermischung von zum Arbeitseinsatz kommenden Polen mit Deutschen in Frage steht."

Mit zwei Erlassen des RFSS - S IV D 2 -3382/40 - vom 3. September 1940 wurden die Bestimmungen des Erlaßwerks vom 8. März 1940 ergänzt und auf "nichtpolnische fremdvölkische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" ausgedehnt.

Ebenfalls am 3. September 1940 ergingen unter dem Aktenzeichen - S IV 826/40 g.Rs. - "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen", deren Wortlaut nicht bekannt ist. Möglicherweise sind sie im Polenreferat entworfen worden. Änderungen und Ergänzungen enthielten die Erlasse - S IV D 2 a - 3382/40 - vom 10. Dezember 1940, - S IV D 2 c - 4883/40g - 196 - vom 5. Juli und 4. November 1941, sowie - IV D 2 - 240/42 g.Rs. -4- vom 18. Juli 1942. Eine Neufassung wurde mit Erlaß des RFSS - S IV D 2 -450/42g -81- vom 6. Januar 1943 herausgegeben. Diese Durchführungsbestimmungen galten nicht nur für die im Referat IV D 2 bearbeiteten Einzelfälle, sondern für alle Sonderbehandlungsverfahren. Sie regelten auch die Durchführung von Exekutionen in Konzentrationslagern. Eine Mitwirkung des Gesetzgebungsreferats an diesen Erlassen ist deshalb wahrscheinlich, dokumentarisch jedoch nicht nachweisbar.

d) Sonderbehandlung von Ostarbeitern

Ende 1941 war der Mangel an Arbeitskräften im Reichsgebiet trotz der hier bereits tätigen großen Zahl von ausländischen Arbeitern so groß, daß - gegen den Widerstand des RSHA - der Einsatz von Arbeitern aus den inzwischen eroberten Gebieten der Sowjetunion im Reich beschlossen wurde. Die Ausarbeitung der Erlasse über Unterbringung, Behandlung und Bewachung dieser "Ostarbeiter" wurde wieder dem damaligen Regierungsrat B a a t z übertragen, der seit April 1941 das Sonderreferat IV D (ausl. Arb.) leitete. Als Mitarbeiter wurde ihm dazu Regierungsoberinspektor O p p e r m a n n aus dem Polenreferat zugeteilt. Die erforderlichen Verhandlungen mit den zahlreichen betroffenen Reichsbehörden und Parteidienststellen wurden teilweise im "Arbeitskreis zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" geführt. Die erarbeiteten Bestimmungen wurden in zwei Erlassen des RFSS - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - vom 20. Februar 1942 niedergelegt. Den Ostarbeitern wurde jeder geschlechtliche Kontakt mit deutschen Frauen oder Mädchen verboten. Die Stapo-leit-stellen wurden angewiesen, bei Übertretung dieses Verbotes, bei anderen schwerwiegenden Verstößen gegen die sehr strengen Lebensführungsregeln sowie bei krimi-

nellen Verfehlungen Sonderbehandlung zu beantragen. Gleichzeitig wurde die Verfolgung krimineller Handlungen der polnischen Zivilarbeiter und der "Arbeitskräfte aus den Baltischen Ländern" geregelt und klargestellt, daß auch für diese Personengruppen bei Sittlichkeitsdelikten, Gewaltverbrechen und Sabotagehandlungen Antrag auf Sonderbehandlung gestellt werden sollte.

Die Bestimmungen über die Behandlung der Ostarbeiter wurden in der Folgezeit mehrfach durch Erlasse des Referats IV D (ausl. Arb.) ergänzt und geändert. Einzelregelungen traf das Referat IV D 5. Mit Erlaß des RFSS - IV D - 208/42 (ausl. Arb.) vom 27. Mai 1942 wurde den Stapo-leit-stellen die Befugnis übertragen, gegen Ostarbeiter - abweichend von dem für alle anderen Personengruppen vorgeschriebenen Verfahren - in eigener Zuständigkeit Schutzhaft zu verhängen und die KL-Einweisung anzuordnen.

Angesichts der vielfältigen Eingriffe in andere Zuständigkeitsbereiche müssen diese Erlasse in engem Zusammenwirken mit dem Gesetzgebungsreferat entstanden sein. Es liegen jedoch weder Dokumente noch Aussagen vor, die einen Nachweis der Beteiligung des Gesetzgebungsreferats ermöglichen.

e) Die "Übertragung der Strafverfolgung"

Durch die genannten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen wurde die Strafverfolgung der im Reich eingesetzten polnischen und russischen Arbeitskräfte der Justiz entgegen dem geltenden Straf- und Strafverfahrensrecht praktisch entzogen.

Als "Rechtsgrundlage" für die ohne Beteiligung des Reichsjustizministeriums herausgegebenen Erlasse über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter diente dem RSHA ein Schreiben des "Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring" - VP 4984/2 - vom 8. März 1940 an die Obersten Reichsbehörden. Darin wurde die Sicherstellung der "einwandfreien Lebensführung" der polnischen Arbeitskräfte durch Sondervorschriften angeordnet und der "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" zum Erlaß der

erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften "ermächtigt". Unabhängig davon waren H i m m l e r und H e y d r i c h bestrebt, ein gesetzlich verankertes polizeiliches Sonderstrafrecht für Polen, Juden und "Angehörige der Ostvölker" zu schaffen. Bereits Anfang 1940 hatte H i m m l e r durch den wahrscheinlich im Hauptamt Ordnungspolizei ausgearbeiteten Entwurf einer "Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten in den eingegliederten Ostgebieten" versucht, in den ehemals polnischen Gebieten die Polizeistandgerichtsbarkeit für Polen und Juden beizubehalten. Das scheiterte offenbar am persönlichen Einspruch G ö r i n g s , der die für die Polizei-Organen vorgesehenen Vollmachten für zu weitgehend hielt. Statt dessen wurde mit Verordnung vom 6. Juni 1940 in den eingegliederten Gebieten das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht mit einigen - für Deutsche und Angehörige neutraler Staaten nicht geltenden - Sonderstraftatbeständen eingeführt. Anlässlich der Stellungnahme zu einer dazu vorgesehenen Ausführungs-VO griff der "Chef der Sicherheitspolizei und des SD - I A 1 Nr. 392/40 - 176 - am 9. Oktober 1940 die getroffene Regelung an und forderte erneut, in den eingegliederten Ostgebieten für die Deutschen und die Polen jeweils ein eigenes Strafrecht zu schaffen, "da es für die Durchsetzung der deutschen Interessen untragbar ist, daß Deutsche und Polen vor denselben Gerichten und nach demselben Recht abgeurteilt werden". Diese Forderung, der sich mit Schreiben vom 20. November 1940 - gez. Bormann - auch der "Stellvertreter des Führers" anschloß, führte zum Entwurf der "Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten", die schließlich am 4. Dezember 1941 verkündet wurde. An den Vorarbeiten zu dieser Verordnung war auch das Gesetzgebungsreferat des RSHA beteiligt. Aus dem Vermerk des RSHA - II A 2 - Nr. 342/41 - 176 - vom 11. Juli 1941 zu dem VO-Entwurf des Reichsjustizministeriums ergibt sich das Bestreben, die Justiz möglichst auszuschalten, den Einfluß der Polizei auf das für die eingegliederten Ostgebiete vorgesehene Standgerichtsverfahren und dessen Inkrafttreten sicherzustellen sowie die sachliche Zuständigkeit der -polizeilichen - Standgerichte zu erweitern. Im Hinblick darauf, daß die Verordnung auch für alle Polen

und Juden gelten sollte, "die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten begangen" hatten, heißt es in dem Vermerk:

"III. Die jetzige Fassung des Abschnitts 4 (Ausdehnung des Geltungsbereichs und Ermächtigung) berücksichtigt nicht, daß z.Zt. die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten polnischer Zivilarbeiter im Reichsgebiet auf Grund der vom Reichsmarschall dem Reichsführer-SS erteilten Ermächtigung bei der Polizei liegt. Die vorgesehene Regelung würde daher eine Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Polizei zugunsten der Justiz bedeuten.

- Es muß daher sichergestellt werden, daß
- a) entweder die bisherige Zuständigkeit der Polizei ausdrücklich aufrecht erhalten bleibt,
 - b) oder daß auch für das übrige Reichsgebiet ein Standrecht für Polen geschaffen wird.

Die letztere Möglichkeit ist im Hinblick auf die anzustrebende Polizeigerichtsbarkeit für Polen vorzuziehen.

IV. Die aus Ziffer I - III ersichtlichen Punkte sollen informatorisch durch II A 2 mit dem Reichsjustizministerium durchgesprochen werden. Hierbei soll festgestellt werden, inwieweit das Justizministerium bereit ist, den Wünschen der Polizei Rechnung zu tragen. Alsdann ist unter Mitzeichnung sämtlicher beteiligten Stellen der Polizei dem Reichsführer-SS der Entwurf der endgültigen Stellungnahme der Polizei gegenüber dem Reichsjustizminister vorzulegen."

Diese Stellungnahme erfolgte mit dem von H e y d r i c h gezeichneten Schreiben des RFSS - S II A 2 Nr. 342/41 - 176 - vom 1. August 1941 an den Reichsjustizminister. Darin wurde u. a. ausgeführt:

"Unter Bezugnahme auf die Besprechung der beiderseitigen Sachbearbeiter vom 14. 7. 1941 nehme ich zu dem übersandten Entwurf wie folgt Stellung:

Ich bin grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden und begrüße die vorgesehene Sonderstellung für Polen und Juden sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die Wiedereinführung des

- Standrechts in den eingegliederten Ostgebieten entspricht meinen mehrfach geltend gemachten Wünschen.

Im einzelnen bitte ich jedoch noch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

.....

7. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs nach Ziffer XIV bin ich ebenfalls einverstanden. Wie Ihnen jedoch bekannt ist, hat mir der Reichsmarschall Göring durch Erlass vom 8. 3. 1940 die Sicherstellung der einwandfreien Lebensführung der Polen übertragen und mich ermächtigt, die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung habe ich durch die Ihnen ebenfalls bekannten Erlasse vom 8. 3. 1940 - S IV D 2 Nr. 382/40 - und vom 3. 9. 1940 - S IV D 2 Nr. 3382/40 - Gebrauch gemacht. Nach der jetzigen Fassung der Ziffer XIV ist nicht klar, ob diese Regelung unberührt bleibt. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß durch den Entwurf an dieser Regelung nichts geändert werden soll, halte es aber trotzdem für erforderlich, durch einen kurzen Hinweis in Ziffer XIV klarzustellen, daß die genannte Ermächtigung durch den Reichsmarschall Göring und die von mir erlassenen Anordnungen unberührt bleiben."

Diesem Wunsch wurde nicht entsprochen. Nach Ziffer XIV der "Polenstrafrechts-VO" galt für Polen im Reich das materielle Strafrecht dieser Verordnung, von den verfahrensrechtlichen Vorschriften jedoch nur Ziffer IV:

"Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält."

Im übrigen war das allgemeine deutsche Prozeßrecht anzuwenden. Einen Hinweis auf eine Sonderzuständigkeit der Polizei für ausländische Arbeiter enthält die Verordnung nicht.

Mit den Erlassen des RFSS - S IV D 2 c - 1003/42 vom 19. Januar 1942 und - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - vom 20. Februar 1942 wurden die Polizeibehörden angewiesen, alle Ermittlungsvorgänge gegen "fremdvölkische" Arbeitskräfte zunächst den Stapo-leitstellen vorzulegen, die zu entscheiden hatten, ob bei kriminellen Delikten eine Abgabe an die Justiz oder die "Ahndung durch

staatspolizeiliche Maßnahmen" (evtl. Sonderbehandlung) "zweckmäßig" erschien. Verfahren gegen Ostarbeiter sollten nur dann an die Justiz abgegeben werden, wenn sie Kapitalverbrechen an Deutschen betrafen und mit Sicherheit ein Todesurteil erwartet werden konnte. Nach einem Vermerk des Reichsjustizministeriums vom 9. September 1942 gab die Gestapo Verfahren praktisch nur dann ab, wenn die Justizbehörden rechtzeitig davon Kenntnis erhalten und die Abgabe beim RSHA durchgesetzt hatten. Häufig erhielt die Justiz auf ihre Anfrage vom RSHA die Mitteilung, "daß der Pole bereits auf Befehl des RFSS erhängt sei".

Eine Verbesserung seiner rechtlichen Stellung gegenüber der Justiz glaubte H i m m l e r erreichen zu können, als im Sommer 1942 der damalige Präsident des VGH, Dr. T h i e r a c k , zum Reichsjustizminister ernannt wurde. Am 18. September 1942 fand in Shitomir eine erste Besprechung H i m m l e r s mit Dr. T h i e r a c k statt, bei der die zwischen Polizei und Justiz offenen Fragen bereinigt werden sollten. In seinem Vermerk über diese Zusammenkunft, an der auch der damalige Amtschef I des RSHA, S t r e c k e n b a c h , teilgenommen hatte, notierte Dr. T h i e r a c k u. a.:

"Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden."

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1942 wandte sich Dr. T h i e r a c k an den Leiter der Partei-Kanzlei, B o r m a n n , mit der Bitte um Klärung, ob H i t l e r mit der beabsichtigten Übertragung der Strafverfolgung gegen Angehörige der Ostvölker auf die Polizei einverstanden sei. Zur Begründung führte er u. a. aus:

"Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich,

die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren, selbst dann nicht, wenn, wie es heute weitgehend geschieht, ihre Arbeitskraft für Kriegszwecke ausgenutzt wird.

Dagegen glaube ich, daß durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden."

Falls H i t l e r der geplanten Regelung zustimmen sollte, wollte Dr. T h i e r a c k die formellen Vorschläge für die erforderlichen Gesetze ausarbeiten lassen.

B o r m a n n antwortete am 18. Oktober 1942, daß der "Führer" die im Schreiben vom 13. Oktober 1942 dargelegte Auffassung durchaus teile.

Das RSHA unterrichtete die Staatspolizei- und Kriminalpolizeileitstellen von der beabsichtigten Zuständigkeitsänderung mit Geheim-Erlaß - II A 2 Nr. 394^{IV}/42 - 176 - vom 23. Oktober 1942:

"Betrifft: Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige.
.....

Es wird angestrebt, die Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige aus der Zuständigkeit der Justiz in die Zuständigkeit der Polizei zu überführen. Hierbei sollen alle fremdvölkischen Elemente, die sich in Deutschland aufhalten und auf deren Heimatstaaten keine besondere außenpolitischen Rücksichten zu nehmen sind, den Schutzangehörigen gleichgestellt werden.

Die Erreichung dieses Zieles ist unter den gegebenen Umständen nur schrittweise möglich. Am weitesten vorgetrieben ist die Frage bei der polizeilichen Behandlung der Schutzangehörigen polnischen Volkstums.

Hier ist bisher erreicht,

- a) daß die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter im Reichsgebiet (ausschließlich der eingegliederten Ostgebiete) Aufgabe des Reichsführers-SS ist;
- b) daß der Reichsführer-SS im gesamten Reichsgebiet schwere Ausschreitungen von Polen im Wege der Sonderbehandlung zur Ahndung bringen kann;

- c) daß in den eingegliederten Ostgebieten (ausschließlich Danzig-Westpreußen) polizeiliches Standrecht gilt, das es gestattet, schwere Ausschreitungen von Polen gegen Deutsche sowie andere Straftaten von Polen, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, in einem standgerichtlichen Verfahren, das in den Händen der Staatspolizei liegt, zur Aburteilung zu bringen;
- d) daß in den eingegliederten Ostgebieten im Wege der polizeilichen Strafverfügung auf Grund des Runderlasses vom 15. 6. 1942 (MBliV. S. 1309) gegen Polen Straflager von mindestens 3 Monaten und höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von mindestens 3 Reichsmark und höchstens 10 000,-- Reichsmark verhängt werden kann.

Die vorstehend dargelegten Möglichkeiten geben der Sicherheitspolizei eine ausreichende Handhabe, einen großen Teil der Polendelikte bereits heute in eigener Zuständigkeit zu erledigen, auch ohne daß die angestrebte verordnungsgemäße Zuständigkeitsänderung bereits erfolgt ist. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei haben daher darauf zu achten, daß die bereits gegebenen Möglichkeiten in der Praxis voll ausgenutzt werden.

Zusatz für die Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten:

In den eingegliederten Ostgebieten ist besonders folgende Handhabung anzustreben:

1. Straftaten von Polen, die bisher im Wege der Schutzhaftverhängung oder durch Herbeiführung einer Sonderentscheidung des Reichsführer-SS erledigt werden, werden in der bisherigen Weise weiterbearbeitet.
2. Straftaten von Polen, die bisher von der Polizei der Justiz zur Aburteilung zugeleitet wurden, werden zukünftig wie folgt behandelt:
 - a) Straftaten, die mit Straflager bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 10 000,-- RM als ausreichend gestühnt anzusehen sind, werden im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigt.
 - b) Alle anderen Straftaten werden, soweit eine polizeiliche Standgerichtsbarkeit besteht, im Standrecht abgeurteilt, indem diese Straftaten als Straftaten angesprochen werden, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden.

Hierbei bestehen keine Bedenken, auch Straftaten, für die ..."

- (Der weitere Text des Erlasses ist nicht erhalten - Der erwähnte Runderlaß vom 15. 6. 1942 hat das Doppelaktenzeichen - O.VuR - R III - 3938/42 und S- II AZ Nr. 116 II/42 - 176 -) -

Auf die Gründe für die geplante Regelung geht der an die HSSPF und die Leiter der Sipo- und SD-Dienststellen gerichtete geheime Erlaß des RSHA - II A 2 Nr. 567/42 -176- vom 5. November 1942 ein. Er lautet :

Betrifft: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker.

I. Der Reichsführer-SS hat mit Reichjustizminister Thierack vereinbart, daß die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker verzichtet. Diese fremdvölkischen Personen sollen zukünftig der Polizei abgegeben werden. Entsprechend sollen Juden und Zigeuner behandelt werden. Die Vereinbarung ist vom Führer gebilligt worden.

In Durchführung der Vereinbarung wird zur Zeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichsjustizministerium eine Regelung ausgearbeitet, die nach Möglichkeit zum 1.1.1943 in Kraft treten soll.

II. Dieser Vereinbarung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Polen und Angehörige der Ostvölker sind fremdvölkische und rassistisch minderwertige Menschen, die im deutschen Reichsgebiet leben. Hieraus ergeben sich für die deutsche Volksordnung erhebliche Gefahrenmomente, die zwangsläufig dazu führen, die Fremdvölkischen einem anderen Strafrecht zu unterstellen als deutsche Menschen.

Dieser Notwendigkeit ist bisher noch nicht in vollem Umfange Rechnung getragen worden. Lediglich für Polen ist auf strafrechtlichem Gebiet durch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941 (RGBl. I S.759) eine Sonderregelung getroffen worden. Aber auch diese Sonderregelung enthält keine grundsätzliche Lösung der Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Deutschen mit Fremdvölkischen ergeben. Sie schafft lediglich verschärfte Strafbestimmungen und ein teilweise vereinfachtes Strafverfahren für Polen. An der eigentlichen Frage, daß Fremdvölkische aus staatspolitischen Erwägungen völlig anders als deutsche Menschen zu behandeln sind, geht sie jedoch vorbei, da sie im Grunde genommen trotz aller Verschärfung die Wesenszüge der deutschen Strafrechtspflege auf Polen zur Anwendung bringt.

Bei der Aburteilung einer Straftat eines Polen werden daher im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die für die Aburteilung eines Deutschen maßgeblich sind; d.h. der Richter geht von der Person des Täters aus und versucht, für die Tat unter weitgehender Würdigung der persönlichen Motive des Täters eine Sühne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird.

Diese Erwägungen, die für die Aburteilung einer Straftat eines Deutschen richtig sein mögen, sind für die Aburteilung einer Straftat eines Fremdvölkischen jedoch falsch. Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuschneiden. Maßgeblich darf nur sein, daß seine Tat die deutsche Volksordnung gefährdet und daß daher Vorkehrungen getroffen werden müssen, die weitere Gefährdungen verhindern. Mit anderen Worten, die

Tat eines Fremdvölkischen ist nicht unter dem Gesichtswinkel der justizmäßigen Sühne, sondern unter dem Gesichtswinkel der polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden muß.

III. Die vorstehenden Ausführungen dienen der persönlichen Information. Es bestehen jedoch keine Bedenken, im Bedarfsfalle die Gauleiter in entsprechender Form zu unterrichten.

In Vertretung
gez. Streckenbach"

Gegen die geplante Übertragung der Strafverfolgung gegen Polen und Russen von der Justiz auf die Polizei wandten sich sowohl die Gauleiter als auch die Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte der "eingegliederten Ostgebiete" mit dem Hinweis, eine solche Maßnahme werde ausserordentliche Unruhe in die Bevölkerung bringen und auch eine Anwerbung von Arbeitskräften ins Reich unmöglich machen. Nachdem diese Gesichtspunkte in einer Besprechung bei Reichsjustizminister Dr. Thierack am 13. November 1942 erörtert worden waren und auch der anwesende Vertreter des "Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete" sowie der Staatssekretär im Reichsinnenministerium, Dr. Stukart, sich den Bedenken angeschlossen hatten, wandte sich Thierack in zwei Schreiben vom 26. November 1942 an Himmler und Bormann und teilte ihnen mit, daß er von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit vorerst absehen wolle. Über diese Entwicklung informierte auch das RSHA den "Reichsführer-SS" mit dem folgenden, von Streckenbach gezeichneten FS - II A 2 - Nr. 567^{IV}/42 - 176 - vom 19. November 1942:

"Betr.: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker. -

Nach Meldung der SD-Leitabschnitte Posen und Danzig haben die Gauleiter Greiser und Forster schärfste Bedenken gegen die vom Reichsführer-SS mit Reichsjustizminister Thierack vereinbarte Übernahme der Strafrechtspflege gegen Polen durch die Polizei geäußert. Sie wünschen, daß Polen nach wie vor bei der Justiz verbleiben, Reichsjustizminister Thierack soll in einer Besprechung vom 13.11., an der die Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte aus den eingegliederten Ostgebieten sowie Vertreter der Gauleiter teilnahmen, erklärt haben, daß die Neuregelung unter diesen Umständen nicht durchgeführt werden solle. Diese Haltung des Reichs-

justizministers ist umso unverständlicher, als die zwischen dem Reichsführer-SS und Reichsjustizminister Thierack getroffene Vereinbarung nach Mitteilung von Ministerialrat Grau (Reichsjustizministerium) bereits die Billigung des Führers gefunden hat. Die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Verordnungsentwürfe sind fertiggestellt. Sie werden gesondert vorgelegt."

Einen weiteren Bericht, den der damalige Leiter der Stapostelle Graudenz und spätere Leiter des Polenreferats des RSHA, T h o m s e n , dem RSHA - Amt II - fernschriftlich übermittelt hatte, gab S t r e c k e n b a c h - ebenfalls durch FS - am 26. November an den "SS-Richter beim Reichsführer-SS" B e n - d e r weiter.

Am 19. November 1942 legte das RSHA unter dem Aktenzeichen II A 2 Nr. 394/42 - 176 g - H i m m l e r eine Stellungnahme zur Rechtslage und Entwürfe der "Führererlasse" und Rechtsverordnungen vor, die zwischenzeitlich im Reichsjustizministerium und im Reichssicherheitshauptamt erarbeitet worden waren. Die Vorlage ist von S t r e c k e n b a c h ("In Vertretung") unterschrieben. Als Verfasser bzw. Mitzeichner sind aufgeführt:

"Amtschef i.V.: SS-Staf. Dr. Siegert
Gruppenleiter: SS-O'stubaf. Dr. Bilfinger
Referent: SS-Stubaf. Neifeind"

Nach einem Hinweis, daß die von H i m m l e r und Dr. T h i e r a c k getroffene Vereinbarung von H i t l e r \$ gebilligt worden sei, heißt es in der Vorlage:

"Im Verlauf der praktischen Durchführung der zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjustizminister getroffenen Vereinbarung haben Besprechungen zwischen den Sachbearbeitern des Reichsjustizministeriums und des Reichssicherheitshauptamtes stattgefunden. Diese Besprechungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

- I. Die zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjustizminister getroffene Vereinbarung muß durch eine gesetzliche Regelung verwirklicht werden. Dies ist notwendig, da die bisherige Zuständigkeit der Justiz gesetzlich festgelegt ist und daher nur durch eine gesetzliche Bestimmung beseitigt werden kann.

Fraglich ist, ob es zweckmäßig ist, die gesetzliche Regelung zu veröffentlichen. Für eine Veröffentlichung

sprechen jedoch zwingende Gesichtspunkte. Im Interesse einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Justiz und Polizei ist es notwendig, daß die getroffene Regelung bis zu den untersten Stellen der Polizei und Justiz bekannt wird. Dies läßt sich jedoch nur durch eine Veröffentlichung erreichen.....

Eine Veröffentlichung liegt zudem im Interesse der Polizei, deren Bedeutung durch eine veröffentlichte Regelung stärker herausgestellt wird, als dies in Form einer nichtveröffentlichten Regelung erfolgen könnte.

Etwaige außenpolitische Bedenken, die gegen eine Veröffentlichung sprechen könnten, lassen sich dadurch vermeiden, daß die Regelung in erster Linie die Schutzangehörigen anspricht und den Kreis der Personen, die nicht durch den Begriff "Schutzangehöriger" erfaßt werden, in einer Nebenbestimmung gleichstellt.

- II. Eine gesetzliche Regelung setzt voraus, daß der Reichsführer SS über eine Gesetzgebungsermächtigung verfügt. Diese fehlt bisher. ... Sofern der Teil der Regelung, der die Polizei betrifft, ebenfalls Gesetzeskraft erhalten und nicht nur die Bedeutung einer internen Verwaltungsanordnung haben soll, muß eine Gesetzgebungsermächtigung für den Reichsführer SS geschaffen werden.

Dies geschieht am zweckmäßigsten in Form eines Führererlasses, der alsdann durch zwei Durchführungsverordnungen, die der Reichsführer SS und der Reichsjustizminister jeweils getrennt für ihren Geschäftsbereich erlassen, ergänzt wird.

- III. Den vorstehenden Erwägungen tragen die als Anlagen III, IV und V beigefügten Verordnungsentwürfe Rechnung. Sie sind von den Sachbearbeitern des Reichssicherheitshauptamtes entworfen."

Danach behandelt die Vorlage Einzelfragen des betroffenen Personenkreises und des in den Entwürfen vorgeschlagenen Verfahrens. Der "Führererlaß" sollte nach dem Vorschlag des RSHA folgenden Wortlaut haben:

"

I.

Vom ab werden im gesamten Reichsgebiet alle Straftaten, die von Schutzangehörigen des Deutschen Reiches begangen sind, durch die Polizei geahndet.
Den Schutzangehörigen stehen gleich:

1. ehemals sowjetrussische Staatsangehörige;
2. Personen nichtdeutschen Volkstums, die aus dem Gebiet des Generalgouvernements stammen;
3. Zigeuner und Zigeunermischlinge;
4. Juden.

II.

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei erlassen, je für ihren Geschäftsbereich, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bestimmte Gruppen von Schutzangehörigen und ihnen gleichstehende Personen von diesem Erlaß ausnehmen. Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei bestimmt das Verfahren und die polizeilichen Mittel, mit denen die Straftaten der unter diesen Erlaß fallenden Personen geahndet werden."

Der Entwurf des RSHA für die Durchführungsverordnung des RFSS sah nur eine materielle Bestimmung vor, nämlich:

"

§ 1

- (1) Die Polizei ahndet Handlungen, welche die Hoheit des Deutschen Reiches oder das Ansehen und das Wohl des Deutschen Volkes beeinträchtigen, insbesondere alle Straftaten,
 - in schweren Fällen mit dem Tode und mit Vermögens-einziehung,
 - in minderschweren Fällen mit Straflager von einer Woche bis zu zehn Jahren, verschärftes Straflager von zwei bis fünfzehn Jahren, Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Vermögenseinziehung allein oder nebeneinander.
- (2) Die sonstigen polizeilichen Zwangsmittel bleiben unberührt.
- (3) An Stelle einer nichtbeitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu einem Jahr."

Die weiteren Bestimmungen betreffen das Verfahren:

Die Strafen sollten durch Polizeigerichte, Polizeirichter oder Dienststellen der allgemeinen Polizeiverwaltung verhängt werden. Polizeigerichte sollten aus dem Leiter der jeweiligen Stapo-leit-stelle und zwei von ihm bestimmten Angehörigen seiner Dienststelle gebildet werden. Polizeirichter sollte der Leiter der jeweiligen Kripo-leit-stelle sein. Die Polizeigerichte sollten ihr Verfahren "auf Grund noch ergehender Weisungen in mündlicher Verhandlung nach pflichtmäßigem Ermessen" gestalten; vor dem Polizeirichter sollte eine mündliche Verhandlung nur stattfinden, wenn sie zur Klärung des Sachverhalts erforderlich war. Die Dienststellen der allgemeinen Polizeiverwaltung sollten

für den Erlass polizeilicher Strafverfügungen zuständig sein. Gegen Entscheidungen des Polizeirichters, die auf mehr als zwei Jahre Straflager oder auf mehr als 10.000,- RM Geldstrafe lauten, sollte Einspruch gegeben sein, über den das Polizeigericht entscheiden sollte. Im übrigen waren keine Rechtsmittel vorgesehen. Todesurteile des Polizeigerichts und Urteile auf mehr als fünf Jahre verschärftes Straflager sollten der Bestätigung durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD oder die von ihm bestimmten Stelle bedürfen.

Dazu wurde in der Vorlage u. a. ausgeführt:

"Der Entwurf V soll nur das grundsätzliche Verfahren regeln, das die Polizei anwenden wird. Einzelheiten über die Ausgestaltung des Verfahrens und die notwendige Steuerung durch den Reichsführer SS bzw. das Reichssicherheitshauptamt sollen durch interne Weisungen sowie durch die vorgesehene Bestätigung der Polizeigerichtsurteile erreicht werden. Insbesondere soll bestimmt werden, daß der unerwünschte Geschlechtsverkehr und der Arbeitsvertragsbruch nach wie vor in dem bisherigen Verfahren geahndet werden. Weiterhin soll das Verfahren für Juden, Zigeuner und Zigeunermischlinge erlaßmäßig geregelt werden. Hierbei ist in Aussicht genommen, die Juden in einem völlig formlosen Verfahren zu erledigen, für reinrassische Zigeuner eine weitgehende autonome Gerichtsbarkeit zu gewähren und für Zigeunermischlinge ein vereinfachtes Aktenverfahren einzuführen....

Bei der Ausgestaltung des polizeilichen Verfahrens erschien es zweckmäßig, ein Verfahren festzulegen, das sich an die Organisation der Polizei und an die von ihr bereits jetzt in der Praxis geübte Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische anpaßt....."

Diese in der Vorlage vorgeschlagene Regelung ist - wahrscheinlich auf Grund des Widerstandes des Reichsjustizministeriums - nicht verwirklicht worden. Es fanden vielmehr in der Folgezeit weitere Verhandlungen statt.

Das Reichsjustizministerium bemühte sich zunächst, genaue Kenntnis vom Inhalt der ergangenen staatspolizeilichen Erlasse zu erlangen.

Ein Ersuchen vom 4. Januar 1943 um Übersendung verschiedener sicherheitspolizeilicher Erlasse für die Behandlung von Ausländern leitete SS-Obersturmbannführer B e n d e r auf eine entsprechende Stellungnahme des RSHA - IV D - 543/43 (ausl. Arb.) - vom 4. Februar 1943 am 10. März 1943 an das Amt IV des RSHA weiter, das die Angelegenheit unmittelbar mit dem

Reichsjustizministerium erledigen sollte. Er teilte dabei mit, der RFSS habe erklärt,

"daß bei der Übersendung dieser Erlasse mit allergrößter Vorsicht vorgegangen werden müsse. Insbesondere müßten die Erlasse jeweils dahin überprüft werden, ob ihr Inhalt sich zur Bekanntgabe an das Reichsjustizministerium eigne. Andernfalls besteht die Gefahr, daß das Reichsjustizministerium aus diesen Erlassen irgendwie für sich Kapital schlägt und dieselben dazu benutzt, um auf eine Einschränkung der Rechte der Polizei hinzuarbeiten."

Das RSHA - IV D (ausl.Arb.) - setzte die Frage der "Verfolgung der Kriminalität unter den ausländischen Arbeitern" auf die Tagesordnung der Sitzung des "Arbeitskreises zur Erörterung sicherheitspolizeilicher Fragen des Ausländereinsatzes" vom 31. März 1943 und lud dazu auch das Reichsjustizministerium ein. Nach einer Aufzeichnung des Vertreters des Reichsnährstandes, S c h w a r z , gestaltete sich die Erörterung zu einem "Zuständigkeitskampf" zwischen dem RSHA und dem Reichsjustizministerium. Abschließend wurde eine "interne Klärung zwischen dem RSHA und dem Reichsjustizministerium verabredet". Das Reichsjustizministerium war durch Ministerialrat G r a u vertreten. Ob Vertreter des "Gesetzgebungsreferats" des RSHA an der Sitzung teilgenommen haben, ist nicht bekannt.

Die Frage der strafrechtlichen Behandlung der ausländischen Arbeiter im Reich war ferner Gegenstand der "Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten" am 10. und 11. Februar 1943 im Reichsjustizministerium. Ein Berichterstatter des Reichsjustizministeriumstrug dabei vor, daß eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Polizei und Justiz erreicht werden müsse und daß dazu Verhandlungen mit dem Reichsführer-SS sowie anderen Stellen, wie dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Ost-Minister geführt werden sollten. Der zunächst bestehende Plan, die Ahndung von Verfehlungen von Polen und Russen der Polizei zu überlassen, sei fallen gelassen worden. Mindestens die schwere Einzelkriminalität, insbesondere Gewalttätigkeiten gegen Deutsche, schwere Sittlichkeitsverfehlungen und Tötlichkeiten oder schwere Drohungen gegen deutsche Arbeitgeber, müßten der Justiz vorbehalten bleiben, die auch nicht gehalten sein dürfte, ein bestimmtes

Ergebnis, etwa ein Todesurteil, zu garantieren. In anderen Fällen - zum Beispiel bei Zusammenrottungen - könnte dagegen ein schnelles und hartes Eingreifen der Polizei zweckmäßiger sein als ein Gerichtsverfahren. Bis zu einer Einigung bleibe aber nur der bisherige Weg des "Durchlawierens".

Über den weiteren Verlauf der angekündigten Verhandlungen sind keine Unterlagen vorhanden. Mit Geheim-Erlaß - III A 5 b Nr. 187^V/43 - 176 - 3 - vom 30. Juni 1943 teilte das RSHA den Stapo- und Kripo(leit)stellen mit:

"Betrifft: Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern.

Der Reichsführer-SS hat mit dem Reichsjustizminister vereinbart, daß die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird und daß ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht. Nachträglich vorgebrachte Abänderungswünsche der Justiz hinsichtlich einer Zuständigkeitsänderung hat der Reichsführer-SS abgelehnt."

Der Erlaß wiederholt dann die Weisung, alle Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter nicht an die Justiz, sondern zunächst an die Stapo(leit)stellen abzugeben. Diese sollten die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmittel, erforderlichenfalls durch Antrag auf Sonderbehandlung beim RSHA erledigen. An die Justiz sollten nur die Fälle abgegeben werden, in denen aus "stimmungspolitischen Gründen" eine gerichtliche Verurteilung "wünschenswert" erscheine und "sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird". In dem Erlaß heißt es weiter:

"Grundsätzlich ist bei der staatspolizeilichen Bearbeitung derartiger Strafsachen zu beachten, daß der Pole und Sowjetrusse schon allein kraft seines Daseins im deutschen Herrschaftsraum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt und es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begangene Straftat eine angemessene Sühne zu finden, als darauf, ihn an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu hindern."

Diese Einstellung wurde auch in dem Schreiben des RFSS - S III
A 5 b Nr. 184^{II}/43.- 176 - 3 - vom 8. Juli 1943 an B o r m a n n
vorgetragen und weiter ausgeführt:

"Es erscheint mir fraglich, ob es überhaupt möglich ist, diesen in erster Linie maßgeblichen Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr im Rahmen eines Verfahrens, das in Händen von Justizkräften liegt, ausreichend zu berücksichtigen Ich glaube daher, daß es richtiger wäre, einen klaren Trennungsstrich zwischen der Strafrechtspflege gegenüber Deutschen und der Strafrechtspflege gegenüber Angehörigen der Ostvölker zu ziehen, und zwar derart, daß die Strafrechtspflege gegenüber Deutschen ausschließlich in den Händen der Justiz und die Strafrechtspflege gegenüber Polen und Angehörigen der Ostvölker ausschließlich in den Händen der Polizei liegt."

Mit dem Schreiben legte H i m m l e r einen Entwurf für eine Regelung im Generalgouvernement vor, dessen Inhalt nicht bekannt ist, und bemerkte dazu:

"Auch für das Reichsgebiet selbst erscheint mir hinsichtlich der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter eine entsprechende Regelung angebracht, da auch hier der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr vor dem Gesichtspunkt einer angemessenen Sühnefindung im Vordergrund stehen muß.

Ich wäre daher dankbar, wenn Du zu der aufgeworfenen Frage grundsätzlich Stellung nehmen würdest, damit alsdann, sobald zwischen uns beiden Übereinstimmung besteht, an die praktische Verwirklichung der aufgeworfenen Frage gegangen werden kann."

Ob B o r m a n n die Bestrebungen H i m m l e r s unterstützt hat, ist nicht bekannt. Die Verhandlungen sind jedoch offenbar im wesentlichen ergebnislos geblieben. H i m m l e r gelang es bis Kriegsende nicht, eine "gesetzliche" Bestätigung der von ihm für die Sicherheitspolizei in Anspruch genommenen alleinigen Zuständigkeit für die Strafverfolgung von "Angehörigen der Ostvölker" zu erhalten. Andererseits konnte sich auch der Reichsjustizminister gegenüber dem Zuständigkeitsanspruch der Polizei nicht durchsetzen. Er mußte die praktische Ausschaltung der Justiz hinnehmen und erteilte mit Erlaß vom 27. August 1943 - 7020 - IIIa² - 2520 - den Generalstaatsanwälten folgende vertrauliche Weisung:

"Betrifft: Bekämpfung der Kriminalität polnischer und sowjetrussischer Zivilarbeiter"

Durch Erlass des Reichsmarschalls vom 8. 3. 1940, V.P.4984/2, wurde die Sicherstellung einwandfreier Lebensführung der im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übertragen. Auf Grund dieser Ermächtigung ordnete der Reichsführer an, daß die Kriminalität dieser Polen grundsätzlich mit Mitteln der Polizei bekämpft wird. Ein gerichtliches Strafverfahren soll nur stattfinden, soweit die Polizei seine Durchführung den Strafverfolgungsbehörden vorschlägt.

Eine entsprechende Regelung erging später für die im Reichsgebiet eingesetzten sowjetrussischen Zivilarbeiter. Auch bei ihnen liegt die Ahndung strafbarer Handlungen grundsätzlich in Händen der Polizei.

Ich bitte deshalb, von einer Strafverfolgung gegen diese im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter grundsätzlich abzusehen. Wenn aber solche Beschuldigte den Justizbehörden zugeführt werden oder wenn das Verfahren gegen sie von der Polizei an die Justizbehörden abgegeben wird, sind die Verfahren mit größter Beschleunigung durchzuführen..."

Das RSHA stellte mit Geheim-Erlass - III A 5 b Nr. 187^{VI}/43 - 176 - 3 - vom 10. August 1943 klar, daß der Erlass vom 30. Juni 1943 (III A 5 b Nr. 187^V/43 -176-3-) in den "eingegliederten Ostgebieten" praktisch nur für "sowjetrussische Zivilarbeiter" anzuwenden sei, während für die Behandlung von Polen dort weiterhin der Erlass vom 23. Oktober 1942 (II A 2 Nr. 394^{IV}/42 -176-) betreffend die polizeiliche Strafrechtspflege gegen Schutzangehörige polnischen Volkstums maßgebend sei.

Mit Geheim-Erlass - III A 5 b Nr. 187^{IX}/43 - 176 -3- vom 28. Oktober 1943 wurde noch einmal auf den Erlass vom 23. Oktober 1942 hingewiesen und angeordnet, nach Möglichkeit Straftaten von "Schutzangehörigen, die in den eingegliederten Ostgebieten wohnen, mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu ahnden", da nach wie vor angestrebt werde, neben den polnischen Zivilarbeitern auch die "Schutzangehörigen" der polizeilichen Strafrechtspflege zu unterstellen. Mit Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - III A 4 (neu) - 296/44 - vom 4. Dezember 1944 wurden schließlich die Kripo(leit)stellen unter Bezugnahme auf den Erlass vom 30. Juni 1943 ermächtigt, die kleine und mittlere Kriminalität der polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeiter ohne

Abgabe der Vorgänge an die Stapo selbst durch Polizeihaft oder Einweisung in ein KL als Vorbeugungshäftling zu ahnden.

f) Zusammenfassende und ergänzende Erlasse

Die durch verschiedene Änderungen und Ergänzungen unübersichtlich gewordenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter wurden mit Erlaß des RFSS - S IV D 2 c - 2071/43 - vom 10. September 1943 neu gefaßt. Gleichzeitig wurden u.a. die Erlasse vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - und vom 3. September 1940 - S IV D 2 - 3382/40 - (vgl. II b)) aufgehoben.

Eine Zusammenfassung der Sonderbehandlungsvorschriften für "fremdvölkische Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten" sowie polnische, serbische und sowjetrussische Kriegsgefangene enthält der Geheim-Erlaß des RFSS - S IV D 2 c - 235/44g. -11- vom 10. Februar 1944. Die früheren Anordnungen über die Bearbeitung krimineller Delikte blieben dabei unverändert. Insoweit wurde ausdrücklich auf den Erlaß vom 30. Juni 1943 - III A 5 b - 187^V/43 - 176 - 3 - verwiesen.

Bei polnischen und serbischen Kriegsgefangenen waren nur "Geschlechtsverkehrsfälle", bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen daneben auch während der Kriegsgefangenschaft begangene "Gewaltakte" durch staatspolizeiliche Maßnahmen zu "ahnden". Diese Vorschrift wurde mit Geheim-Erlaß des RFSS - S IV B 2 b - 1677/44g - 385 - III - vom 27. November 1944 geändert. Sie lautete dann:

"Bei polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen werden neben den Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte und Sabotagehandlungen, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Dagegen werden bei serbischen Kriegsgefangenen sämtliche Verstöße durch die Wehrmacht verfolgt."

Mit Erlaß des RFSS - S IV B 2 - 816/44. Rs! vom 1. November 1944 wurde ergänzend zu den "Durchführungsbestimmungen für Exeku-

tionen" vom 6. Januar 1943 - IV D 2 c - 450/42 g -81- die Zuständigkeit für die Anordnung von Exekutionen~~n~~ neu geregelt.

Die genannten Erlasse sind federführend im Polenreferat des RSHA (IV D 2, ab 1. April 1944: IV B 2 b) bearbeitet worden. Auf Grund der Angaben des damaligen Leiters des Polenreferats, Thomson, im Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) besteht der Verdacht, daß sie durch das Gesetzgebungsreferat mitgezeichnet worden sind. Ein sicherer Nachweis kann insoweit jedoch nicht geführt werden.

g) Verschiedene Einzelerlasse

aa) Sonderbehandlung haftunfähiger Polen

Am 27. Januar 1943 gab das Reichsjustizministerium neue Richtlinien für die Strafzeitberechnung bei Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat heraus. Danach war - entgegen der früheren Regelung - bei nicht der Wehrpflicht unterliegenden Personen (z.B. Ausländern und Juden) auf die gegen sie verhängten Freiheitsstrafen auch die Vollzugszeit während des Krieges anzurechnen. Unter Bezugnahme auf diese Richtlinien ordnete das RSHA mit Erlaß - II A 2 Nr. 100/43 - 176 - vom 11. März 1943 an:

- "a) Juden, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle auf Lebenszeit gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen dem Konzentrationslager Auschwitz bzw. Lublin zuzuführen.
Das gleiche gilt für Juden, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.
- b) Polen, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle auf Kriegsdauer gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen einem Konzentrationslager zuzuführen.
Das gleiche gilt für Polen, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen."

Durch Geheim-Erlass des RSHA - III A 5 b Nr. 662/43 -176- 9 - vom 17. Januar 1944 wurde diese Anordnung für die eingegliederten Ostgebiete auf die Polen beschränkt, die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüßt hatten. Der Erlass enthält ferner folgende Anweisung:

"II. Einzelne Staatspolizeistellen haben es abgelehnt, an Tuberkulose erkrankte Polen, die aus Vollzugsanstalten der Justiz nach Strafverbüßung zur Entlassung kommen, zu übernehmen. Die Justizvollzugsanstalten mußten diese Polen daher auf freien Fuß setzen. Ich weise daher darauf hin, daß alle Polen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten (in den eingegliederten Ostgebieten von mindestens 1 Jahr) verbüßt haben, von den Staatspolizeistellen zu übernehmen und mit Ausnahme der ansteckungsfähig erkrankten Personen auf Kriegsdauer einem Konzentrationslager zu überstellen sind. Ansteckungsfähig erkrankte Polen sind dem Reichsführer-SS zur Sonderbehandlung vorzuschlagen."

Bisher sind keine Einzelfälle bekannt geworden, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Sonderbehandlung eines Polen auf Grund dieses Erlasses beantragt und durchgeführt worden ist.

bb) Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über Hinrichtungen durch die Geheime Staatspolizei

Mit Geheim-Erlass - II A 2 Nr. 171/43 - 176 - vom 12. April 1943 wies das RSHA die Stapo(leit)stellen an, "staatspolizeiliche Hinrichtungen" zukünftig der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft bekanntzugeben, um die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen bereits Hingerichtete zu vermeiden. Die Mitteilung sollte auf den Namen der betreffenden Person und die Tatsache der Hinrichtung beschränkt, Gründe für die Hinrichtung nicht angegeben werden.

Diese Anordnung wurde durch Geheim-Erlass des RSHA - III A 5 b Nr. 171/43 - 176 - 3 - vom 20. Oktober 1943 außer Kraft gesetzt.

cc) Beurkundung von Todesfällen in Konzentrationslagern

In den Konzentrationslagern bestanden zum Teil lagereigene Standesämter, die für die Beurkundung von Sterbefällen in dem

betreffenden Lager zuständig waren. Den Angehörigen verstorbener Lagerhäftlinge wurden - mit gewissen Ausnahmen - Sterbeurkunden ausgestellt. Um zu verhindern, daß von Außenstehenden aus den Registernummern der Sterbeurkunden Rückschlüsse auf die Zahl der Todesfälle in dem KL gezogen werden konnten, ordnete der RFSS mit Geheim-Erlaß - S - III A 5 Nr. 130^{III}/43 -176- vom 26. Mai 1943 für die lagereigenen Standesämter die Einführung einer verschlüsselten Nummerierung der Sterbeurkunden an. Anstelle der fortlaufenden Nummerierung mit arabischen Ziffern, war eine Kombination aus römischen Zahlen und laufenden arabischen Unterziffern von 1 - 185 zu verwenden. Die Zählung begann in jedem Jahr mit I,1. Auf I,185 folgten die Nummern II,1 bis II,185, III,1 bis III,185 usw. (aus dem KL Auschwitz ist eine Sterbeurkunde mit der Nummer CXCV97/43 bekannt).

Mit einem zweiten Geheim-Erlaß - S - III A 5 Nr. 130/43 -176-9 - vom 26. Mai 1943 wurden die Konzentrationslager mit eigenem Krematorium ferner angewiesen, die Aschenbehältnisse ab sofort nicht mehr zu numerieren.

Gemäß Erlaß des RFSS - S - III A 5 b Nr. 130^{VIII}/43 -176-9- vom 15. September 1943 sollten Todesfälle von Ostarbeitern und "nichteindeutschungsfähigen" polnischen Zivilarbeitern in den Konzentrationslagern mit lagereigenen Standesämtern nicht mehr beurkundet werden. Über den Tod war nur noch die einweisende Polizeidienststelle mit einem Formblatt zu unterrichten.

III. Die Beteiligung der Beschuldigten

- a) Der Beschuldigte Dr. B i l f i n g e r war nach eigenen Angaben von Ende 1937 bis Ende März 1943 im Hauptamt Sicherheitspolizei und dann im RSHA Referent für Gesetzgebungsangelegenheiten. Er behauptet, im RSHA hätten während dieser Zeit mehrere Gesetzgebungsreferate nebeneinander bestanden. Die Organisation dieser Referate hätte nicht genau den

Geschäftsverteilungsplänen des RSHA vom 1. Februar 1940 und 1. März 1941 entsprochen. Insbesondere sei er, der Beschuldigte, nicht stellvertretender Leiter der Gruppe II A gewesen. Er habe als dienstältester Referent der Gruppe lediglich die Dienstaufsicht über die anderen Mitarbeiter gehabt, ohne sachlich deren Vorgesetzter gewesen zu sein. Jeder Referent der Gruppe habe das direkte Vortragsrecht beim Amtschef II gehabt. Auch schriftliche Vorlagen der Referenten seien ihm, dem Beschuldigten, nicht in jedem Fall zur Mitzeichnung vorgelegt worden.

Der Beschuldigte bestreitet, Erlasse oder andere Vorgänge bearbeitet zu haben, die unmittelbar oder mittelbar die "Sonderbehandlung" von Polen und "Angehörigen der Ostvölker" betrafen.

Er gibt an, ihm sei nicht bekannt, ob die Gruppe II A überhaupt an den entsprechenden staatspolizeilichen Bestimmungen mitgewirkt habe. Gegebenenfalls sei möglicherweise Regierungsrat N e i f e i n d dafür zuständig gewesen. Dieser habe sich jedenfalls mit Angelegenheiten der deutschen Volksliste und auch mit der Standgerichtsbarkeit befaßt.

Auch an den Verhandlungen über die Abgabe der Strafverfolgung von der Justiz an die Polizei habe er, der Beschuldigte nicht teilgenommen. Die Erlasse des Referats II A 2 vom 23. Oktober und 5. November 1942 seien ihm nicht erinnerlich. Ebenso nicht der Vorlagebericht vom 19. November 1942. Er könne nicht ausschließen, daß er die Vorlage mitgezeichnet habe. Am Entwurf und der Bearbeitung sei er jedoch nicht beteiligt gewesen.

Diese Einlassung kann dem Beschuldigten mit den vorhandenen Beweismitteln nicht widerlegt werden. Zum Sachkomplex "Sonderbehandlung" ist kein Dokument bekannt, das entweder die Unterschrift des Beschuldigten trägt oder sonst auf seine Mitarbeit an Erlassen oder Verhandlungen hinweist. Alle vorhandenen Unterlagen deuten vielmehr darauf hin, daß der verstorbene Regierungsrat N e i f e i n d der für diese Fragen zuständige Referent war. Die tatsächliche Stellung des

Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r innerhalb der Gruppe II A konnte nicht einwandfrei geklärt werden. Insbesondere konnten die vernommenen Zeugen und Mitbeschuldigten keine Angaben darüber machen, ob Dr. B i l f i n g e r als stellvertretender Gruppenleiter mit den fraglichen Vorgängen befaßt war und ob er alle Erlasse und Schreiben des Referats II A 2 zur Mitzeichnung erhielt.

Unter diesen Umständen kann dem Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r eine Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

- b) Der Beschuldigte R e i p e r t war seit dem 25. Februar 1939 im Geheimen Staatspolizeiamt, dann im RSHA tätig. Er wurde zunächst als Hilfsreferent im Sachgebiet "Wirtschaftspolitische Angelegenheiten" beschäftigt und nach eigenen Angaben etwa nach einem Jahr zum Gesetzgebungsreferat versetzt. Diesem Referat gehörte er bis Ende April 1942 an. Er will dort nur mit zivil- und verwaltungsrechtlichen Vorgängen befaßt gewesen sein. Vom Mai 1942 bis Juli 1944 war der Beschuldigte nach Riga abgeordnet. Anschließend durchlief er bis November 1944 informativ verschiedene Referate der Ämter IV und V des RSHA. U. a. war er im August 1944 kurze Zeit im Schutzhaftreferat IV A 6 b tätig. Am 15. November 1944 wurde er als Leiter der Staatspolizeileitstelle Dresden eingesetzt.

Die Ermittlungen haben keinen Hinweis dafür erbracht, daß der Beschuldigte im Gesetzgebungsreferat, im Schutzhaftreferat oder in einem anderen Referat des RSHA Sonderbehandlungserlasse oder Einzelfälle bearbeitet hat.

- c) Der Beschuldigte R o t h m a n n war von November 1937 bis Mitte 1942 Angehöriger der Stapoleitstelle Berlin, dann stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Magdeburg und ab Mai 1943 zunächst Hilfsreferent im Gesetzgebungsreferat des RSHA (damals III A 5). Im Mai 1944 wurde er Nachfolger des nach Paris versetzten Referatsleiters N e i f e i n d . Er leitete das Referat bzw. die Abteilung III A 5/ III A 4 bis Kriegsende.

Auch er bestreitet, Erlasse und Vorgänge zum Sachkomplex "Sonderbehandlung" bearbeitet zu haben, und gibt an, sein Aufgabengebiet sei die Schaffung eines neuen Polizeibegriffes und die Vorbereitung eines neuen Polizeigesetzes gewesen. An die unter Aktenzeichen des Gesetzgebungsreferats herausgegebenen Erlasse über die Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und russischen Zivilarbeitern, die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über Hinrichtungen durch die Geheime Staatspolizei, die Numerierung der Sterbeurkunden durch lagereigene Standesämter, die Beurkundung der Todesfälle von Ostarbeitern und polnischen Zivilarbeitern, die Behandlung der Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden, habe er keine Erinnerung.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschuldigten R o t h m a n n nicht nachgewiesen werden, daß er in der Zeit bis zum Ausscheiden des Referatsleiters N e i f e i n d im Mai 1944 Vorgänge bearbeitet hat, die mit der "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen und ausländischen Zivilarbeitern in Zusammenhang stehen. Zwar bezeichnet der frühere Mitbeschuldigte M a y r den Beschuldigten R o t h m a n n als Vertreter des Referatsleiters und als Sachbearbeiter für "Stapoangelegenheiten". Nähere Einzelheiten über die Tätigkeit des Beschuldigten und die Sachgebiete die dieser bearbeitet hat, kann er jedoch nicht angeben. In den vorliegenden Dokumenten befindet sich nur ein Hinweis auf den Beschuldigten R o t h m a n n . Er hat die Verfügung vom 17. Juni 1943 gezeichnet, mit der das RSHA den vertraulichen Erlaß des RFSS - O-VuR R III 3945/43 und S-III A 5 b Nr. 3^{VIII}/43-176-3- vom 28. Mai 1943 - betreffend polizeiliche Strafverfügungen gegen Polen - an die Staatspolizei(leit)stellen übersandt hat.

Die Übersendungsverfügung vom 14. September 1943 - III A 5 b - 387/43 -176-4- zu dem weiteren vertraulichen Erlaß des RFSS - O-VuR R III - 3981/43 u. S-III A 5 b Nr. 3/43 -176-6- vom 30. August 1943 - betreffend polizeiliche Strafverfügungen gegen sowjetrussische Zivilarbeiter im Reich - trägt dagegen die Unterschrift des damaligen Referatsleiters N e i f e i n d . Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß der Beschuldigte R o t h m a n n die Verfügung vom 17. Juni 1943 nur vertretungsweise für den eigentlichen Sachbearbeiter N e i f e i n d unterschrieben hat. Sichere Schlüsse auf das von dem Beschuldigten zu dieser Zeit im Gesetzgebungsreferat bearbeitete Sachgebiet können jedenfalls aus dieser einen Unterschrift noch nicht gezogen werden. Andere Beweismittel stehen nicht zur Verfügung.

Für die Zeit ab Mai 1944 muß davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte R o t h m a n n als Referats- bzw. Abteilungsleiter alle von III A 5/III A 4 bearbeiteten allgemeinen Erlasse mitgezeichnet und selbst - entsprechend der im Geschäftsverteilungsplan vom 15. September 1944 ausgewiesenen Referatsgliederung - u. a. Fragen des "Polizeiwirkungsrechts" bearbeitet hat. Es ist daher anzunehmen, daß er an dem bereits erwähnten Erlaß vom 4. Dezember 1944 - III A 4 (neu) - 296/44 -(vgl. II e)) - vermutlich in Zusammenarbeit mit dem Amt V des RSHA - federführend mitgewirkt hat. Dagegen kann eine Mitzeichnung der unter II f) genannten Erlasse des Polenreferats auch für die Zeit nach Mai 1944 nicht festgestellt werden. Der damalige Leiter des Polenreferats, T h o m s e n , hat in seiner verantwortlichen Vernehmung zum Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) angegeben, die "wesentlichen" Erlasse seines Referats seien vom Gesetzgebungsreferat mitgezeichnet worden. Nähere Einzelheiten darüber, in welchen Fällen die Mitwirkung des Gesetzgebungsreferats notwendig war bzw. an welchen einzelnen Erlassen dieses Referat tatsächlich beteiligt worden ist, konnte er jedoch nicht mitteilen.

Dem Beschuldigten R o t h m a n n kann somit trotz erheblicher Verdachtsmomente nicht nachgewiesen werden, daß er während seiner Tätigkeit im RSHA an Maßnahmen zur "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen oder ausländischen Zivilarbeitern mitgewirkt hat.

Aus der Zeichnung der Übersendungsverfügung vom 17. Juni 1943 und der Bearbeitung des Erlasses vom 4. Dezember 1944 kann der Vorwurf einer noch nicht verjährten strafbaren Handlung nicht hergeleitet werden. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß durch die fraglichen Erlasse die "Sonderbehandlung" von ausländischen Zivilarbeitern mitverursacht oder gefördert worden ist.

- d) Die Tätigkeit der früheren Amtschefs I des RSHA, Dr. B e s t und S t r e c k e n b a c h , ist nicht Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens. Gegen Dr. B e s t ist das Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) anhängig. Gegen S t r e c k e n b a c h ermittelt die Staatsanwaltschaft Hamburg zum Aktenzeichen 147 Js 31/67. Für Dr. M e y e r - E c k h a r d t , der Hilfsreferent im Referat V 1 des Hauptamtes Sicherheitspolizei und bis April 1940 Leiter des Referats I A 2 des RSHA war, liegen keine Anhaltspunkte für eine Mitarbeit an Sonderbehandlungsbestimmungen vor.
- Gegen die früheren Sachbearbeiter des Referats III A 5 bzw. der Abteilung III A 4, G r o t e und M a y r , sowie gegen den Gruppenleiter III A, H ö p p n e r , ist das Verfahren bereits mit Verfügung vom 14. August 1967 eingestellt worden. Die weiteren Ermittlungen haben insoweit keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r , R e i p e r t und R o t h m a n n wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
3. - 7. pp.

Berlin 21, den 27. April 1971

Bilstein
Erste Staatsanwältin

1 AR 123/63 (RSHA)

Das Personalheft 1 AR (RSHA) 224/64
wurde am 6. NOV. 1972

an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 3 Hannover 1
Voglersweg 65 z.Hd. von Herrn Staatsanwalt K r ö n i n g
- 2 Js 48/67 versandt.

Frist: 3 Monate

Berlin 21, den 16. 11. 1972

Müller, J. Ass't in z. A.

Vorgelegt wegen Fristablauf
(s. wms.)

20.2.73
Hl

1.

2. 1. 1974

22. FEB. 1973
Hl

24 Js 5/70 (Z)

s.Zt. Goslar, den 13.9.1972

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Röseler
als Vernehmender

Auf Vorladung erscheint in den Räumen des Amtsgerichtes Goslar nachgenannter Zeuge und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt:

Ich heiße Heinrich R o t h m a n n, bin geboren am 15.2.1908 in Mainz und wohne in Goslar-Oker, Sankt-Konrad-Straße 2. Ich bin Rechtsanwalt und Notar.

Eingangs meiner Vernehmung bin ich nach § 55 StPO belehrt worden. Ich habe diese Belehrung verstanden.

Etwa Mitte Mai 1942 kam ich als Regierungsrat zur Gestapoleitstelle Magdeburg, bei der ich bis Anfang 1943 geblieben bin. Ich war Stellvertreter des damaligen Leiters, des Regierungsrates und Oberregierungsrates Bischoff. Während meiner Tätigkeit in Magdeburg habe ich mich im Rahmen der Abt. 1 mit innerdienstlichen Angelegenheiten, zum Beispiel, Personalsachen, befaßt.

Wenn ich nach dem Aufbau der Gestapoleitstelle Magdeburg gefragt werde, habe ich heute keine Erinnerung mehr daran. Ich kann nur mutmaßen, daß der Aufbau ähnlich war dem Aufbau des RSHA in Berlin. Mir ist es auch unmöglich, heute Namen von anderen Angehörigen der Gestapoleitstelle zu nennen. Ich erinnere mich lediglich, daß es dort auch einen "Außendienstleiter" gegeben hat, dem die Außenbeamten unter-

standen, und der möglicherweise Fischer geheißen hat.

Daß im Bereich der Gestapoleitstelle Magdeburg im Jahre 1942 polnische Staatsangehörige zum Beispiel wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs gehängt worden sind, ist mir nicht erinnerlich. Ich kann auch nicht sagen, in welcher Abteilung der Gestapoleitstelle solche Dinge bearbeitet worden sind, ebensowenig, wie die Namen der hierfür zuständigen Beamten. Mir kommt auch keine Erinnerung, wenn mir aus den Aussagen Fischer Bl. 344 und Goedecke Bl. 532 vorgehalten wird, daß es in der Abt. II ein besonderes Referat für "Ausländische Arbeitskräfte" gegeben hat, dessen Leiter ein gewisser Richmann, an den ich mich nicht erinnere, gewesen sein soll.

Mir ist aus dem Beiheft "Unterlagen der Gestapoleitstelle Düsseldorf" vorgehalten worden, daß dort entsprechende Vorgänge von dem Stellvertreter bearbeitet worden sind. Ich erkläre hierzu, daß diese innerdienstliche Organisation von Dienststelle zu Dienststelle verschieden war. Der damalige Leiter Bischoff war ein Mensch, der wenig Wert auf die Erledigung von "Schreibtischarbeiten" legte, sondern sich mehr um die äußere Vertretung der Leitstelle kümmerte. Daher kommt es, daß ich ausschließlich mit innerdienstlichen Angelegenheiten befaßt war.

Ich hatte Gelegenheit, das Beiheft "Ereignismeldungen des Regierungspräsidenten in Magdeburg" durchzulesen. An die dort geschilderten Vorfälle kann ich mich nicht erinnern, ich kenne weder die dort genannten Opfer ~~ender~~ noch die übrigen Personen, bis auf den bereits genannten Bischoff.

Wenn mir aus der Aussage des Zeugen Fischer gesagt wird, (Bl. 350) daß sich Angehörige der Gestapoleitstelle freiwillig zur Teilnahme an solchen Hinrichtungen melden sollten

und daß anschließend "ein Besäufnis" stattgefunden habe, so kann ich dazu nichts sagen. Ich kann jedoch betonen, daß innerdienstlich von mir solche Aufforderungen zur Meldung nicht ausgegangen sind.

Ich weiß nicht, wer damals bei der Gestapoleitstelle Kraftfahrer und der Hausmeister war. Ich weise darauf hin, daß ich ein sehr schlechtes Namensgedächtnis besitze.

Die in der Zusammenstellung Bl. 600 ff enthaltenen Namen sind mir vorgelesen worden. An den Namen Dr. Leiterer erinnere ich mich, an die Namen von Bovensiepen und Restemeier ebenfalls, die jedoch in Zusammenhang mit meiner Tätigkeit in Berlin im RSHA.

Die Lichtbildmappe habe ich durchgesehen. Die Bilder auf Bl. 15 stellen mich dar. Die übrigen Bilder sagen mir nichts. Auf den Bildern Bl. 1 erkenne ich den damaligen Leiter Bischoff nicht wieder. Nach meiner Erinnerung war er von gedrungenem Wuchs.

Vermerk: Die Vernehmung wurde um 10.00 Uhr unterbrochen, weil der Zeuge in dem Amtsgericht einen Termin wahrzunehmen hatte.

Wie die einzelnen Erhängungen durchgeführt worden sind, habe ich auch gesprächsweise nicht erfahren. Mir ist nicht bekannt, daß es bei der Gestapoleitstelle einen bestimmten Galgen gegeben hat, der zu solchen Erhängungen benutzt wurde. Über die Einstellung des damaligen Leiters Bischoff zu "Angehörigen der Ostvölker" kann ich nichts sagen. Wenn ich in einer früheren Vernehmung gesagt haben, daß Bischoff ein Typ gewesen sei, der vieles selbständig

so mag das zutreffen. Er war ein selbstbewußter
Mann.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Unterschrift

gez. Röseler